

Sozialrecht für MigrantInnen und Flüchtlinge

Reader zur Fortbildung der AG Ausländer und Asylrecht des DAV
am 27./28.11.2008 in Kassel

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Reader_Kassel_1108.pdf

• Aufenthaltstitel	2
- Statistik Ausländer in Deutschland	
- Aufenthaltstitel nach AufenthG, AsylVfG und FreizügG/EU	
• Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz	6
- Gesetz und Begründung (Auszug BT-Drs 16/10288 und 16/10914)	
- VO zur Änderung der BeschV und der ArGV	
- Zweite VO zur Änderung der BeschV (BR-Drs 840/08)	
• Erwerbserlaubnis	22
- Kommentierung: Arbeitserlaubnis für Flüchtlinge	
- Email-Info: Vermittlung Bleiberechtigter mit AE nach § 104a durch Jobcenter	
- Muster: Antrag auf Arbeitsvermittlung, Antrag auf Beschäftigungserlaubnis, Muster Stellenbeschreibung	
- Kommentierung: Arbeitsverbot für Geduldete wegen fehlender Mitwirkung nach § 11 BeschVerfV	
- Auszug DA Bundesagentur für Arbeit zur BeschVerfV zu §§ 7 und 9 BeschVerfV, Stand August 2008	
• Sozialleistungen	32
- Überblick Sozialleistungen nach SGB I	
- Überblick Leistungen nach AsylbLG / SGBII / SGB XII	
- Überblick Träger von Leistungen zur Krankenbehandlung	
- Tabellen Regelleistungen/Sozialgeld/Regelsätze nach SGB II / SGB XII / AsylbLG ab 01.07.2008	
- Beispiel: Energiekostenanteile nach § 3 AsylbLG in Berlin	
• Gesetze zum Sozialrecht - Stand 01.01.2009	43
- BeschVerfV - Beschäftigungsverfahrensverordnung	
- BeschV - Beschäftigungsverordnung	
- SGB III - Arbeitsförderung - Ausländerbeschäftigung	
- ArGV - Arbeitsgenehmigungsverordnung	
- BAföG - Ausbildungsförderung	
- SGB III - Förderung der Berufsausbildung	
- SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende	
- SGB XII - Sozialhilfe	
- AsylbLG - Asylbewerberleistungsgesetz	
- EU-Asylaufnahmerichtlinie	
- SGB V - gesetzliche Krankenversicherung	
- SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe	
- SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	
- OEG - Gewaltopferentschädigung	
- EStG - Kindergeld nach Einkommensteuergesetz	
- BKGG - Kindergeld und Kinderzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz	
- BEEG - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	
• Leistungen für Ausländer nach SGB II und SGB XII	63
- Kommentierung: Leistungen für Ausländer nach SGB II und SGB XII	
• Kinder-, Eltern- und Erziehungsgeld	72
- Kommentierung: Gesetz zur Neuregelung der Familienleistungen für Ausländer	
- DA-FamEStG Abschnitt 62.4 Kindergeld für Ausländer - Mai 2008	
- Merkblatt Familienkasse: Kindergeld Türkei für Ausländer ohne Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung (aus www.arbeitsagentur.de , dort auch für Marokko/Algerien/Tunesien sowie ehem. Jugoslawien)	
- Kommentierung: Familienleistungen nach internationalem Recht (EU, EWR, CH, TR, YU, MAR, TUN, ALG)	
• Ausbildungsförderung - BAföG, BAB	84
- Kommentierung: Ausbildungs- und Arbeitsförderung für MigrantInnen	
- Rechtsprechung zum Härtefall nach § 7 Abs. 2 Satz 5 SGB II	
• Antragstellung und Rechtsdurchsetzung	88
- Zuständigkeit der Gerichte	
- Anträge auf Sozialhilfe, Grundsicherung, Leistungen nach AsylbLG	
• Literatur, Materialien, Internet	95

Ausländische Bevölkerung

Ausländische Bevölkerung in Deutschland nach aufenthaltsrechtlichem Status am 31.12.2007

Aufenthaltsrechtlicher Status	Ausländische Bevölkerung
Insgesamt	6 744 879
Aufenthaltsstatus nach altem Recht (Ausländergesetz 1990)	
zusammen	2 379 356
Aufenthaltstitel zeitlich befristet	435 281
Aufenthaltstitel zeitlich unbefristet	1 944 075
Aufenthaltsstatus nach neuem Recht (Aufenthaltsgesetz 2004)	
zusammen	2 291 150
Aufenthaltserlaubnis (zeitlich befristet)	1 266 546
zum Zweck der Ausbildung	143 501
zum Zweck der Erwerbstätigkeit	80 043
völkerrechtliche, humanitäre, politische Gründe	183 646
familiäre Gründe	755 554
besondere Aufenthaltsrechte	91 081
Niederlassungserlaubnisse (zeitlich unbefristet)	850 786
Sonstige Fälle	
von der Erfordernis auf Aufenthaltstitel befreit	104 391
Antrag auf Aufenthaltstitel gestellt	69 427
EU -Recht, EU -Aufenthaltstitel/Freizügigkeitsbescheinigung	
befristet	315 754
unbefristet	1 143 683
Duldung	127 903
Aufenthaltsgestattung	32 075
Ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Gestattung	454 958

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)

Die Aufenthaltstitel nach dem AufenthG, dem AsylVfG und dem FreizügG/EU

© Georg Classen 2008

Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist **befristet** gültig, in der Regel zwischen einem und drei Jahren, § 7 AufenthG. Für die Verlängerung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Erteilung, solange noch keine (unbefristet gültige) Niederlassungserlaubnis beansprucht werden kann, § 8 AufenthG. Mögliche **Aufenthaltszwecke** sind:

- Sonstige Zwecke, § 7 I S. 3 AufenthG
- Studium, studienvorbereitender Sprachkurs, Studienkolleg, § 16 I AufenthG
- Arbeitssuche nach abgeschlossenem Studium, § 16 IV AufenthG
- Sprachkurs; Schulbesuch, § 16 V AufenthG
- Sonstige Ausbildungszwecke, § 17 AufenthG
- Beschäftigung, § 18 AufenthG
- *Beschäftigung qualifizierter Geduldeter (§ 18a)*¹
- Forschung, § 20 AufenthG²
- Selbstständige Tätigkeit, § 21 AufenthG

- Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, § 22 AufenthG
- Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, z. B. Bleiberechtsregelung, oder Abschiebestopp für mehr als 6 Monate nach IMK-Beschluss, § 23 I und II AufenthG
- Aufenthalt auf Empfehlung der Härtefallkommission, § 23a AufenthG
- Vorübergehender Schutz nach EU-Richtlinie 2001/55/EG, § 24 AufenthG
- Asylberechtigte, § 25 I AufenthG - Art. 16a GG
- Konventionsflüchtlinge, § 25 II AufenthG - Voraussetzungen des § 60 I AufenthG
- Menschenrechtlicher Abschiebungsschutz, § 25 III AufenthG - Voraussetzungen des § 60 II bis VII AufenthG
- Vorübergehender Aufenthalt aus humanitären Gründen, § 25 IV S. 1 AufenthG
- Verlängerter Aufenthalt wegen außergewöhnlicher humanitärer Härte, § 25 IV S. 2 AufenthG
- Vorübergehender Aufenthalt für Opfer einer Straftat, § 25 IV a AufenthG³
- Sonstige rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse, § 25 V AufenthG

- Ehegattennachzug zu Deutschen, § 28 I 1 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für Eltern eines minderjährigen deutschen Kindes zur Ausübung der Personensorge, § 28 I S. 1 Nr. 3 AufenthG
- Ehegattennachzug zu Ausländern, § 30 AufenthG
- Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten, § 31 AufenthG
- Kindernachzug zu Ausländern, in Deutschland geborene Kinder, Aufenthaltsrecht der Kinder, §§ 32, 33, 34 AufenthG
- Nachzug sonstiger Familienangehöriger, § 36 AufenthG

- Rückkehrproption für junge Ausländer, § 37 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für ehemalige Deutsche, § 38 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für in anderen EU-Staaten langfristig Aufenthaltsberechtigte, § 38a AufenthG⁴

- Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung, § 104a I S. 1 AufenthG⁵
- Aufenthaltserlaubnis für integrierte Kinder im Falle der Ausreise ihrer Eltern, § 104b AufenthG⁶

¹ neu ab 1.1.2009 durch "Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz

² Neu eingeführt durch EU-Richtlinienumsetzungsgesetz in Umsetzung der RL-EG 2005/71, zuvor geregelt durch § 18, vgl. www.bamf.de/forschungsaufenthalte

³ Neu eingeführt durch EU-Richtlinienumsetzungsgesetz in Umsetzung der RL-EG 2004/81, zuvor geregelt durch § 25 IV S. 1.

⁴ Neu eingeführt durch EU-Richtlinienumsetzungsgesetz in Umsetzung der RL-EG 2003/109, vgl. dazu auch die Anmerkung zur Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG.

⁵ Neu eingeführt durch EU-Richtlinienumsetzungsgesetz, zuvor geregelt durch Erlasse zu § 23 I.

Fiktionsbescheinigung

Wenn die Ausländerbehörde - z. B. wegen fehlender Unterlagen oder noch erforderlicher Nachfragen bei anderen Behörden - noch keine Entscheidung über den Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis treffen kann, stellt sie - z. B. für einen Monat - zunächst eine "Fiktionsbescheinigung" aus. Das AufenthG unterscheidet zwei Fälle:

- Antrag auf **Verlängerung** einer Aufenthaltserlaubnis vor deren Ablauf, § 81 IV AufenthG. In diesem Fall gelten - zumindest bei rechtzeitigem oder unwesentlich verspätetem Antrag - der bisherige Aufenthaltstitel mit der Erwerbserlaubnis und allen daraus resultierenden sozialrechtlichen Ansprüchen als unverändert fortbestehend.
- Erstmaler **Antrag** auf Aufenthaltserlaubnis. Der Aufenthalt gilt als erlaubt, wenn der Aufenthalt bei Antragstellung z. B. aufgrund eines Visums noch rechtmäßig war, § 81 III S. 1 AufenthG. Bei verspätetem Antrag gilt der Aufenthalt als geduldet, § 81 III S. 2 AufenthG.

Niederlassungserlaubnis/ Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

Die Niederlassungserlaubnis ist **unbefristet** gültig, der „stärkste“ Aufenthaltstitel und der sicherste Schutz vor Ausweisung.

- Niederlassungserlaubnis, allgemeine Norm - § 9 AufenthG
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, RL-EG 2003/109, § 9a AufenthG⁷
- Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte, § 19 AufenthG
- Niederlassungserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden aus humanitären Gründen bei besonders gelagerten politischen Interessen, § 23 II AufenthG - z. B. jüdische Kontingentflüchtlinge
- Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge, § 26 III AufenthG
- Niederlassungserlaubnis für Ausländer mit langjährigem Aufenthalt aus humanitären Gründen, § 26 IV AufenthG
- Niederlassungserlaubnis bei Familiennachzug zu Deutschen, § 28 II AufenthG
- Niederlassungserlaubnis als eigenständiges Aufenthaltsrecht für Kinder, § 35 AufenthG

Visum

- Schengen-Visum für die Durchreise, § 6 I 1 AufenthG
- Schengen-Visum für einen Aufenthalt von bis zu 3 Monaten, § 6 I 2 AufenthG
- nationales Visum, für längerfristige Aufenthalte in Deutschland - § 6 IV AufenthG

Duldung

- Bei Abschiebungsstopp durch die obersten Landesbehörde aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen für bis zu 6 Monate, § 60a I AufenthG
- Bei rechtlichen oder tatsächlichen Abschiebungshindernissen, § 60a II AufenthG

Grenzübertrittsbescheinigung

Die Ausländerbehörden erteilen in der Praxis häufig an Stelle einer Duldung nur eine "Grenzübertrittsbescheinigung", "Passeinzugsbescheinigung", "Identitätsbescheinigung", "Bescheinigung" oder ein ähnliches Papier, obwohl solche Bescheinigungen vom Gesetzgeber eigentlich nicht vorgesehen sind. Dem Ausländer wird meist eine Ausreisefrist gesetzt, § 50 AufenthG.

Ausländer ohne legalen ausländerrechtlichen Status ("Illegale")

Ausländer, deren legaler Aufenthalt abgelaufen ist, oder die sich zu keinem Zeitpunkt legal aufgehalten haben, und sich "heimlich" bzw. "illegal" in Deutschland aufhalten, ohne sich bei den zuständigen Behörden zu melden.

⁶ Neu eingeführt durch EU-Richtlinienumsetzungsgesetz, zuvor geregelt durch Erlasse zu § 23 I.

⁷ Neu eingeführt durch EU-Richtlinienumsetzungsgesetz, zuvor geregelt durch § 9 und einen entsprechenden Zusatzvermerk zur Niederlassungserlaubnis. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ist ausländerrechtlich gleichzusetzen mit der Niederlassungserlaubnis. Sie soll darüber hinaus für den Inhaber des Titels in Umsetzung der RL-EG 2003/109 (langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige) eine EU-weite Niederlassungsfreiheit ermöglichen. Anerkannte "Flüchtlinge" können gemäß Art. 3 RL-EG 2003/109 den neuen Status nicht beanspruchen, ebenso (europarechtlich fragwürdig) gemäß § 9a III Nr. 1 Ausländer mit einem anderen "humanitären" Aufenthaltstitel nach dem 5. Abschnitt des AufenthG.

Deutschland sieht im umgekehrten Fall für in einem anderen EU-Staat langfristig aufenthaltsberechtigte Ausländer die Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG vor, schränkt die Erwerbserlaubnis aber (was europarechtlich nicht nötig wäre) für die ersten 12 Monate wie für Neuzuwanderer nach §§ 18 - 21 AufenthG ein.

Alte Aufenthaltsgenehmigungen nach dem Ausländergesetz (AuslG)

- Eine nach dem bis 2004 geltenden AuslG erteilte **"unbefristete Aufenthaltserlaubnis"** oder **"Aufenthaltsberechtigung"** gilt unbefristet weiter als "Niederlassungserlaubnis" entsprechend dem der Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltswitz und Sachverhalt, ohne dass es hierzu einer Umschreibung bedarf, § 101 I AufenthG.
- Die übrigen (befristeten) Aufenthaltsgenehmigungen (**Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbefugnis, Aufenthaltsbewilligung**) nach dem AuslG gelten weiter als Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG entsprechend dem der Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltswitz und Sachverhalt, § 101 II AufenthG. Sie dürften inzwischen in der Regel als Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG verlängert worden sein.

Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG

- Zur Durchführung des Asylverfahrens beim BAMF und Verwaltungsgericht, § 63 AsylVfG

Aufenthaltsrechte nach dem FreizügG/EU

Die **Bescheinigungen über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht** sind "von Amts wegen" auszustellen, ohne dass es hierzu eines Antrags bedarf. Bescheinigungen und Aufenthaltskarten nach dem FreizügG/EU haben nur **"deklaratorischen Charakter"**, die betreffenden Aufenthaltsrechte - etwa das Daueraufenthaltsrecht nach 5 Jahren - bestehen bei Vorliegen der Voraussetzungen, auch ohne dass darüber ein entsprechendes behördliches Dokument ausgestellt wurde.

- **Freizügigkeitsbescheinigung für Unionsbürger**, § 5 I FreizügG/EU
 - Arbeitnehmer, § 2 II Nr. 1, § 2 III FreizügG/EU
 - Auszubildende, § 2 II Nr. 1 FreizügG/EU
 - Selbständige, § 2 II Nr. 2, § 2 III FreizügG/EU
 - Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen, § 2 II Nr. 3 und 4 FreizügG/EU
 - nicht Erwerbstätige, die über ausreichend Existenzmittel verfügen (Studierende, Rentnern, Vermögende), § 2 II Nr. 5, § 4 FreizügG/EU
 - Familienangehörige (Ehe- und Lebenspartner, Kinder unter 21), § 2 II Nr. 6, § 3 II Nr. 1 FreizügG/EU
 - Familienangehörige (weitere Verwandte in auf- und absteigender Linie, wenn Unterhalt geleistet wird), § 2 II Nr. 6, § 3 II Nr. 2 FreizügG/EU
 - Familienangehörige nicht Erwerbstätiger, die über ausreichend Existenzmittel verfügen, § 2 II Nr. 6, § 4 FreizügG/EU
 - Arbeitsuchende, § 2 II Nr. 1 FreizügG/EU
 - Aufenthalt bis zu 3 Monaten ohne weiteren Aufenthaltsgrund, § 2 V FreizügG/EU
 - Wenn das AufenthG eine günstigere Rechtstellung als das FreizügG/EU vermittelt, kann ein Aufenthaltstitel nach AufenthG beansprucht werden, § 11 I V FreizügG/EU
- **Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger**, §§ 4a, 5 VI FreizügG/ EU⁸
 - immer nach 5 Jahren legalen Aufenthaltes (auch Zeiten von EU-Beitritt rechnen mit)
 - nach mind. 12monatiger Erwerbstätigkeit in D bei Vorruhestand oder Renteneintritt mit 65 nach 3 Jahren, sofort bei dt. Ehepartner
 - beim Eintritt voller Erwerbsunfähigkeit nach mind. 2 Jahren Aufenthalt, sofort bei dt. Ehepartner
 - sofort bei voller Erwerbsunfähigkeit durch Arbeitsunfall, der einen Rentenanspruch begründet
 - nach 2 Jahren bei Tod des Ehepartners oder Elternteils
 - sofort bei Tod des dt. Ehepartners, oder Tod des Ehepartners durch Arbeitsunfall

Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern

- **Aufenthaltskarte** für Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten EU-Angehörigen, die selbst keine Unionsbürger, sondern Drittstaater sind, § 5 II FreizügG/EU⁹
- **Daueraufenthaltskarte** für Familienangehörige von Unionsbürgern, § 5 VI FreizügG/ EU¹⁰

⁸ Neu eingeführt durch EU-Richtlinienumsetzungsgesetz.

⁹ Neu eingeführt durch EU-Richtlinienumsetzungsgesetz, bisher "Aufenthaltserlaubnis EU" nach § 5 II FreizügG/EU.

¹⁰ Neu eingeführt durch EU-Richtlinienumsetzungsgesetz.

Anlage I

Entwurf eines Gesetzes zur arbeitsmarktdäquaten Steuerung der Zuwanderung Hochqualifizierter und zur Änderung weiterer aufenthaltsrechtlicher Regelungen (Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- Artikel 1 Änderung des Aufenthaltsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Zuwanderungsgesetzes
- Artikel 3 Änderung der Aufenthaltsverordnung
- Artikel 4 Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung
- Artikel 5 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 18 folgende Angabe eingefügt:
„§ 18a Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung“;
- 2. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

(1) Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat und der Ausländer

1. im Bundesgebiet

- a) eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geltenden Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat oder
- b) mit einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat, oder als Fachkraft seit zwei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, und

- 2. über ausreichenden Wohnraum verfügt,
 - 3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
 - 4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat,
 - 5. behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
 - 6. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und
 - 7. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.
- (2) Über die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach Absatz 1 wird ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 entschieden. § 18 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 5 gilt entsprechend. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu jeder Beschäftigung.
- (3) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 und, in den Fällen des § 30 Abs. 3 Nr. 7 des Asylverfahrensgesetzes, auch abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2 erteilt werden.“

3. In § 19 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „dem Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung“ durch die Wörter „der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

4. § 20 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Ausübung“ durch das Wort „Aufnahme“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt

„Änderungen des Forschungsvorhabens während des Aufenthalts führen nicht zum Wegfall dieser Berechtigung.“

5. In § 30 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Buchstabe d“ durch die Angabe „Buchstabe e“ ersetzt.

6. In § 49 Abs. 10 wird die Angabe „§“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

7. In § 52 Abs. 5 Nr. 5 wird die Angabe „25a“ durch die Angabe „25“ ersetzt.

8. In § 55 Abs. 2 wird nach der Nummer 1 folgende Nummer la eingefügt:

- „la. gegenüber einem Arbeitgeber falsche oder unvollständige Angaben bei Abschluss eines Arbeitsvertrages gemacht und dadurch eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 erhalten hat.“

9. In § 79 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 87 Abs. 5 oder nach § 90 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 87 Abs. 6 oder nach § 90 Abs. 5“ ersetzt.

10. In § 99 Abs. 1 wird nach Nummer 13 folgende Nummer 13a eingefügt:

- „13a. Regelungen für Reiseausweise für Ausländer, Reiseausweise für Flüchtlinge und Reiseausweise für Staatenlose mit elektronischem Speichermedium nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reise dokumenten (ABl. EU Nr. L 385 S. 1) zu treffen und insoweit
- a) das Verfahren und die technischen Anforderungen für die Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke,
 - b) Altersgrenzen für die Erhebung von Fingerabdrücken
 - c) die Reihenfolge der zu speichernden Fingerabdrücke bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe
 - d) die Form und die Einzelheiten über das Verfahren der Übermittlung sämtlicher Antragsdaten von den Ausländerbehörden an den Hersteller der Dokumente sowie zur vorübergehenden Speicherung der Antragsdaten beim Hersteller
 - e) die Speicherung der Fingerabdrücke in der Ausländerbehörde bis zur Ausständigung des Dokuments
 - f) das Einsichtsrecht des Dokumenteninhabers in die im elektronischen Speichermedium gespeicherten Daten,
 - g) die Anforderungen an die zur elektronischen Erfassung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke, deren Qualitätssicherung sowie zur Übermittlung der Antragsdaten von der Ausländerbehörde an den Hersteller der Dokumente einzusetzenden technischen Systeme und Bestandteile sowie das Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen sowie
 - h) Näheres zur Verarbeitung der Fingerabdruckdaten und des digitalen Lichtbildes, sowie
 - i) Näheres zur Sertennummer und zur maschinenlesbaren Personaldaten seite festzulegen.“

Artikel 2

Änderung des Zuwanderungsgesetzes

Artikel 15 Abs. 4 des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Aufenthaltungsverordnung

Die Aufenthaltungsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Mai 2008 (BGBl. I S. 806, 992), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Vorrang älterer Sichtvermerksabkommen

Die Inhaber der in Anlage A zu dieser Verordnung genannten Dokumente sind für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet, auch bei Überschreitung der zeitlichen Grenze eines Kurzaufenthalts, vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, soweit völkerrechtliche Verpflichtungen, insbesondere aus einem Sichtvermerksabkommen, die vor dem 1. September 1993 gegenüber den in Anlage A aufgeführten Staaten eingegangen wurden, dem Erfordernis des Aufenthaltstitels oder dieser zeitlichen Begrenzung entgegenstehen.“

2. In der Anlage A Nr. 1 wird nach der Angabe „Australien (IMBI, 1953 S. 575“ die Angabe „Brasilien (BGBl. II, X.x.x.x“ eingefügt. (Hinweis: *Veröffentlichung im BGBl. II wird derzeit vorbereitet und im weiteren Verfahren ergänzt*)

3. In der Anlage C Nr. 1 werden nach dem Wort „Kolumbien“ die Wörter „(außer dienstlicher Pässe)“ eingefügt. Inhaber

Artikel 4

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Abschnitt I Nr. 10 der Anlage der AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Februar 2008 (BGBl. I S. 244) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

I. Spalte A Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

- „b) Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach
- aa) § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung) erteilt am befristet bis
 - bb) § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung) erteilt am befristet bis
 - cc) § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse) erteilt am befristet bis

- dd) § 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a AufenthG (Aufenthaltslaubnis für qualifizierte Geduldete mit Abschluss in Deutschland)
erteilt am
befristet bis
- ee) § 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b AufenthG (Aufenthaltslaubnis für qualifizierte Geduldete mit in Deutschland anerkanntem Abschluss oder zwei Jahren Beschäftigung in einem Ausbildungsberuf mit qualifizierter Berufsausbildung)
erteilt am
befristet bis
- ff) § 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)
erteilt am
befristet bis
- gg) § 20 Abs. 5 AufenthG (in [Staatsangehörigkeitsschlüssel des EU-Mitgliedsstaates] zugelassener Forscher)
erteilt am
befristet bis
- hh) § 21 Abs. 1 AufenthG (selbständige Tätigkeit – wirtschaftliches Interesse)
erteilt am
befristet bis
- ii) § 21 Abs. 2 AufenthG (selbständige Tätigkeit – völkerrechtl. Vergünstigung)
erteilt am
befristet bis
- jj) § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)
erteilt am
befristet bis“.

2. In Spalte B wird zum neu gefassten Buchstaben b aus der Spalte A jeweils zu den Doppelbuchstaben aa bis ii die Angabe „(2)“ eingefügt.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 10 am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 10 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

VI. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Der Gesetzentwurf wurde auf seine gleichstellungspolitischen Auswirkungen überprüft. Er weist keine Gleichstellungsrelevanz auf.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Bei der Anpassung der Inhaltsübersicht handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Einfügung des neuen Paragraphen 18a in das Aufenthaltsgesetz.

Zu Nummer 2 (§ 18a)

Mit der Regelung von § 18a soll den Geduldeten, die entweder in Deutschland eine Berufsausbildung zum Facharbeiter bzw. zur Facharbeiterin oder ein Studium erfolgreich absolviert haben oder bereits mit einer entsprechenden Qualifikation nach Deutschland eingereist sind oder die sich im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit im Bundesgebiet qualifiziert haben, und die über ein Arbeitsplatzangebot für eine ihrer beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung verfügen, die Gelegenheit gegeben werden, in einen rechtmäßigen Aufenthalt mit Aufenthaltserlaubnis zu wechseln. Auf Grund dieses Aufenthaltswechsels zu einem Aufenthaltstitel nach Abschnitt 4 ist die Anwendung der Vorschriften des Abschnittes 5 ausgeschlossen. Damit finden die Vorschriften des Abschnittes 1 uneingeschränkt – soweit deren Anwendung nicht explizit ausgenommen wird – Anwendung. Der Familiennachzug richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Zu Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a:

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bedarf der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39. Es wird hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit nicht allein darauf abgestellt, dass der Ausländer bzw. die Ausländerin daraus seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, sondern auch auf ein Qualifikationsprofil des Ausländers bzw. der Ausländerin, mit dem das im Fokus dieser Regelung stehende Ziel, den steigenden Bedarf an gut ausgebildeten Fachkräften, insbesondere durch Nutzung inländischer Potenziale, zu befriedigen, unterstützt werden kann. Insofern ist es gerechtfertigt, nicht nur Ausländern und Ausländerinnen mit Hochschulabschluss die Perspektive eines gesicherten Aufenthalts zu bieten, sondern auch diejenigen, die über eine qualifizierte Berufsausbildung verfügen. Mit der Bezugnahme auf eine „qualifizierte Berufsausbildung“ wird der Terminus des Gesetzes gefolgt, das auch in § 18 Abs. 4 und § 39 Abs. 6 die Begrifflichkeit verwendet. Konkretisiert wird der Begriff der „qualifizierten Berufsausbildung“ durch § 25 BeschV, wonach es sich um Berufsausbildungen mit einer mindestens dreijährigen Ausbildungsdauer handelt. Im Rahmen der weiteren Umsetzung des Aktionsprogramms der Bundesregierung durch Änderung der BeschV und BeschVertV wird § 25 BeschV nicht geändert. Die geforderte Dauer der Ausbildung bezieht sich auf die generelle Dauer der Ausbildung und nicht auf die individuelle Ausbildungsdauer des betroffenen Ausländers bzw. der Ausländerin. Damit wird klargestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auch in den Fällen erfüllt sind, in denen der Ausländer bzw. die Ausländerin über eine Qualifikation verfügt, die Ausbildung in verkürzter Zeit erfolgreich zu absolvieren.

Eine Fachkraft im Sinne von § 18a ist eine Person, die entweder über eine abgeschlossene Lehre oder vergleichbare Berufsausbildung verfügt, einen Abschluss als Meister bzw. Meisterin, Techniker bzw. Technikerin oder Fachwirt bzw. Fachwirtin vorweisen kann oder über einen Hochschulabschluss verfügt. Als abgeschlossenes Hochschulstudium gelten auch Ausbildungen, deren Abschluss durch das

Landesrecht einem Hochschulabschluss gleichgestellt sind (z. B. Studium an einer Berufsakademie in einzelnen Bundesländern).

Voraussetzung ist weiterhin, dass der Geduldete nicht nur über ein beliebiges Arbeitsplatzangebot verfügt. Die mit dem Arbeitsplatzangebot vorgesehene Beschäftigung muss der Qualifikation des Ausländers bzw. der Ausländerin entsprechen.

Zu Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b:

Studienabschlüsse, die im Ausland erworben wurden, müssen in Deutschland rechtlich oder faktisch anerkannt sein. Soweit für einen im Ausland erworbenen Studienabschluss eine formale Anerkennung nicht vorgesehen oder nicht erforderlich ist, ist für die Frage, ob es sich um einen (faktisch) anerkannten Studienabschluss handelt, auf die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz abzustellen, die im Internet unter www.anabin.de öffentlich zugänglich sind. Bei Fachkräften, die vor der Einreise nach Deutschland ihre berufliche Qualifikation im Herkunftsland erworben haben, ist darauf abzustellen, dass es sich um eine Fachkraft nach oben genannter Definition handelt. Für den Personenkreis der Nummer 1 Buchstabe b ist ausschlaggebend, dass der Ausländer bzw. die Ausländerin unmittelbar vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mindestens zwei Jahre in einer seiner beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung tätig war oder ist und diese Beschäftigung eine qualifizierte Berufsausbildung i.S.v. § 25 BeschV voraussetzt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss dieses Beschäftigungsverhältnis fortbestehen oder ein Arbeitsplatzangebot für eine weitere entsprechende Beschäftigung vorliegen.

Zu Absatz 1 Nr. 2 bis 7:

Die Kriterien der Nummer 2 bis 7 entsprechen inhaltlich § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 bis 6. Nach Nummer 3 werden von den Geduldeten mit dem Qualifikationsprofil des § 18a AufenthG ausreichende Deutschkenntnisse erwartet. Dies entspricht dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Zu Absatz 2:

Das Zustimmungserfordernis durch die Bundesagentur für Arbeit begründet sich insbesondere darin, dass die Ausländerbehörden nicht über die fachliche Kompetenz verfügen zu beurteilen, ob die Ausbildung zu einer Qualifikation als Fachkraft geführt hat oder ob die nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b vorausgesetzte, der Qualifikation entsprechende Beschäftigung ausgetübt wurde und weiter ausgetübt werden soll. Darüber hinaus ist durch die Bundesagentur für Arbeit zu prüfen, dass die Arbeitsbedingungen denen vergleichbarer deutscher Fachkräfte entsprechen. Dagegen wird auf die Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG verzichtet, da der Personenkreis nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a sich bereits über einen längeren Zeitraum in Deutschland aufgehalten hat und dadurch in der Regel über eine unbeschränkte Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 10 BeschVerfV verfügen dürfte. Bei den Geduldeten nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird vorausgesetzt, dass diese Personen bereits einer qualifizierten Beschäftigung nachgegangen sind und weiterhin nachgehen. Insbesondere in den Fällen der Fortsetzung einer mehrjährigen Beschäftigung bei dem gleichen Arbeitgeber ist eine erneute Vorrangprüfung nicht angezeigt.

Durch dieses gesetzliche Erfordernis der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit finden die §§ 9 und 10 BeschVerfV bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a keine Anwendung. Damit soll auch verhindert werden, dass insbesondere Geduldete nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a nur zum Zweck der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis einen entsprechenden Arbeitsvertrag abschließen, der nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wieder aufgelöst wird.

Mit Satz 3 wird über die Anwendungsregelungen in Satz 2 hinaus deutlich gemacht, dass nach zweijähriger Beschäftigung, die dem Abschluss entspricht, die arbeitsgenehmigungsrechtlichen Erleichterungen, wie sie in § 9 BeschVerfV vorgesehen sind, eintreten. Bis zum Erreichen dieser zeitlichen Grenze ist jedoch nur eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung möglich.

Zu Absatz 3:

Die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG entfällt bei denjenigen Geduldeten, bei denen die Öffentlichkeitsentscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge auf § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG beruht, weil diese Gruppe die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet nicht persönlich zu vertreten hat.

Zu Nummer 3 (§ 19 Abs. 2)

Mit der Änderung wird die Mindesthaltungsfrist auf die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung in Höhe von derzeit 63.600 Euro gesenkt, um Deutschland im internationalen Wettbewerb um die Besten zu stärken. Die Bezugnahme auf diese Beitragsbemessungsgrenze bietet gegenüber der Nennung eines festen Betrags den Vorteil, dass die Beitragsbemessungsgrenze jährlich der Entwicklung der Gehälter angepasst wird, wodurch Änderungen des Aufenthaltsgesetzes zur Anpassung an die Entwicklung nicht erforderlich sind.

Da die Regelung von § 19 Abs. 2 Nr. 3 auf Spezialisten und Spezialistinnen und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung ausgerichtet ist, liegt das geforderte Mindestgehalt deutlich über dem üblichen Gehalt von Akademikern, die am Anfang ihrer beruflichen Karriere stehen und somit noch nicht über die geforderte besondere Berufserfahrung verfügen können. Diese Einkommensgrenze orientiert sich an realistischen Gehältern, die in der Wirtschaft für Hochqualifizierte mit Berufserfahrung gezahlt werden.

Zu Nummer 4 (§ 20 Abs. 6)

Nach § 20 Abs. 6 berechtigt eine Aufenthaltserlaubnis nach den Absätzen 1 und 5 Satz 2 zur „Ausübung der Erwerbstätigkeit für das in der Aufnahmevereinbarung bezeichnete Forschungsvorhaben und zur Ausübung von Tätigkeiten in der Lehre.“ Nach diesem Wortlaut führt ein Wechsel des Forschungsvorhabens zum Wegfall des Beschäftigungsrechts. Dies ist jedoch nicht sachgerecht, da der Verlauf und Erfolg von Forschungsvorhaben nicht sicher vorhersehbar ist. Forschungsansätze können sich als Sackgasse herausstellen und abgebrochen werden. In diesen Fällen wird bei unveränderter Fragestellung vielfach ein neuer Ansatz gewählt, der ein neues Forschungsvorhaben darstellen kann. Auch kann es im Laufe eines Forschungsaufenthaltes zu vorher ungeplanten Kooperationen und einer zeitweisen Mitarbeit in anderen Arbeitsgruppen kommen, die sich mit Forschungsvorhaben derselben Fachrichtung befassen. Eine Veränderung von Projektinhalten oder die Änderung der Zielrichtung eines Forschungsprojektes soll jedoch nicht zum Verlust der Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG oder dazu führen, dass stets neue Aufnahmevereinbarungen mit demselben Forscher abgeschlossen werden müssen, sofern die dann zugrunde liegende Tätigkeit dem in der Forscherrichtlinie und in der AufenthV definierten Begriff der Forschung entspricht.

Zu Nummer 5 (§ 30 Abs. 2)

Diese Änderung stellt eine redaktionelle Berichtigung dar.

Zu Nummer 6 (§ 49 Abs. 10)

Diese Änderung stellt eine redaktionelle Berichtigung dar.

Zu Nummer 7 (§ 52 Abs. 5 Nr. 5)

Diese Änderung stellt eine redaktionelle Berichtigung dar.

Zu Nummer 8 (§ 55 Abs. 2 Nr. 1a (neu))

Beschlussesempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10288 mit nachfolgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird § 18a Abs. 1 Buchstabe b wie folgt gefasst und folgender Buchstabe c angefügt:

- „b) mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausübt hat, oder
- c) als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war, und“.

II. Nach Artikel 2 werden folgende Artikel 2a und 2b eingefügt:

„Artikel 2a

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1, 15, 16 u. 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3254) wird wie folgt geändert:

Nach § 8 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.“

Artikel 2b

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 63 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Geduldete Ausländer (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes), die ihren Wohnsitz im Inland haben, werden während einer betrieblich durchgeführten beruflichen Ausbildung gefördert, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.“

2. § 242 Abs. 2 SGB III wird wie folgt gefasst:

„§ 63 mit Ausnahme von Absatz 2a gilt entsprechend.“

III. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. In der Anlage A Nr. 1 wird nach der Angabe „Australien GIMBl. 1953 S. 575“ die Angabe „Brasilien BGBl. 2008 II S. 1179“ eingefügt.“

IV. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 bis 5 eingefügt:

3. Nummer 10 Spalte A Buchstabe e wird nach dem Doppelbuchstaben nn wie folgt gefasst:

„oo) dem Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz für freizügigkeitsberechtigte Schweizerische Bürger erteilt am befristet bis

pp) dem Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz für Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Schweizerische Bürgern erteilt am befristet bis“.

4. Nach Nummer 11 Spalte A werden nach Buchstabe k die folgenden Buchstaben l und m eingefügt:

„l) dem Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz für freizügigkeitsberechtigte Schweizerische Bürger erteilt am

m) dem Freizügigkeitsabkommen EG/Schweiz für Angehörige von freizügigkeitsberechtigten Schweizerische Bürgern erteilt am.“

5. In Nummer 11 Spalte B wird jeweils zu den Buchstaben l und m aus der Spalte A jeweils die Angabe „(2)l“ eingefügt.

V. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

„§ 18a Abs. 1 Nr. 1 c) des Aufenthaltsgesetzes ist fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch das Bundesministerium des Innern zu evaluieren.“

2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9091 abzulehnen,

3. den Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/8492 abzulehnen.

II. Zur Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Bundestagsdrucksache 16/10288 hingewiesen. Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)517 vorgenommenen Änderungen begründen sich im Wesentlichen wie folgt:

Begründung

Zu Nummer I. (Artikel 1 Nr. 2)

Dieser Änderungsantrag beinhaltet zwei Änderungen. Zunächst wird die Formulierung „anerkannten ausländischen Hochschulabschlusses“ um die Formulierung „oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschlusses“ ergänzt.

Studienabschlüsse, die Ausländer im Ausland erworben haben, müssen, um im Rahmen dieser Regelung Berücksichtigung zu finden, in Deutschland rechtlich oder faktisch anerkannt sein. Beides wird mit der Ergänzung sichergestellt. Die Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse ist dabei für die Ausübung der Berufe erforderlich, in denen ein Anerkennungsverfahren für ausländische Hochschulabschlüsse durchgeführt werden muss. Soweit für einen im Ausland erworbenen Hochschulabschluss eine formale Anerkennung nicht vorgesehen oder nicht erforderlich ist, muss dieser Hochschulabschluss mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar sein. Vergleichbar ist ein ausländischer Hochschulabschluss mit einem deutschen Hochschulabschluss nur dann, wenn er nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz (im Internet unter www.anabin.de) als gleichwertig bewertet wird.

Des Weiteren wird für die zweite Alternative von § 18a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) in der bisherigen Fassung (nimmere als eigenständige Fallgruppe in Buchstabe c) gerechnet), die sich auf Fachkräfte mit im Ausland erworbener beruflicher Qualifikation bezieht, die Vorbereitungszeit von zwei auf drei Jahre erhöht. Damit wird das Erfordernis, dass es sich um eine Fachkraft handelt, die dauerhaft in den Arbeitsmarkt integriert ist, noch stärker betont.

Ferner wird für die letztgenannte Personengruppe als weitere Voraussetzung eingeführt, dass der Antragsteller in dem letzten Jahr vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nicht auf das Einkommen ergänzende Sozialleistungen angewiesen war. Wie in anderen Bestimmungen hinsichtlich der Lebensunterhaltssicherung (siehe etwa § 27 Abs. 3 AufenthG) kommt es nur auf das Bestehen des Anspruchs auf Sozialleistungen, das heißt das Vorliegen der Voraussetzungen, nicht auf die tatsächliche Inanspruchnahme an. Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1 Buchstabe 1 c AufenthG ist es jedoch unschädlich, wenn neben den in § 2 Abs. 3 S. 2 AufenthG aufgeführten Leistungen - auch Zuschüsse zur Bestreitung der Kosten der Unterkunft und Heizung bezogen wurden. Damit soll eine dauerhafte Zuwanderung in die Sozialsysteme verhindert werden.

Zu Nummer II (Artikel 2a und 2b)

Zu Artikel 2a

Das "Aktionsprogramm der Bundesregierung – Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland" sieht vor, dass junge geduldete Ausländer einen erleichterten Zugang zu einer Ausbildung erhalten sollen. In diesem Zusammenhang wird auch das Ausbildungsförderungsrecht für geduldete Ausländer erweitert.

Geduldete Ausländer können künftig nach einem Aufenthalt von mindestens vier Jahren in Deutschland Förderleistungen nach dem BAföG erhalten. Sie werden damit den Ausländern gleichgestellt, die über eine der in § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG genannten Aufenthaltserlaubnisse verfügen.

Durch das Erfordernis der Mindestaufenthaltszeit von vier Jahren wird zum einen eine Privilegierung der Geduldeten gegenüber denjenigen Ausländern, die zwar kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht haben, deren Aufenthalt aber ebenfalls nicht nur kurzfristig oder abschbar vorübergehender Natur ist, vermieden. Zum anderen wird auf diese Weise sichergestellt, dass die Ausweisung des Förderungsrechts keinen Anreiz für einen gezielten Zuzug von Ausländern nach Deutschland, mit dem Ziel hier geduldet zu werden und dann Ausbildungsförderung beziehen zu können, bietet.

Zu Artikel 2b

Zu Nummer 1

Das "Aktionsprogramm der Bundesregierung – Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland" sieht vor, dass junge geduldete Ausländer einen erleichterten Zugang zu einer Ausbildung erhalten sollen. In diesem Zusammenhang wird auch das Ausbildungsförderungsrecht für geduldete Ausländer erweitert.

Die Förderung eines geduldeten Ausländers mit Berufsausbildungsbefähigung kommt nach geltendem Recht grundsätzlich erst dann in Betracht, wenn sich der Auszubildende insgesamt fünf Jahre in Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist oder sich zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (§ 63 Abs. 3).

Um den Lebensunterhalt von geduldeten Ausländern, die sich bereits seit längerem rechtmäßig im Inland aufhalten, während einer betrieblichen Berufsausbildung zu sichern, wird der Personenkreis der mit Berufsausbildungsbefähigung förderungsfähigen geduldeten Ausländer ausgedehnt. Sie werden künftig nach denselben Kriterien gefördert, nach denen Ausländer mit einer der in § 63 Abs. 2 Nr. 2 genannten Aufenthaltserlaubnisse gefördert werden.

Um Anreize für einen gezielten Zuzug von Ausländern nach Deutschland, mit dem Ziel hier geduldet zu werden und eine Berufsausbildung zu machen, zu vermeiden, wird die Förderungsmöglichkeit mit Berufsausbildungsbefähigung auf die Aufnahme einer betrieblich durchgeführten beruflichen Ausbildung nach vierjährigem Aufenthalt beschränkt. Insbesondere wird nicht die Möglichkeit der Förderung in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder im Rahmen einer außerbetrieblichen Berufsausbildung eröffnet.

Zu Nummer 2

Durch die Regelung bleiben Ausländer, die allein zum förderungsfähigen Personenkreis nach § 63 Abs. 2a gehören, von der Benachteiligungsförderung ausgenommen. Damit soll ein gezielter Zuzug von Ausländern nach Deutschland, mit dem Ziel hier geduldet zu werden und eine Berufsausbildung zu machen, vermieden werden. Um aber klarzustellen, dass ansonsten der gleiche Personenkreis der Ausländer, der von der Förderung mit Berufsausbildungsbefähigung profitieren kann, auch mit Maßnahmen der §§ 240 ff gefördert werden kann, wenn die nach Absatz 1 erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, wird auf § 63 verwiesen.

Zu Nummer III. (Artikel 3 Nr. 2)

Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung und der Arbeitsnennungsverordnung

A. Problem und Ziel

Um Deutschland im internationalen Wettbewerb um hochqualifizierte Fachkräfte zu stärken, hat das Bundeskabinett am 16. Juli 2008 das "Aktionsprogramm der Bundesregierung - Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland" beschlossen. Mit der vorliegenden Verordnung wird den Vorgaben des Aktionsprogramms Rechnung getragen, den Arbeitsmarktzugang von Akademikerinnen und Akademikern aus den neuen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-Mitgliedsstaaten) und ihren Familienangehörigen, von Familienangehörigen von Akademikerinnen und Akademikern aus Drittstaaten sowie den Zugang zur Ausbildung von in Deutschland lebenden geduldeten Ausländerinnen und Ausländern zu erleichtern.

B. Lösung

Der Arbeitsmarktzugang der Akademikerinnen und Akademiker aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten sowie ihrer Familienangehörigen und der Familienangehörigen von Akademikerinnen und Akademikern aus Drittstaaten wird durch Verzicht auf die Vorrangprüfung erleichtert. Gleiches gilt für den Zugang zur Ausbildung von geduldeten Ausländerinnen und Ausländern. Die Agenturen für Arbeit müssen daher künftig nicht mehr prüfen, ob für die konkrete Beschäftigung bzw. Ausbildung deutsche Arbeit- und Ausbildungsuchende oder ihnen hinsichtlich des Arbeits- und Ausbildungsmarktzugangs rechtlich gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der geduldeten Ausländerinnen und Ausländer wird darüber hinaus auf die Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen mit denen deutscher Beschäftigter verzichtet.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Änderungen der Verordnungen haben keine zusätzlichen Belastungen für die öffentlichen Haushalte zur Folge.

2. Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch die Änderungen keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten. Durch den Wegfall der Prüfung der Vermittlungsmöglichkeiten deutscher und ihnen gleichgestellter ausländischer Arbeitsuchender sowie der Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen im Fall der geduldeten Ausländerinnen und Ausländer vermindert sich der Vollzugsaufwand der Bundesagentur für Arbeit für die Erteilung der Arbeitserlaubnis-EU und der Zustimmung zur Beschäftigung bzw. Ausbildung in einer nicht bezifferbaren Anzahl von Fällen.

E. Sonstige Kosten

Die vorgesehenen Veränderungsänderungen sind nicht mit zusätzlichen Belastungen für die Wirtschaft verbunden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

a) Bürokratiekosten der Wirtschaft

Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird geduldeten Ausländerinnen und Ausländer für eine Berufsausbildung künftig ohne Vorrangprüfung sowie ohne Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen mit denen deutscher Beschäftigter erteilt. Aufgrund des Verzichts auf beide Prüfungen entfällt für die Unternehmen in diesen Fällen die Verpflichtung nach § 39 Abs. 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes, der Bundesagentur für Arbeit vor der Ausbildung Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen. Die durch den Wegfall der Informationspflicht über die Arbeitsbedingungen eintretende Entlastung für die Wirtschaft wird auf rund 5.000 Euro geschätzt.

b) Bürokratiekosten der Verwaltung und der Bürger

Mit der Verordnung werden für Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft. Vielmehr wird das Verfahren für die Zulassung zur Beschäftigung bei den Akademikerinnen und Akademikern aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten und ihren Familienangehörigen, bei den Familienangehörigen der Akademikerinnen und Akademiker aus Drittstaaten sowie zur Ausbildung von geduldeten Ausländern mit der vorgesehenen Aufhebung der Vorrangprüfung inländischer Arbeit- und Ausbildungsuchender vereinfacht. Dies führt zu einer Senkung der Bürokratiekosten bei den damit befassten Agenturen für Arbeit. Darüber hinaus entfällt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung das Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit bei der Zulassung von im Jugendalter eingereisten Ausländern zur Ausbildung bzw. Beschäftigung.

Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung und der Arbeitsnennungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 42 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) und des § 288 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 7 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), der zuletzt durch Artikel 254 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung

Die Beschäftigungsverfahrensverordnung vom 22. November 2004 (BGBl. I S. 2934), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Ausbildung und Beschäftigung von im Jugendalter eingereisten Ausländern

Keiner Zustimmung bedarf bei Ausländern, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die Ausübung einer Beschäftigung

1. wenn der Ausländer im Inland

a) einen Schulabschluss an einer allgemein bildenden Schule erworben oder

b) an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilgenommen hat,

2. in einer betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.“

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Familienangehörige von Fachkräften

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufent-

haltsgesetzes Familienangehörigen eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes besitzt oder nach den §§ 4, 5, 27, 28 und 31 Satz 1 Nr. 1 der Beschäftigungsverordnung eine Beschäftigung ausüben darf, erteilt werden.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1 und in Satz 1 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „geduldet“ die Wörter „oder mit Aufenthaltsgestattung“ eingefügt.

b) Die Sätze 3 und 4 werden Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt

1. für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder
2. wenn sich die Ausländer seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Die Zustimmung nach Satz 1 Nr. 2 wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.“

Artikel 2

Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung

Nach § 12a der Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2899), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2814) geändert worden ist, werden die folgenden §§ 12b und 12c eingefügt:

„§ 12b

Fachkräfte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörige

Die Arbeitserlaubnis-EU nach § 284 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wird Fachkräften mit einem Hochschulabschluss oder einer vergleichbaren Qualifikation für eine der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung sowie ihren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt.

§ 12c

Auszubildende aus den neuen EU-Mitgliedstaaten mit deutschem Schulabschluss

Keiner Arbeitsgenehmigung-EU bedürfen Staatsangehörige nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die im Ausland einen anerkannten deutschen Schulabschluss erworben haben, für eine qualifizierte betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Verordnungsänderung

Die demografische Entwicklung sowie der Strukturwandel hin zu wissens- und forschungsintensiven Industrien und Dienstleistungen erfordern langfristig ein steigendes Angebot an qualifizierten Fachkräften. Vorrangiges Ziel bleibt die Stärkung des inländischen Erwerbspersonenpotenzials durch Aus- und Weiterbildung inländischer Fachkräfte, die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen und Älteren und die Qualifizierung von Migrantinnen und Migranten, insbesondere von Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Im Bereich der Hochqualifizierten kann sowohl kurz- als auch langfristig ein zusätzlicher Bedarf auftreten.

Um Deutschland im internationalen Wettbewerb um hochqualifizierte Fachkräfte zu stärken, hat das Bundeskabinett daher am 16. Juli 2008 das „Aktionsprogramm der Bundesregierung – Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland“ beschlossen. Das Aktionsprogramm beinhaltet ein Maßnahmenpaket, das Änderungen des Aufenthaltsgesetzes und der Verordnungen zum Ausländerbeschäftigungsrecht erfordert. Mit der vorliegenden Verordnung wird entsprechend dem Aktionsprogramm der Arbeitsmarktzugang von Akademikerinnen und Akademikern aus den neuen EU-Mitgliedstaaten und ihrer Familienangehörigen, von Familienangehörigen von Akademikerinnen und Akademikern aus Drittstaaten sowie der Zugang zur Ausbildung von in Deutschland lebenden geduldeten Ausländerinnen und Ausländern durch Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung und der Arbeitsgenehmigungsverordnung erleichtert.

Nach geltendem Recht benötigen Neu-Unionbürger, mit Ausnahme der Staatsangehörigen von Malta und Zypern, für die bereits die Arbeitnehmerfreizügigkeit gilt, für die Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung (§ 39 Abs. 6 Aufenthaltsgesetz) eine Arbeitserlaubnis-EU. Voraussetzung für die Erteilung der Arbeitserlaubnis ist, dass für die konkrete Beschäftigung keine deutschen Arbeitsuchenden oder ihnen hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs rechtlich gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung) und die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Beschäftigter.

Mit der am 16. Oktober 2007 in Kraft getretenen Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung wurde bereits der Arbeitsmarktzugang von Ingenieurinnen und Ingenieuren der Fachrichtungen Maschinenbau, Fahrzeugbau und Elektrotechnik aus den neuen EU-Mitgliedstaaten durch Verzicht auf die Vorrangprüfung erleichtert. Künftig wird für alle Akademikerinnen und Akademiker aus den neuen EU-Mitgliedstaaten, einschließlich Bulgarien und Rumänien, für eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung sowie für ihre Familienangehörigen auf die Vorrangprüfung verzichtet. Um nachteilige Auswirkungen für deutsche Arbeitsuchende oder Beschäftigte zu verhindern, ist von den Agenturen für Arbeit weiterhin im Einzelfall zu prüfen, dass die Arbeitsbedingungen der Akademikerinnen und Akademiker aus den neuen EU-Mitgliedstaaten sowie ihrer Familienangehörigen nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Beschäftigter (§ 39 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz).

Auch bei den Akademikerinnen und Akademikern aus Drittstaaten werden Zuwanderungsentscheidungen in besonderem Maße von der Frage des Arbeitsmarktzugangs der Ehepartner beeinflusst. Nach geltendem Recht haben die Familienangehörigen von Ausländerinnen und Ausländern, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 29 Aufenthaltsgesetz erteilt wird, die gleichen Rechte auf Arbeitsmarktzugang wie die Ausländerin oder der Ausländer selbst (§ 29 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz). Sie können danach grundsätzlich zu jeder Beschäftigung zugelassen werden. Ist für den Arbeitsmarktzugang der Ausländerin oder des Ausländers, zu dem der Nachzug erfolgt, eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, benötigen auch die nachziehenden Familienangehörigen diese Zustimmung nach den Vorschriften des § 39 Aufenthaltsgesetz. Künftig wird der Arbeitsmarkt für alle Akademikerinnen und Akademiker aus Drittstaaten geöffnet. Weiterhin erforderlich bleibt aber die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 Aufenthaltsgesetz. Zur Steigerung der Attraktivität Deutschlands als Zielland für ausländische Akademikerinnen und Akademiker wird für deren Familienangehörige die Zustimmung zur Ausbildung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz erteilt. Um das Ziel des Aktionsprogramms, die Fachkräftebasis zu stärken, zu verwirklichen und Wertungswidersprüche innerhalb des Ausländerbeschäftigungsrechts zu vermeiden, wird daneben auch für Familienangehörige von Führungskräften, Konzerninternen versetzten leitenden Angestellten, Forscherinnen und Forschern, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern und den im Anschluss an ihre Ausbildung in Deutschland tätigen Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen auf die Vorrangprüfung verzichtet. Für die Familienangehörigen der aufgeführten Fachkräfte müssen die Agenturen für Arbeit daher nicht mehr prüfen, ob für die konkrete Beschäftigung deutliche Arbeitsuchende oder ihnen hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs rechtlich gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer zur Verfügung stehen. Weiterhin zu prüfen ist von den Agenturen für Arbeit, dass die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Beschäftigter.

Deutschland will vor allem die Potenziale derjenigen jungen Ausländerinnen und Ausländer nutzen, die durch Integration im Inland mit der deutschen Kultur vertraut sind und hier ihre Ausbildung absolvieren („Bildungsinländer/innen“). Bislang können geduldete Ausländerinnen und Ausländer nach einjährigem ununterbrochenem rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland (Wartezeit) mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 Aufenthaltsgesetz zu einer Ausbildung zugelassen werden (§ 10 Beschäftigungsverfahrensverordnung). Nach vier Jahren

ununterbrochenem rechtmäßigem Aufenthalt wird die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ohne Vorrangprüfung und ohne Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen erteilt. Entsprechend dem Aktionsprogramm wird künftig die Zustimmung für eine Ausbildung bereits nach der einjährigen Wartezeit ohne Vorrangprüfung erteilt. Gleichfalls wird auf die Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen verzichtet.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Änderungen der Verordnungen haben keine zusätzliche Belastung für die öffentlichen Haushalte zur Folge.

2. Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch die Änderungen der Verordnungen keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten. Durch den Wegfall der Prüfung der Vermittlungsmöglichkeiten deutscher und ihnen gleichgestellter ausländischer Arbeitssuchender sowie der Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen im Fall der geduldeten Ausländerinnen und Ausländer vermindert sich der Vollzugsaufwand der Bundesagentur für Arbeit für die Erteilung der Zustimmung zur Beschäftigung bzw. Ausbildung in einer nicht bezifferbaren Anzahl von Fällen.

III. Sonstige Kosten

Die vorgesehene Veränderungsänderungen sind nicht mit zusätzlichen Belastungen für die Wirtschaft verbunden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherebene, sind nicht zu erwarten.

IV. Bürokratiekosten

a) Bürokratiekosten der Wirtschaft

Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird geduldeten Ausländerinnen und Ausländer für eine Berufsausbildung künftig ohne Vorrangprüfung sowie ohne Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen mit denen deutscher Beschäftigter erteilt. Aufgrund des Verzichts auf beide Prüfungen entfällt für die Unternehmen in diesen Fällen die Verpflichtung nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz, der Bundesagentur für Arbeit vor der Ausbildung Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen. Die durch den Wegfall der Informationspflicht über die Arbeitsbedingungen eintretende Entlastung für die Wirtschaft wird auf rund 5.000 Euro geschätzt.

b) Bürokratiekosten der Verwaltung und der Bürger

Mit der Verordnung werden für Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft. Vielmehr wird das Verfahren für die Zulassung zur Beschäftigung bei den Akademikerinnen und Akademikern aus den neuen EU-Mitgliedstaaten und ihren Familienangehörigen, bei den Familienangehörigen der Akademikerinnen und Akademiker aus Drittstaaten sowie zur Ausbildung von geduldeten Ausländern mit der vorgesehenen Aufhebung der Vorrangprüfung inländischer Arbeit- und Ausbildungssuchender vereinfacht. Dies führt zu einer Senkung der Bürokratiekosten bei den damit befassten Agenturen für Arbeit. Darüber hinaus entfällt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung das Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit bei der Zulassung von im Jugendalter eingereisten Ausländern zur Ausbildung bzw. Beschäftigung.

V. Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 3a)

Mit der Regelung entfällt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung das Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit bei der Zulassung von im Jugendalter eingereisten Ausländerinnen und Ausländern zur Ausbildung bzw. Beschäftigung, da bereits jetzt weder eine Vorrangprüfung noch eine Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen vorgesehen ist.

Zu Nummer 2 (§ 8)

In Umsetzung des Aktionsprogramms verzichtet die Neuregelung für die Familienangehörigen von Akademikerinnen und Akademikern aus Drittstaaten auf die Vorrangprüfung. Um das Ziel des Aktionsprogramms, die Fachkräftebasis zu stärken, zu verwirklichen und Wertungswidersprüche innerhalb des Ausländerbeschäftigungsrechts zu vermeiden, wird daneben auch für Familienangehörige von Führungskräften, Konzernintern versetzten leitenden Angestellten, Forscherinnen und Forschern, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern und den im Anschluss an ihre Ausbildung in Deutschland tätigen Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen auf die Vorrangprüfung verzichtet. Die Agenturen für Arbeit müssen daher künftig nicht mehr prüfen, ob für die konkrete Beschäftigung deutsche Arbeitssuchende oder ihnen hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs rechtlich gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Nach der geltenden Regelung des § 10 Satz 3 Beschäftigungsverfahrensverordnung wird geduldeten Ausländern nach vier Jahren Aufenthalt die Zustimmung zur Beschäftigung ohne Vorrangprüfung erteilt. Auf diese Aufenthaltszeit werden auch Zeiten des Aufenthaltes als Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung angerechnet. Mit Buchstabe a wird klargestellt, dass die Zeiten mit Aufenthaltsgestattung auch auf die Dauer des Aufenthaltes von einem Jahr angerechnet werden, nach der geduldeten Ausländern der Zugang zum Arbeitsmarkt mit Vorrangprüfung ermöglicht wird.

Buchstabe b sieht entsprechend dem Aktionsprogramm vor, bei geduldeten Ausländerinnen und Ausländern künftig die Zustimmung für eine Ausbildung bereits nach der einjährigen Wartezeit ohne Vorrangprüfung zu erteilen. Darüber hinaus wird auf die Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen verzichtet. Da der Bundesagentur für Arbeit in den Fällen des neuen Absatzes 2 kein Ermessensspielraum verbleibt, sieht die Neuregulierung einen Anspruch auf die Zustimmung vor.

Zu Artikel 2

Zu § 12b

Mit der neuen Vorschrift des § 12b wird für alle Akademikerinnen und Akademiker aus den neuen EU-Mitgliedstaaten für eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung sowie für ihre Familienangehörigen auf die Vorrangprüfung verzichtet. Die Agenturen für Arbeit müssen daher künftig nicht mehr prüfen, ob für die konkrete Beschäftigung deutsche Arbeitssuchende oder ihnen hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs rechtlich gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer zur Verfügung stehen. Als der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung sind - unabhängig von der Fachrichtung der Hochschulbildung - auch solche Tätigkeiten zu verstehen, die üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzen und bei denen die mit der Hochschulbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden. Der Begriff des Hochschulabschlusses erfasst neben universitären Abschlüssen auch Fachhochschulabschlüsse. Als abgeschlossenes Hochschulstudium gelten darüber hinaus Ausbildungen, deren Abschlüsse durch das Landesrecht einem Hochschulabschluss gleichgestellt sind (z. B. Studium an einer Berufsakademie in einzelnen Bundesländern).

Zu § 12c

Die nach der neuen Vorschrift des § 12c vorgesehene Arbeitsgenehmigungsfreiheit soll sicherstellen, dass Neu-Unionbürger, die einen deutschen Schulabschluss an einer Schule in ausländischer Trägerschaft erworben haben, in gleicher Weise wie die drittsaatsangehörigen Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen zur betrieblichen Berufsausbildung in Deutschland zugelassen werden. Dies trifft beispielsweise auf Neu-Unionbürger zu, die als Absolventinnen und Absolventen des Galabov-Gymnasiums Sofia, des Deutschen Gymnasiums Tallinn, des Deutschen Goethe-Kollegs Bukarest, des Nikolaus-Lenau-Lyzeums in Temeswar (Rumänien), des Staatlichen Gymnasiums UDT Poprad (Slowakische Republik) oder des Spezialgymnasiums F. X. Sady Liberec (Tschechische Republik) die allgemeine deutsche Hochschulreife erworben haben. Nach Abschluss der Ausbildung haben die Neu-Unionbürger einen Anspruch auf eine Arbeitsberechtigung-EU, die uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnet (§ 12a Abs. 1 Arbeitsgenehmigungsverordnung).

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung

A. Problem und Ziel

Um Deutschland im internationalen Wettbewerb um hochqualifizierte Fachkräfte zu stärken, hat das Bundeskabinett am 16. Juli 2008 das Aktionsprogramm der Bundesregierung – Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland“ beschlossen. Mit der vorliegenden Änderungsverordnung wird den Vorgaben des Aktionsprogramms Rechnung getragen, den deutschen Arbeitsmarkt für alle Akademikerinnen und Akademiker aus Drittstaaten zu öffnen sowie den Zugang zur Ausbildung und Beschäftigung von Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen zu erleichtern.

B. Lösung

Um die Attraktivität Deutschlands für hochqualifizierte ausländische Zuwanderinnen und Zuwanderer zu steigern, wird der Arbeitsmarkt durch Neuregelung des § 27 der Beschäftigungsverordnung für alle Akademikerinnen und Akademiker aus Drittstaaten geöffnet. Zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungsmöglichkeiten inländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird jedoch weiterhin geprüft, dass für die konkrete Beschäftigung keine deutschen Arbeitsuchenden oder ihnen hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs rechtlich gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung) und die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Beschäftigter.

Für Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen, die in Deutschland eine qualifizierte betriebliche Ausbildung absolvieren möchten, entfällt das Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit. Der Aufenthaltstitel kann daher ohne Einschaltung der Bundesagentur für Arbeit durch die Ausländerbehörden erteilt werden. Der Zugang zu einer sich daran anschließenden Beschäftigung sowie bei Vorliegen eines akademischen Abschlusses zu jeder der Ausbildung entsprechenden Beschäftigung wird durch Verzicht auf die Vorrangprüfung erleichtert.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Änderung der Verordnung hat keine zusätzliche Belastung für die öffentlichen Haushalte zur Folge.

2. Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch die Änderung der Verordnung keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten. Vielmehr vermindert sich durch den Verzicht auf die Vorrangprüfung bei der Zulassung von leihenden Angestellten und anderen Personen mit unternehmensspezifischen Kenntnissen der Vollzugsaufwand der Bundesagentur für Arbeit für die Erteilung der Zustimmung zur Beschäftigung in einer nicht bezifferbaren Anzahl von Fällen. Darüber hinaus entfällt das Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit bei der Zulassung von Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen zum Zweck einer qualifizierten betrieblichen Ausbildung und bei im Ausland beschäftigten Fachkräften eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens zum Zweck der dreimonatigen betrieblichen Weiterbildung. Die Ausländerbehörden können den Aufenthaltstitel in diesen Fällen ohne Einschaltung der Bundesagentur für Arbeit erteilen.

E. Sonstige Kosten

Die vorgesehene Veränderungsänderung ist nicht mit zusätzlichen Belastungen für die Wirtschaft verbunden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

a) Bürokratiekosten für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird mit dem Verordnungsentwurf eine Informationspflicht geändert. Mit der vorgesehenen Erweiterung des Arbeitsmarktzugangs für Akademikerinnen und Akademiker aus Drittstaaten dürfte sich die Zahl der Fälle erhöhen, in denen die Unternehmen nach § 39 Abs. 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet sind, den Agenturen für Arbeit vor der Beschäftigung Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstigen Arbeitsbedingungen zu erteilen. Nach geltendem Recht ist die Zulassung auf IT-Fachkräfte und andere Fachkräfte mit ausländischen Hochschulabschlüssen beschränkt, an deren Beschäftigung ein öffentliches Interesse besteht. Im Jahr 2007 sind 3.411 IT-Fachkräften aus Drittstaaten und 2.205 anderen Fachkräften mit Hochschulabschlüssen von den Agenturen für Arbeit Zustimmungen zur Beschäftigung in Deutschland erteilt worden. Unter der Voraussetzung, dass sich die Zahl der Zulassungen bei den Fachkräften außerhalb des IT-Bereichs durch den vorgesehenen Verzicht auf das öffentliche Interesse an der Beschäftigung in dem Umfang der bisherigen Zulassungen erhöht, betragen für die Wirtschaft die zusätzlichen Kosten für die Erfüllung der Informationspflicht über die Arbeitsbedingungen rund 28.000 Euro.

b) Bürokratiekosten der Bürger und der Verwaltung

Für Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft. Vielmehr wird das Verfahren für die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen zum Zweck einer qualifizierten betrieblichen Ausbildung und von im Ausland beschäftigten Fachkräften eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens zum Zweck der dreimonatigen betrieblichen Weiterbildung durch Verzicht auf das Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit vereinfacht.

Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) und des § 288 Abs. 1 Nr. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), der zuletzt durch Artikel 254 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

Änderung der Beschäftigungsverordnung

Die Beschäftigungsverordnung vom 22. November 2004 (BGBl. I S. 2937), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1224), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem bisherigen Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Absolventen deutscher Auslandsschulen zum Zweck einer qualifizierten betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an im Ausland beschäftigte Fachkräfte eines internationalen Konzerns oder Unternehmens zum Zweck der betrieblichen Weiterbildung im inländischen Konzern- oder Unternehmensteil für bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten.“

2. In § 7 Nr. 4 wird vor dem Wort „Sportbund“ das Wort „Olympischen“ eingefügt.

3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Journalistinnen und Journalisten“

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Beschäftigte eines Arbeitgebers mit Sitz im Ausland,

1. deren Tätigkeit vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannt ist, oder
2. die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland im Inland journalistisch tätig werden, wenn die Dauer der Tätigkeit drei Monate innerhalb von zwölf Monaten nicht übersteigt.“
4. In § 18 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

5. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Fachkräfte“

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel kann zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden

1. Fachkräften mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss,
2. Fachkräften mit einer einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss vergleichbaren Qualifikation mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie,
3. Fachkräften mit einem inländischen Hochschulabschluss und
4. Absolventen deutscher Auslandsschulen mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder einer im Inland erworbenen qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

Die Zustimmung wird in den Fällen der Nummern 3 und 4 ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt.“

6. In § 28 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Zugang ausländischer Hochschulabsolventen zum Arbeitsmarkt vom 9. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2337) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Veränderungsänderung

Die demografische Entwicklung sowie der Strukturwandel hin zu wissens- und forschungsintensiven Industrien und Dienstleistungen erfordern langfristig ein steigendes Angebot an qualifizierten Fachkräften. Vorrangiges Ziel bleibt die Stärkung des inländischen Erwerbspersonenpotenzials durch Aus- und Weiterbildung inländischer Fachkräfte, die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen und Älteren und die Qualifizierung von Migrantinnen und Migranten, insbesondere von Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Im Bereich der Hochqualifizierten kann sowohl kurz- als auch langfristig ein zusätzlicher Bedarf auftreten.

Um Deutschland im internationalen Wettbewerb um hochqualifizierte Fachkräfte zu stärken, hat das Bundeskabinett daher am 16. Juli 2008 das „Aktionsprogramm der Bundesregierung – Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland“ beschlossen. Das Aktionsprogramm beinhaltet ein Maßnahmenpaket, das Änderungen des Aufenthaltsgesetzes und der Verordnungen zum Ausländerbeschäftigungsrecht erfordert. Die vorliegende Änderungsverordnung setzt das Aktionsprogramm um, soweit Änderungen der Beschäftigungsverordnung betroffen sind.

Das geltende Recht sieht für Akademikerinnen und Akademiker aus Drittstaaten nur für die Fachrichtung Informations- und Kommunikationstechnologie oder bei einem öffentlichen Interesse an ihrer Beschäftigung einen Zugang aus dem Ausland zum deutschen Arbeitsmarkt vor. Um die Position Deutschlands im internationalen Wettbewerb um hochqualifizierte Fachkräfte zu stärken, wird der Arbeitsmarkt künftig durch Neuregelung des § 27 Beschäftigungsverordnung für alle Akademikerinnen und Akademiker aus Drittstaaten geöffnet. Für die Unternehmen wird damit ein Weg eröffnet, Akademikerinnen und Akademiker aus Drittstaaten zu beschäftigen, ohne dass dabei – wie für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an hochqualifizierte Ausländer nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz – eine besondere Gehaltsschwelle gilt. Diese Öffnung dürfte auch für kleinere und mittlere Unternehmen von Bedeutung sein. Zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungsmöglichkeiten inländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird jedoch weiterhin geprüft, dass für die konkrete Beschäftigung keine deutschen Arbeitssuchenden oder ihnen hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs rechtlich gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung) und die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Beschäftigter.

Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen verfügen über vertiefte Kenntnisse der deutschen Sprache und der deutschen Kultur. Für Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen, die in Deutschland eine qualifizierte betriebliche Ausbildung absolvieren möchten, entfällt daher das Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit. Der Aufenthaltstitel kann daher ohne Einschaltung der Bundesagentur für Arbeit durch die Ausländerbehörde erteilt werden. Der Zugang zu einer sich daran anschließenden Beschäftigung sowie bei Vorliegen eines akademischen Abschlusses zu jeder der Ausbildung entsprechenden Beschäftigung wird durch Verzicht auf die Vorrangprüfung erleichtert.

Um das Ziel des Aktionsprogramms, die Fachkräftebasis zu stärken, zu verwirklichen und Wertungswidersprüche innerhalb des Ausländerbeschäftigungsrechts zu vermeiden, wird bei leitenden Angestellten von deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen sowie bei leitenden Angestellten und Personen mit unternehmensspezifischen Kenntnissen, die von ihrem deutschen Arbeitgeber ins Inland versetzt werden, durch

V. Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Beschäftigungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a)

Mit der Neuregelung entfällt für Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsstudien aus Drittstaaten, die in Deutschland eine qualifizierte betriebliche Ausbildung absolvieren möchten, das Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit. Der Aufenthaltstitel kann daher ohne Einschaltung der Bundesagentur für Arbeit durch die Ausländerbehörden erteilt werden. Konkretisiert wird der Begriff der „qualifizierten Berufsausbildung“ durch § 25 Beschäftigungsverordnung, wonach es sich um Berufsausbildungen mit einer mindestens dreijährigen Ausbildungsdauer handelt.

Zu Buchstabe b)

Der bisherige Wortlaut des § 2 Beschäftigungsverordnung wird unverändert in Absatz 2 übernommen.

Zu Buchstabe c)

Zur Verfahrensvereinfachung des internationalen Personalaustauschs sieht Absatz 3 vor, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels an im Ausland beschäftigte Fachkräfte eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens zum Zweck der betrieblichen Weiterbildung im inländischen Konzern- oder Unternehmensteil für bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf. Aufgrund der Einbeziehung des § 2 Beschäftigungsverordnung gilt die dreimonatige Weiterbildung nach § 16 Satz 1 Beschäftigungsverordnung nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. Daher bedürfen Staatsangehörige der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 genannten Staaten nach den §§ 15 und 17 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz für die Einreise und den Kurzaufenthalt in Deutschland keines Aufenthaltstitels mehr. Im Übrigen bedarf das Visum nach § 37 Aufenthaltsgesetz nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde, sondern kann unmittelbar durch die Auslandsvertretung erteilt werden.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Am 20. Mai 2006 ist der Deutsche Sportbund mit dem Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland zum Deutschen Olympischen Sportbund verschmolzen. Die Änderung in Nummer 4 übernimmt die neue Bezeichnung.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Nach der geltenden Regelung setzt die Zulassung von im Ausland beschäftigten Journalisten, die von ihrem ausländischen Arbeitgeber in das Bundesgebiet entsandt werden, die Anerkennung ihrer Tätigkeit durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung voraus. Dies gilt unabhängig von der vorgesehenen Aufenthaltsdauer. Mit der vorgesehenen Änderung dieser Vorschrift soll die Zulassung für die Fälle erleichtert werden, in denen die Journalisten lediglich zur kurzfristigen Berichterstattung, z. B. über politische Ereignisse oder kulturelle Veranstaltungen, nach Deutschland einreisen. Zur Erleichterung sieht die Nummer 2 vor, bei längstens bis zu drei Monaten im Jahr beschränkten Aufenthalten auf die Anerkennung der journalistischen Betätigung durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung zu verzichten.

Die auf bis zu drei Monate begrenzten Tätigkeiten der entsandten ausländischen Journalisten gelten nach § 16 Satz 1 Beschäftigungsverordnung nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. Daher dürfen Staatsangehörige der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 genannten Staaten nach den §§ 15 und 17 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz für die Einreise und den Kurzaufenthalt in Deutschland keines

Änderung des § 28 Beschäftigungsverordnung ebenfalls auf die Vorrangprüfung verzichtet. Zur Verfahrensvereinfachung des internationalen Personalaustauschs wird zudem in § 2 Beschäftigungsverordnung vorgesehen, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels an im Ausland beschäftigte Fachkräfte eines international tätigen Unternehmens zum Zweck der betrieblichen Weiterbildung im inländischen Unternehmensteil für bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Änderung der Verordnung hat keine zusätzliche Belastung für die öffentlichen Haushalte zur Folge.

2. Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch die Änderung der Verordnung keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten. Durch den Wegfall der Prüfung der Vermittlungsmöglichkeiten deutscher und ihnen gleichgestellter ausländischer Arbeitssuchender bei der Zulassung von leitenden Angestellten und anderen Personen mit unternehmensspezifischen Kenntnissen vermindert sich der Vollzugsaufwand der Bundesagentur für Arbeit für die Erteilung der Zustimmung zur Beschäftigung in einer nicht bezifferbaren Anzahl von Fällen. Darüber hinaus entfällt das Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit bei der Zulassung von Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsstudien zum Zweck einer qualifizierten betrieblichen Ausbildung und bei im Ausland beschäftigten Fachkräften eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens zum Zweck der dreimonatigen betrieblichen Weiterbildung. Die Ausländerbehörden können den Aufenthaltstitel in diesen Fällen ohne Einschaltung der Bundesagentur für Arbeit erteilen.

III. Sonstige Kosten

Die vorgesehene Veränderungsänderung ist nicht mit zusätzlichen Belastungen für die Wirtschaft verbunden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IV. Bürokratiekosten

a) Bürokratiekosten für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird mit dem Verordnungsentwurf eine Informationspflicht geändert. Mit der vorgesehenen Erweiterung des Arbeitsmarktzugangs für Akademikerinnen und Akademiker aus Drittstaaten dürfte sich die Zahl der Fälle erhöhen, in denen die Unternehmen nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz verpflichtet sind, den Agenturen für Arbeit vor der Beschäftigung Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstigen Arbeitsbedingungen zu erteilen. Nach geltendem Recht ist die Zulassung auf IT-Fachkräfte und andere Fachkräfte mit ausländischen Hochschulausbildungen beschränkt, an deren Beschäftigung ein öffentliches Interesse besteht. Im Jahr 2007 sind 3.411 IT-Fachkräften aus Drittstaaten und 2.205 anderen Fachkräften mit Hochschulausbildung von den Agenturen für Arbeit Zustimmungen zur Beschäftigung in Deutschland erteilt worden. Unter der Voraussetzung, dass sich die Zahl der Zulassungen bei den Fachkräften außerhalb des IT-Bereichs durch den vorgesehenen Verzicht auf das öffentliche Interesse an der Beschäftigung in dem Umfang der bisherigen Zulassungen erhöht, betragen für die Wirtschaft die Kosten für die Erfüllung der Informationspflicht über die Arbeitsbedingungen rund 28.000 Euro.

b) Bürokratiekosten der Bürger und der Verwaltung

Für Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft. Vielmehr wird das Verfahren für die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsstudien zum Zweck einer qualifizierten betrieblichen Ausbildung und von im Ausland beschäftigten Fachkräften eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens zum Zweck der dreimonatigen betrieblichen Weiterbildung durch Verzicht auf das Zustimmungserfordernis der Bundesagentur für Arbeit vereinfacht.

Aufenthaltsfalls. Im Übrigen bedarf das Visum nach § 37 Aufenthaltsgesetz nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde, sondern kann unmittelbar durch die Auslandsvertretung erteilt werden. Aufenthaltsrechtliche Aspekte, wie z. B. die Ausübung der journalistischen Tätigkeit als Zweck des Aufenthaltes oder Sicherheitsüberprüfungen, werden in den Fällen der kurzfristigen Betätigungen im Rahmen des Visumverfahrens von den deutschen Auslandsvertretungen bzw. bei der grenzpolizeilichen Einreisekontrolle durchgeführt.

Bei längeren Aufenthalten der entsandten ausländischen Journalisten bleibt die Zulassung nach der Nummer 1 von der Anerkennung ihrer Tätigkeit durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung abhängig.

Zu Nummer 4 (§ 18)

Mit der Änderung wird die zulässige Hochstdauer für die Beschäftigung der ausländischen Saisonkräfte von vier auf sechs Monate verlängert. Die Verlängerung der Beschäftigungsdauer soll vor dem Hintergrund der sinkenden Zahl der ausländischen Saisonkräfte dazu beitragen, dass die Betriebe der Landwirtschaft und des Gartenbaus ihren für die Einbringung der Ernten erforderlichen Arbeitskräftebedarf weiter ausreichend decken können.

Zu Nummer 5 (§ 27)

Zu Satz 1

Voraussetzung für die Zulassung ist, dass die von der Regelung erfassten Fachkräfte nicht nur über ein beliebiges Arbeitsplatzangebot verfügen, sondern die vorgesehene Beschäftigung ihrer beruflichen Qualifikation entsprechen muss. Als der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung sind - unabhängig von der Fachrichtung der Hochschulausbildung - auch solche Tätigkeiten zu verstehen, die üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzen und bei denen die mit der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden.

Zu Nummer 1:

Mit der Regelung wird der Arbeitsmarkt über den IT-Bereich hinaus künftig für Akademikerinnen und Akademiker aus Drittstaaten für alle Fachrichtungen unter Verzicht auf das nach geltendem Recht geforderte öffentliche Interesse an der Beschäftigung geöffnet. Zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungsmöglichkeiten inländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird jedoch weiterhin geprüft, dass für die konkrete Beschäftigung keine deutschen Arbeitssuchenden oder ihnen hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs rechtlich gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung) und die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Beschäftigter. Der Begriff des Hochschulabschlusses erfasst neben universitären Abschlüssen auch Fachhochschulabschlüsse. Als abgeschlossenes Hochschulstudium gelten darüber hinaus Ausbildungen, deren Abschlüsse durch das Land des rechtlich zuständigen Hochschulabschlusses gleichgestellt sind (z. B. Studium an einer Berufsakademie in einzelnen Bundesländern). Studienabschlüsse, die im Ausland erworben wurden, müssen in Deutschland anerkannt oder einem deutschen Abschluss vergleichbar sein. Dies ist erforderlich, da nicht jeder Hochschulabschluss, der im Ausland erworben werden kann, die für eine Beschäftigung als Akademiker erforderliche berufliche Qualifikation vermittelt. Es muss daher sichergestellt werden, dass eine Vergleichbarkeit mit den inländischen Anforderungen gegeben ist. Entsprechend der mit dem Entwurf eines Arbeitsmigrationssteuerungsgesetzes vorgesehenen Neuregelung des § 18a Aufenthaltsgesetz wird daher die Anerkennung oder die Vergleichbarkeit des ausländischen Studienabschlusses gefordert. Soweit für einen im Ausland erworbenen Studienabschluss eine formale Anerkennung nicht vorgesehen oder erforderlich ist, ist für die Frage, ob es sich um einen vergleichbaren Studienabschluss handelt, auf die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz abzustellen, die im Internet unter www.anabin.de öffentlich zugänglich sind.

Zu Nummer 2:

Die Vorschrift erfasst die im geltenden Recht bisher durch § 27 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung geregelten Fälle der ausländischen IT-Fachkräfte, die ohne einen anerkannten ausländischen Hochschulabschluss er-

worben zu haben, beruflich vergleichbar qualifiziert sind.

Zu Nummer 3:

Die Vorschrift erfasst die im geltenden Recht bisher durch § 27 Nr. 2 und 3 Beschäftigungsverordnung geregelten Fälle von ausländischen Akademikerinnen und Akademikern, die innerhalb des ersten Jahres nach § 16 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz aufzunehmen oder nach der Hochschulausbildung in Deutschland zunächst im Ausland gearbeitet haben und zur Aufnahme einer akademischen Beschäftigung erneut einreisen.

Zu Nummer 4:

Entsprechend den Vorgaben des Aktionsprogramms wird der Arbeitsmarkt für Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen geöffnet, die in Deutschland eine qualifizierte Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abgeschlossen haben. Konkretisiert wird der Begriff der „qualifizierten Berufsausbildung“ durch § 25 Beschäftigungsverordnung, wonach es sich um Berufsausbildungen mit einer mindestens dreijährigen Ausbildungsdauer handelt. Die geforderte Dauer der Ausbildung bezieht sich auf die generelle Dauer der Ausbildung und nicht auf die individuelle Ausbildungsdauer der betroffenen Ausländerin bzw. des Ausländers. Damit wird klargestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auch in den Fällen erfüllt sind, in denen die Ausländerin bzw. der Ausländer über eine Qualifikation verfügt, die Ausbildung in verkürzter Zeit erfolgreich zu absolvieren.

Zu Satz 2:

Bei den ausländischen Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen, die die Beschäftigung im Anschluss an das Studium in Deutschland aufnehmen, entspricht der Verzicht auf die Vorrangprüfung der bisherigen Regelung des § 1 Nr. 2 der Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung. Ebenfalls auf die Vorrangprüfung verzichtet wird bei den Absolventen deutscher Hochschulen, die als Bildungsinländer zunächst in das Ausland gegangen sind, sowie bei Absolventinnen und Absolventen deutscher Auslandsschulen mit ausländischem Hochschulabschluss oder einer in Deutschland abgeschlossenen Ausbildung. Für die genannten Personengruppen bedarf es aber weiterhin der Prüfung, ob die Arbeitsbedingungen für die angestrebte Beschäftigung nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Beschäftigter.

Zu Nummer 6 (§ 28)

Mit der Änderung wird bei der Beschäftigung von leitenden Angestellten deutsch-ausländischer Gemeinschaftsunternehmen sowie bei leitenden Angestellten und Personen mit unternehmensspezifischen Kenntnissen, die von ihrem deutschen Arbeitgeber ins Inland versetzt werden, auf die Vorrangprüfung verzichtet. Da diese Personen bereits in dem Unternehmen des Arbeitgebers beschäftigt sind, ist die Vorrangprüfung nicht sinnvoll.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Satz 1:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zu Satz 2:

Mit der vorliegenden Verordnung wird der bisher in § 1 Nr. 2 Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung geregelte Verzicht auf die Vorrangprüfung bei ausländischen Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen für eine ihrer Ausbildung entsprechende Beschäftigung in den § 27 Beschäftigungsverordnung übernommen. Der nach § 1 Nr. 1 Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung bisher auf bestimmte Ingenieure aus den neuen EU-Mitgliedstaaten beschränkte Verzicht auf die Vorrangprüfung bei der Erteilung von Arbeitserlaubnissen EU wird zum 1. Januar 2009 durch Änderung der Arbeitsmigrationsverordnung auf alle Akademikerinnen und Akademiker aus den neuen EU-Mitgliedstaaten ausgeweitet. Die Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung wird damit gegenstandslos und aufgehoben.

Arbeitserlaubnis für Flüchtlinge

(c) Georg Classen 11/2008

Die Erwerbserlaubnis¹

Seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes erteilt die **Ausländerbehörde** die Arbeits- und Ausbildungserlaubnis ("one stop government"). Die Arbeitsagentur wird - soweit deren Zustimmung überhaupt erforderlich ist - nur behördenintern beteiligt.² Auch für betriebliche (sozialversicherte) Ausbildungen ist eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich, ebenso für ein Freiwilliges Soziales Jahr, nicht jedoch für schulische Berufsausbildungen. Nach Auffassung mancher Ausländerbehörden soll auch für ein unbezahltes Praktikum eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich sein.³

Die Arbeitserlaubnis wird in den Aufenthaltstitel eingetragen. Die Erlaubnis "**Erwerbstätigkeit gestattet**" umfasst neben dem Recht auf Beschäftigungen jeder Art auch das Recht zur selbstständigen Erwerbstätigkeit. Hingegen umfasst eine Erlaubnis zur "**Beschäftigung**" nur die nichtselbstständige Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis, § 2 II AufenthG i.V.m. § 7 SGB IV.

Die Voraussetzungen für die Beschäftigungserlaubnis regeln das AufenthG, das AsylVfG, die Beschäftigungsverordnung (BeschV)⁴ und die Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV).⁵ Zur Umsetzung hat die Arbeitsagentur Durchführungsanweisungen (DA) erlassen.⁶ Die große Mehrzahl der in Deutschland lebenden Ausländer besitzt ein uneingeschränktes Recht auf Arbeit, im Aufenthaltstitel wird "**Erwerbstätigkeit gestattet**" eingetragen. Das Recht auf Erwerbstätigkeit ergibt sich zumeist aus dem dem Aufenthaltstitel zu Grunde liegenden Paragraphen des AufenthG.

Beispiel: § 28 V AufenthG regelt den Familiennachzug zu Deutschen. § 28 V AufenthG lautet: "*Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.*" Dem ausländischen **Ehepartner eines Deutschen** mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 sind daher Beschäftigungen und selbstständige Tätigkeiten jeder Art gestattet. In die Aufenthaltserlaubnis nach § 28 wird der Vermerk "**Erwerbstätigkeit gestattet**" eingetragen.

Erwerbserlaubnis für Tätigkeiten jeder Art

Die Ausländerbehörde erteilt die uneingeschränkte Erlaubnis für Beschäftigungen und selbstständige Tätigkeiten ("**Erwerbstätigkeit gestattet**") in den folgenden Fällen allein, die Arbeitsagentur wird dann nicht beteiligt. Das Recht auf eine uneingeschränkte Erwerbserlaubnis haben u.a.:

- ausländische **Ehepartner Deutscher**⁷ und ausländische Elternteile deutscher Kinder, § 28 AufenthG,
- in der Regel ausländische **Ehepartner von Ausländern** mit Aufenthaltserlaubnis, § 29 AufenthG,
- Ausländer mit **Niederlassungserlaubnis** bzw. Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG, §§ 9, 9a AufenthG,
- aus dem Ausland aufgenommene Ausländer mit **Aufnahmezusage des BAMF**, z.B. jüdische Zuwanderer, im Resettlement-Verfahren aufgenommene Flüchtlinge, §§ 22, 23 II AufenthG,
- **anerkannte Flüchtlinge** (Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge), § 25 I und II AufenthG,
- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach der **gesetzlichen Bleiberechtsregelung**, § 104a AufenthG, und
- Ausländer, die als **Jugendliche oder junge Erwachsene** das eigenständige Aufenthaltsrecht als Niederlassungserlaubnis erhalten, § 35 AufenthG.

Beschäftigungserlaubnis für Tätigkeiten jeder Art

¹ Hierzu ausführlich 'Leitfaden für Arbeitslose', www.fhverlag.de, Kapitel H 'Beschäftigung von Ausländern', sowie Classen, Handbuch Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Karlsruhe 2008, www.vonloeper.de/migrationssozialrecht, Kapitel 7.3

² Ausnahme: Neue Unionsbürger müssen die Arbeitserlaubnis bei der Arbeitsagentur beantragen, § 284 SGB III.

³ Diese Auffassung wird formalrechtlich mit dem Verweis in § 2 II AufenthG auf die Definition der "Beschäftigung" in § 7 SGB IV begründet. Zwar ist bei einem Praktikum eine Arbeitsmarktprüfung nicht möglich. Ggf. verbietet die Ausländerbehörde aber Ausländern, die einem absoluten Erwerbsverbot unterliegen (dazu weiter unten), auch ein Praktikum. Diese Praxis widerspricht dem Sinn und Zweck des Arbeitserlaubnisrechts. Eine Abgrenzung zwischen einem unbezahlten Praktikum und einem ehrenamtlichen oder bürgerschaftlichen Engagement - dass die Ausländerbehörde nicht verbieten kann - ist oft kaum möglich.

⁴ www.bundesrecht.juris.de/beschv

⁵ www.bundesrecht.juris.de/beschverfv

⁶ www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitgeber

⁷ Ebenso eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner, § 27 II AufenthG.

Ausländer, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, haben das Recht auf eine Erlaubnis für Beschäftigungen jeder Art ("Beschäftigung uneingeschränkt gestattet" o.ä.) u.a.:

- nach einer **Aufenthaltsdauer von mindestens 3 Jahren** ab Einreise, wenn sie eine **Aufenthaltserlaubnis** besitzen. Unter dieser Voraussetzung können z.B. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 23 I, § 23a, § 24, §§ 25 III bis V die Beschäftigungserlaubnis beanspruchen. Für die 3jährige Wartefrist zählen auch Voraufenthaltszeiten als Asylbewerber und mit Duldung, Aufenthaltszeiten zum Zweck des Studiums (§ 16 AufenthG) zählen nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren, § 9 BeschVerfV,
- wenn sie die Dreijahresfrist noch nicht erfüllen, im Alter von unter 18 Jahren **Jugendliche** eingereist sind, eine **Aufenthaltserlaubnis** besitzen, und einen deutschen allgemeinbildenden Schulabschluss oder eine abgeschlossene berufsvorbereitende Maßnahme nachweisen oder eine anerkannte betriebliche Berufsausbildung aufnehmen, § 3a BeschVerfV, und
- nach einer **Aufenthaltsdauer von mindestens 4 Jahren** ab Einreise, wenn sie eine **Duldung** besitzen, soweit nicht § 11 BeschVerfV entgegensteht (selbst verhinderte Abschiebung, vgl. unten). Die Regelung gilt nicht für Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung. Für die vierjährige Wartefrist zählen aber auch Zeiten als Asylsuchender und mit Aufenthaltserlaubnis, § 10 BeschVerfV. Ohne Wartefrist erhalten Geduldete die Erlaubnis für eine Berufsausbildung, siehe unten.

Beschäftigungserlaubnis für eine konkrete Tätigkeit ohne Vorrangprüfung

Ausländer, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, haben in den folgenden Fällen das Recht auf eine Beschäftigungserlaubnis ohne Vorrangprüfung. Die Arbeitsagentur darf auch nur in einigen der u.g. Fälle (§§ 6, 7 BeschVerfV; §§ 18, 18a AufenthG; nicht jedoch bei §§ 2 bis 4 und 10 BeschVerfV) die **Arbeitsbedingungen** prüfen, insbesondere ob Bezahlung und Tätigkeit dem ortsüblichen Lohnniveau und ggf. der Qualifikation entsprechen. Dazu muss ein Arbeitsangebot mit Stellenbeschreibung vorgelegt werden. Es findet aber keine Vorrangprüfung (ob für die Stelle bevorrechtigte deutsche und ausländische Arbeitssuchende vermittelt werden können) statt. Eine Beschäftigungserlaubnis ohne Vorrangprüfung für eine konkrete Beschäftigung beanspruchen können Ausländer:

- nach **einjähriger Tätigkeit** für dieselbe Beschäftigung **beim selben Arbeitgeber**, § 6 BeschVerfV,
- in besonderen **Härtefällen**. Als Härtefall gelten z. B. ein absehbar nicht zu beendender Daueraufenthalt,⁸ eine die Erwerbsmöglichkeiten erheblich einschränkende schwere Behinderung. Als Härtefall gilt bei Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis oder Duldung (nicht bei Asylsuchenden) auch ein behandlungsbedürftiges Trauma durch Krieg oder Verfolgung, wenn nach Bestätigung des behandelnden Facharztes die Beschäftigung Bestandteil der Therapie im Rahmen eines längerfristig angelegten Therapieplans ist, § 7 BeschVerfV,⁹
- für einen Teil der in §§ 1 - 16 BeschV genannten Tätigkeiten, z.B. **FSJ**, vgl. § 2 BeschVerfV,¹⁰
- für die Beschäftigung von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt ("**Imbissparagraf**"), § 3 BeschVerfV,
- für Beschäftigungen, die **vorwiegend der Heilung**, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung dienen, § 4 BeschVerfV,
- **neu seit 1.1.2009**: Ausländer mit **Duldung** nach mindestens 12 Monaten Voraufenthaltsdauer, die eine **Berufsausbildung** in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufnehmen, soweit nicht § 11 BeschVerfV entgegensteht (selbst verhinderte Abschiebung, vgl. unten "Arbeitsverbot für Asylsuchende und Geduldete?"), § 10 II Nr. 1 BeschVerfV,¹¹
- **neu seit 1.1.2009**: Ausländer mit **Duldung**, die **in Deutschland** erfolgreich ein **Hochschulstudium** oder eine **Berufsausbildung** in einem anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsberuf absolviert haben, und ein ihrem Abschluss entsprechende und für ihren Lebensunterhalt ausreichende Stelle finden. Der Geduldete erhält dann eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG,¹²

⁸ Ein Arbeitsmarktzugang für langjährig in Deutschland lebende, an der Ausreise gehinderte Ausländer ist aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich, da es gegen die Menschenwürde verstößt, Menschen auf Dauer die Möglichkeit zu versagen, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, vgl. LSG Berlin, InfAuslR 2002, 44, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1689.pdf.

⁹ Vgl. dazu DA BeschVerfV, www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitgeber.

¹⁰ Vgl. zum FSJ und FÖJ die DA zu § 9 BeschV, www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitgeber

¹¹ Vgl. Änderung des § 10 BeschVerfV seit 1.1.2009

¹² Neuregelung seit 1.1.2009 durch das ArbeitsmigrationssteuerungsG, BT-Drs. 16/10288 und 16/10914. Auch die weiteren Voraussetzungen des § 18a AufenthG müssen erfüllt sein, u.a. keine Täuschung über aufenthaltsrelevante Tatsachen, kein vorsätzliches Hinauszögern der Aufenthaltsbeendung, keine Vor-

- **neu seit 1.1.2009:** Ausländer, die **in Deutschland** erfolgreich ein **Hochschulstudium** oder eine anerkannte **Berufsausbildung** abgeschlossen haben und eine dem Abschluss entsprechende Stelle finden, § 27 BeschV. Der Ausländer erhält dann eine Arbeits- und (sofern noch nicht vorhanden bzw. kein anderweitiger Anspruch) auch eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken nach § 18 AufenthG.¹³

Beschäftigungserlaubnis mit Arbeitsmarktprüfung

Ausländer, die keine der vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, unterliegen der Arbeitsmarktprüfung. Im Aufenthaltstitel wird dann "**Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde**" oder eine ähnliche Nebenbestimmung gleichen Inhalts vermerkt. Die Arbeitsagentur prüft dann nicht nur die Arbeitsbedingungen, sondern führt auch eine Vorrangprüfung durch. Dies betrifft insbesondere

- Ausländer mit **Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen** nach § 23 I, § 23a, § 24, §§ 25 III bis V, die noch keine 3 Jahre in Deutschland leben,
- **Asylsuchende und Geduldete** nach Ablauf des für die ersten 12 Monate geltenden absoluten Arbeitsverbotes (dazu weiter unten),
- **neu einreisende Unionsbürger der neuen EU-Staaten** bis zum 01.05.2011,¹⁴
- zu **Erwerbszwecken neu einreisende Ausländer**, sowie
- die **Ehepartner** von zu Erwerbszwecken neu einreisenden Ausländern und Studierenden.

Was bedeutet "Arbeitsmarktprüfung"?

Ein Ausländer findet einen Job bei einem Arbeitgeber. Er darf aber noch nicht anfangen, sondern muss erst bei der Ausländerbehörde einen "**Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung**" stellen.¹⁵

Die Ausländerbehörde gibt den Vorgang an die Arbeitsagentur weiter, die zunächst prüft, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren **Arbeitsbedingungen** als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden soll, was insbesondere bedeutet, dass ihm mindestens der ortsübliche Lohn (wenn auch kein Tariflohn) gezahlt werden muss. Dazu muss der Arbeitgeber der Arbeitsagentur auf dem Formular "**Stellenbeschreibung**" (das bereits mit dem Antrag auf Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde einreicht werden sollte) Auskunft über Bezahlung, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen erteilen, § 39 II Satz 3 AufenthG.¹⁶

Wenn nur die Arbeitsbedingungen zu prüfen sind und eine **Vorrangprüfung** entfällt, kann die Arbeitsagentur bereits jetzt ihre Zustimmung erteilen. Andernfalls fordert die Arbeitsagentur den Arbeitgeber auf, der Arbeitsagentur einen "**Vermittlungsauftrag**" zu erteilen, und schickt ihm bis zu sechs Wochen lang "bevorrechtigte" Arbeitslose (Deutsche, Ausländer mit unbeschränkter Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit). Diese Arbeitslosen müssen sich auf den Job bewerben und ggf. vorstellen, um mögliche Sanktionen (Sperrzeit, Kürzungen des AG II usw.) zu vermeiden.

Wenn der Arbeitgeber gut begründen kann, dass darunter kein geeigneter Bewerber war, und somit bevorrechtigte Arbeitnehmer "nicht zur Verfügung stehen" (§ 39 II Nr. 1 AufenthG), erteilt die Arbeitsagentur die "Zustimmung" zu der Arbeitserlaubnis und schickt den Vorgang an die Ausländerbehörde. Dann kann die Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis für den gefundenen Job erteilen und der Ausländer darf mit der Arbeit beginnen.

Selbstständige Erwerbstätigkeit

Das Recht auf selbstständige Erwerbstätigkeit ergibt sich zumeist aus dem dem Aufenthaltstitel zu Grunde liegenden Paragraf des AufenthG. Dann wird der Vermerk "**Erwerbstätigkeit gestattet**" eingetragen. In den übrigen Fällen kann die **Ausländerbehörde** im Rahmen ihres **Ermessens** nach § 21 VI AufenthG eine selbstständige Erwerbstätigkeit erlauben. Art. 26 III Qualifikationsrichtlinie regelt für Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz (§ 25 III AufenthG) einen Anspruch auf unbeschränkten Zugang zu selbstständiger Erwerbstätigkeit.¹⁷ Für Asylsuchende und geduldete Ausländer ist die Zulassung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit allerdings nicht vorgesehen, vgl. § 21 IV AufenthG bzw. § 61 II AsylVfG.

strafen über 50 bzw. 90 Tagessätze usw.

¹³ Änderung § 27 BeschV www.bundesrecht.juris.de/beschv seit 1.1.2009. Von der Regelung können - wie bereits von Oktober 2007 bis Dezember 2008 gemäß der zum 1.1.2009 in § 27 BeschV und § 12b ArGV übernommenen Regelungen der früheren "Hochschulabsolventenzugangsverordnung" - u.a. Ausländer profitieren, die zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nur zu Studienzwecken besaßen. Seit 1.1.2009 gilt die Regelung auch für Absolventen einer beruflichen Ausbildung sowie unabhängig davon, ob der Ausländer zuvor ein Aufenthaltsrecht besaß, z.B. auch für Rückkehrer.

¹⁴ Angehörige Maltas und Zyperns besitzen bereits ein unbeschränktes Freizügigkeitsrecht mit vollem Arbeitsmarktzugang; für Angehörige Rumäniens und Bulgariens gelten die Beschränkungen längstens bis 01.01.2014. Ab 1.1.2009 haben neue Unionsbürger mit Hochschulabschluss einen unbeschränkten Zugang zu einer ihrer Qualifikation entsprechenden Beschäftigung, § 12 b ArGV neu.

¹⁵ Antragsformular u. Stellenbeschreibung www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Arbeitserlaubnis-antrag.pdf

¹⁶ Zur Prüfung der Arbeitsbedingungen vgl. DA zu § 39 AufenthG, www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitgeber

¹⁷ Vgl. Begründung zu § 26 VI AufenthG, BT-Drs. 16/5065, 298. Die selbstständige Erwerbstätigkeit ist bei § 25 III AufenthG ggf. bereits vor Ablauf der Wartefrist für eine unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis zuzulassen.

Arbeitsverbot für Asylsuchende und Geduldete?

Asylbewerber und Ausländer mit Duldung dürfen für die ersten **12 Monate** überhaupt nicht arbeiten, § 61 II AsylVfG, § 10 BeschVerfV. Anschließend gilt für beide in der Regel ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang. **Ausnahmen von der Arbeitsmarktprüfung** sind jedoch in den oben erläuterten Fällen der §§ 2, 3, 4, 6, 7 BeschVerfV möglich, für Geduldete auch nach § 10 BeschVerfV (nach vier Jahren Aufenthaltsdauer, zum Zweck einer Berufsausbildung schon nach einem Jahr).

Die **Residenzpflicht** "kann" für Geduldete aufgehoben werden, die nach vier Jahren eine Beschäftigungserlaubnis ohne Arbeitsmarktprüfung erhalten, § 61 I S. 2 AufenthG i.V.m. § 10 BeschVerfV. Sie ist aufzuheben, wenn nur so die Aufnahme der gefundenen Arbeit möglich ist.

Geduldete, die vorwerfbar durch ihr Verhalten eine ansonsten tatsächlich und rechtlich zulässige und mögliche Abschiebung verhindern, oder nur deshalb nach Deutschland gekommen sind, um hier von Sozialleistungen zu leben, dürfen unabhängig von der Dauer ihres Aufenthaltes und dem Ergebnis der Arbeitsmarktprüfung und den o.g. Ausnahmeregelungen überhaupt nicht arbeiten, § 11 BeschVerfV. Der Eintrag lautet dann - ebenso wie bereits in den ersten 12 Monaten des Aufenthaltes - "**Erwerbstätigkeit nicht gestattet**".

Das Arbeitsverbot nach 11 BeschVerfV ist **aufzuheben**, sobald der zugrunde liegende Tatbestand nicht mehr vorliegt oder sich als unzutreffend erweist, beispielsweise wenn der Ausländer (wieder) bei der Beschaffung von Reisedokumenten mitwirkt, wenn deren Beschaffung sich als aussichtslos erweist, oder wenn eine Abschiebung auch unabhängig von der Frage seiner Mitwirkung nicht zumutbar oder möglich ist.¹⁸

Ausländer mit Fiktionsbescheinigung

Eine Fiktionsbescheinigung wird ausgestellt, wenn ein Ausländer die Erteilung oder **Verlängerung** seines Aufenthaltstitels beantragt hat, die Behörde aber nicht sogleich entscheiden kann oder will. Der bisherige Aufenthaltstitel gilt mitsamt der Erwerbserlaubnis bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend, § 81 IV AufenthG. Beantragt ein Ausländer **erstmalig** einen Aufenthalt, steht die Erwerbserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde.¹⁹

Rechtsmittel

Eine Erwerbserlaubnis sollte schriftlich beantragt werden.²⁰ Im Ablehnungsfall muss die Ausländerbehörde (nicht die Arbeitsagentur) auf Verlangen einen begründeten schriftlichen Bescheid erstellen, §§ 37, 39 VwVfG. Der Hinweis der Ausländerbehörde, man müsse die Gründe bei der Arbeitsagentur erfragen, ist unzulässig.

Ein **Widerspruch** gegen die Einschränkung einer Erwerbserlaubnis oder ein Erwerbsverbot - etwa zu einer Duldung, § 11 BeschVerfV - hat keine aufschiebende Wirkung, § 84 I Nr. 3 AufenthG. Soweit Rechtsmittel gegen die Versagung eines Aufenthaltstitels bzw. aufenthaltsbeendende Maßnahmen aufschiebende Wirkung haben - etwa bei Widerruf einer Flüchtlingsanerkennung - gilt die Erwerbserlaubnis jedoch als fortbestehend, § 84 II S. 2 AufenthG.

Der Anspruch auf Erwerbserlaubnis muss beim **Verwaltungsgericht** gegen die Ausländerbehörde durchgesetzt werden. Bei einer konkret in Aussicht stehenden Stelle bzw. dem Entzug oder der Nichtverlängerung einer bestehenden Erwerbserlaubnis ist dies im **Eilverfahren** (Antrag nach § 80 V / § 123 VwGO) durchzusetzen. Das Sozialgericht ist nur im Falle neuer Unionsbürger zuständig, auch dort kommt ein Eilverfahren in Betracht, § 86b SGG. Bedarf die Arbeitserlaubnis einer Zustimmung der Arbeitsagentur, muss die "**Beiladung**" der Arbeitsagentur zum Verfahren beantragt werden, § 65 VwGO, § 75 SGG.²¹

¹⁸ Die Tatbestände des § 11 BeschVerfV sind identisch mit § 1a AsylbLG, dazu ausführlich Classen, Sozialleistungen, Kapitel 6.3

¹⁹ Beim Ehegattennachzug sowie Flüchtlingsanerkennung liegen die Voraussetzungen für einen Daueraufenthalt vor. Dann ist auch erstmaligen Antrag eine uneingeschränkte Erwerbserlaubnis in die Fiktionsbescheinigung einzutragen.

²⁰ Vgl. zum Procedere die Formulare unter www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Arbeitserlaubnisantrag.pdf

²¹ Zur Rechtsdurchsetzung ausführlich Classen, Sozialleistungen, Kapitel 8.

Empfänger (siehe auch E-Mail-Verteiler):	Geschäftsleitungen der RD, AA, ARGEn
Aktenzeichen: IL-1201.4, 5758, 5775	gültig ab: Inkrafttreten der Änderung des AufenthG
Organisationseinheit: SP II 11, SP III 11	Weisungscharakter: nein

Verfahrensinfo SGB II vom 25.06.2007
E-Mail-INFO SGB III vom 25.06.2007

(Informationen der Geschäftsbereiche SP II und SP III durch E-Mail)

Betreff: Integration bisher geduldeter Ausländer - „Altfallregelung“ nach § 104a / b Aufenthaltsgesetz

I. Vorbemerkung:

Mit dem sog. Richtlinienumsetzungsgesetz wird das Zuwanderungsgesetz geändert und in § 104a und § 104b – neu – Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine gesetzliche Altfallregelung – sog. Bleiberechtsregelung – geschaffen. Langjährig im Bundesgebiet geduldeten Ausländern wird damit die Perspektive auf einen dauerhaften Aufenthalt und die Chance zur Integration in den Arbeitsmarkt eröffnet.

Bisher Geduldete erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 104a AufenthG auch ohne eine lebensunterhaltssichernde Erwerbstätigkeit zunächst eine sog. "Aufenthaltserteilung auf Probe" nach § 104a Abs. 1 Satz 3 i.V.m Satz 1 AufenthG für maximal 2,5 Jahre bis zum 31. Dezember 2009 (§ 104a Abs. 5 Satz 1 AufenthG). Diese Aufenthaltserteilung kann nur dann um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn die Betroffenen in dieser Zeit erfolgreich zu ihrer Lebensunterhaltssicherung beigetragen haben. Entweder müssen sie mehr als die Hälfte der Zeit (also mindestens 15 Monate und einen Tag) oder wenigstens die letzten 9 Monate (d.h. ab 1. April 2009) eine lebensunterhaltssichernde Tätigkeit ausgeübt haben. Zusätzlich erforderlich ist, dass in beiden Fällen eine positive Prognose für die weitere eigenständige Lebensunterhaltssicherung vorliegt (§ 104a Abs. 5 Satz 3 AufenthG).

Bisher waren die betroffenen Personen in der Regel leistungsberechtigt nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und damit gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeschlossen. Geduldeten Ausländern, denen ein Aufenthaltstitel auf der Grundlage der §§ 104a und 104b AufenthG von der Ausländerbehörde erteilt wird, sind nunmehr bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen anspruchsberechtigt nach dem SGB II.

Der Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende entsteht mit Erteilung des Aufenthaltstitels, da dann der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II nicht mehr greift.

Erwerbsfähigen Hilfebedürftigen stehen damit die Eingliederungsleistungen des SGB II offen. Dies gilt auch für diejenigen Personen, die ausnahmsweise in den Bundesländern, die von der Länder-Öffnungsklausel Gebrauch gemacht haben, weiterhin Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung entsprechend den Vorschriften des AsylbLG erhalten.

Bleibeberechtigte Ausländer erhalten mit Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 104a Abs. 4 Satz 2 AufenthG durch die gesetzliche Regelung einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Zustimmung der BA ist nicht erforderlich.

II. Umsetzung:

Um das Ziel des Gesetzgebers zu erreichen, ehemals langjährig Geduldeten eine Aufnahmeperspektive zu ermöglichen, ist die Integration in den Arbeitsmarkt erforderlich. Nur so können die betroffenen Personen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung erfüllen. Erwerbsfähige Hilfebedürftige sollten deshalb bei der Integration in das Arbeitsleben möglichst **zügig und frühzeitig unterstützt** werden.

Mit ersten Schritten zur Arbeitsmarktintegration sollte deshalb schon während des aufnahmehaltsrechtlichen Verfahrens begonnen werden, also bevor die Leistungsberechtigung vorliegt. Dies ist erforderlich, damit den Bleiberechtigten, denen nach den Regelungen des AufenthG – neu – nur eine begrenzte Zeit zur Erfüllung der Voraussetzung der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung zur Verfügung steht, kein Nachteil aus einem längeren aufnahmehaltsrechtlichen Verfahren erwächst. In der Zeit des aufnahmehaltsrechtlichen Verfahrens können Beratungsgespräche, Profiling und Eingliederungsmaßnahmen in Form von Sofortangeboten gem. § 15a SGB II erfolgen.

Besonderes Augenmerk ist auf bleibeberechtigte **Jugendliche** zu legen. Ihnen sollten zügig Angebote gem. § 3 Abs. 2 SGB II unterbreitet werden, damit diese möglichst noch im Jahr 2007 mit einer Ausbildung oder Qualifizierung beginnen können.

Für Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen kann die Aufenthaltserlaubnis auf Probe ohne Nachweis der Sicherstellung des Lebensunterhaltes aus eigenen Mitteln verlängert werden (§ 104a Abs. 5 i. V. m. § 104a Abs. 6 Nr. 1 AufenthG).

III. Kommunikation mit den Ausländerbehörden:

Zuständig für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach dem AufenthG sowie die Erteilung des Aufenthaltstitels sind die Ausländerbehörden. Um ein zügiges und reibungsloses Verfahren sicherzustellen, wird eine Kontaktaufnahme mit den Ausländerbehörden vor Ort empfohlen. Dabei ist ein direktes Zugehen auf die Ausländerbehörden ratsam. Es empfiehlt sich, die erforderlichen organisatorischen **Vorkerhungen rechtzeitig vor der Verkündung des Gesetzes zu treffen**, damit unmittelbar bei Inkrafttreten der Neuregelungen mit den beschriebenen Unterstützungsmaßnahmen begonnen werden kann.

Das Gesetz tritt voraussichtlich ab Mitte Juli 2007 in Kraft.

In unmittelbarer Abstimmung mit den Ausländerbehörden vor Ort sollte vor allem geklärt werden, wie der betroffene Personenkreis erkennbar für die Träger der Grundsicherung für

Arbeitsuchende identifiziert werden kann. In einigen Fällen könnte vor Ort eine sehr zeitnahe Ausstellung des Aufenthaltstitels nach § 104a AufenthG möglich sein.

Regelmäßig wird die Ausstellung des Aufenthaltstitels eine längere Zeit in Anspruch nehmen. In diesen Fällen kann die als **Anlage** beigefügte **Musterbescheinigung** verwendet werden. Sie ist mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Es wird empfohlen, den örtlichen Ausländerbehörden dieses Dokument zur Verfügung zu stellen. Dies könnte verbunden werden mit näheren Angaben über die zuständigen Stellen des Grundversicherungsträgers (Adresse, Öffnungszeiten, Ansprechpartner) sowie mit Informationen über Fördermöglichkeiten bzw. des Dienstleistungs- und Maßnahmeangebotes.

IV. Meldung als arbeitsuchend oder arbeitslos

Die Meldung als arbeitsuchend kann gemäß § 15 Satz 2 SGB III unter Vorlage der Bescheinigung der Ausländerbehörde nach Ziffer II erfolgen. Die Meldung als arbeitslos setzt voraus, dass der Ausländer die Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 Satz 1 bzw. § 104 b i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorlegt und die Voraussetzungen des § 16 SGB III erfüllt sind.

V. Vermittlungsverfahren in den Agenturen für Arbeit

Da die weit überwiegende Zahl der Betroffenen SGB II - Kunden sein werden, sollen sich zunächst alle Betroffenen an den für sie zuständigen SGB II – Träger wenden. Dementsprechend ist in der oben (Ziffer III) genannten Musterbescheinigung der Ausländerbehörden die Empfehlung enthalten, zunächst mit dem zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Kontakt aufzunehmen. Sofern ausnahmsweise der SGB III – Rechtskreis eröffnet ist, wird - um Nachteile für die Kunden zu vermeiden - empfohlen, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Kundendaten aufnehmen und an die zuständige Agentur für Arbeit weiterleiten. Die Kunden werden dort unverzüglich in die Vermittlungsbemühungen gemäß den geltenden Prozess-Standards einbezogen. Mit jedem Kunden wird im Rahmen eines ausführlichen Erstgesprächs eine Standortbestimmung vorgenommen (Profiling), auf deren Grundlage über das weitere Vorgehen entschieden wird (Handlungsprogramme Arbeitnehmer). Diesen Kunden stehen somit die Dienstleistungen der öffentlichen Arbeitsvermittlung in gleichem Umfang offen wie anderen Kunden auch.

VI. Statistische Erfassung:

Eine Anpassung der IT in Form einer Klappleistenerweiterung in VerBIS ist ab dem 13.07.2007 verfügbar und zur Kennzeichnung des Personenkreises zu nutzen.

VII. Sonstiges

Die für den SGB III – Bereich erlassenen E- Mail- INFO vom 28.12.2006 (PP 11 - 5758, 5775) und vom 26.04.2007 (SP III 11 - 5758, 5775) zum Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006 werden mit Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung aufgehoben.

Über die zu erwartenden Auswirkungen der Rechtsänderungen auf den Zielsteuerungsprozess und den Haushalt im Rechtskreis SGB II wird noch gesondert informiert.

Gez. Unterschrift

Name

Anschrift

Ort

den

(Datum)

An die Arbeitsagentur / An die ARGE

.....

.....
Adresse

.....
Ort

Sehr geehrte Damen und Herren, ich beantrage

- die **Registrierung als arbeitssuchend**, ein **Profiling**, eine **Arbeitsberatung**, und die **Vermittlung** in angemessene Arbeitsstellen/Ausbildungsstellen/Maßnahmen der Arbeitsförderung (§§ 6, 29ff., 35ff., 122 SGB III).
- eine **schriftliche Bestätigung über die erfolgte Registrierung als Arbeitssuchende/r** (zur Vorlage beim Sozialamt, der Familienkasse, der Rentenversicherung usw.), §§ 33, 35 SGB X
- eine **Berufsberatung** (§ 30 ff. SGB III) über Fragen und Förderungsmöglichkeiten zum Eintritt in das Berufsleben und die Vermittlung in entsprechende **Ausbildungsstellen** (§ 35 SGB III)
- Beratung über /Vermittlung in Maßnahmen der beruflichen Eingliederung zum Nachholen von **Schulabschlüssen, Eingliederungskurse** und **-Maßnahmen** etc. (§§ 48 ff., 59ff., 240 ff. SGB III)
- Beratung über /Vermittlung in **Weiterbildungsmaßnahmen** und entsprechende Förderungsmöglichkeiten für mich (§ 77 ff. SGB III)
- Beratung über /Vermittlung in infragekommene mit **Lohnkostenzuschüssen** geförderte Arbeitsstellen (ABM-Stellen, ESF-geförderte Stellen, wegen einer Behinderung geförderte Arbeitsstellen, usw. usw.)
- Beratung über /Übernahme von infragekommenden **Bewerbungskosten**, z.B. Fahrtkosten, Porto, Kopierkosten, Bewerbungsfotos (§§ 45 ff. SGB III)
- Beratung über /Übernahme von **Bewerbungskosten**, z.B. Übersetzung und Anerkennung von Zeugnissen über im Ausland erworbene Qualifikationen und Tätigkeiten (§§ 45 ff. SGB III; Art. 84 IV EG-VO 1408/71; Sozialabkommen BRD-Türkei und BRD – SFR Jugoslawien)

-
- O Beratung über/Vermittlung in Förderungsmaßnahmen für **Frauen** sowie ggf. zum Wiedereintritt in das Berufsleben nach der Familienphase bzw. für Alleinerziehende (§ 8 SGB III)
 - O Beratung über/Vermittlung in Rehabilitationsmaßnahmen zum (Wieder) Eintritt in das Berufsleben mit dem Ziel einer meiner **Behinderung** angemessenen Beschäftigung (§§ 97 ff., 160 ff., 248 ff. SGB III)
 - O **Auskünfte über Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes** und die Benennung der konkreten sich für mich daraus ergebenden **Berufs-/Tätigkeitsbereiche** für die Erteilung einer **Arbeitserlaubnis** (§§ 29, 34, 35, 41 SGB III)
 - O Ich besitze folgende **schulische und berufliche Abschlüsse** und **Erfahrungen**: (ggf. Nachweise und/oder Lebenslauf beifügen)
-
-

- O Ich bitte Sie, folgende **Einschränkungen** aus gesundheitliche Gründen, wegen der Sorge für meine Kinder (Alter angeben!) und/oder der Pflege meiner Angehörigen zu berücksichtigen (ggf. Nachweise beifügen):
-

- O Besonders interessiert mich **folgende Tätigkeit/Ausbildung/Maßnahme**
-

Ich bitte Sie, meinen Antrag zur Akte zu nehmen. Sie müssen den Antrag auch im Fall Ihrer Unzuständigkeit entgegennehmen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 SGB I) und an die ggf. zuständige Stelle weiterleiten.

Ich bitte um einen rechtsmittelfähigen begründeten **schriftlichen Bescheid gemäß §§ 33, 35 SGB X** zu meinem Antrag auf die o.g. Registrierung als arbeitssuchend, Beratung und Auskünfte nach §§ 29/34/35/41 SGB III sowie auf Arbeitsvermittlung, Bewerbungskosten und Vermittlung in Ausbildung und Maßnahme/n.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

I. ANTRAG AUF ERLAUBNIS EINER BESCHÄFTIGUNG (unselbstständige Erwerbstätigkeit), die der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf

1. Daten des Antragstellers

Name		Vorname	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	

Sozialversicherungsnummer (soweit bekannt)

Wohnadresse in Deutschland
Straße, Hausnummer: _____ PLZ, Ort: _____

Bemerkungen / Ergänzende Angaben
(z.B.: Schul- bzw. Berufsabschluss / Qualifikation / Vorbereitungszeiten - soweit für die Erteilung einer Zustimmung durch die Bundesagentur von Bedeutung)

2. Angaben zu Arbeitgeber und Beschäftigung

Betriebsnummer (soweit bekannt)

Beschäftigungsbetrieb (Firma, Betriebsitz)

Straße, Hausnummer _____ PLZ, Ort: _____ Berliner Bezirk _____

Ansprechpartner _____

Telefon _____ Telefax _____ E-Mail _____

Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung
 nein ja Beschäftigung beim selben Arbeitgeber seit _____
 Beabsichtigte Dauer der Beschäftigung _____ bis _____
 PLZ, Ort der Beschäftigung _____

Art der Tätigkeit _____

- Das Formblatt „Stellenbeschreibung“ wurde von meinem Arbeitgeber ausgefüllt und liegt diesem Antrag bei. Nachweise über meine Angaben zu Schulabschluss, Qualifikation und Vorbereitungszeiten
- füge ich bei.
- werde ich der zuständigen Arbeitsagentur innerhalb von zwei Wochen zukommen lassen.

Datum _____ Unterschrift des Antragstellers _____

Agentur für Arbeit



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit

Ausländerbehörde: Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin, Abt. IV

Arbeitnehmer: Name _____ Vorname(n) _____

Stellenbeschreibung

Berufsbezeichnung _____

Stellenbeschreibung (Fachrichtung, Funktionsbereich, Branchen, Produkte; bitte ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kennnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen: _____
 Führerschein erforderlich
 ja, Klasse _____
 nein

Qualifikation:
 ohne Ausbildung Ausbildung als/zum/zur: _____
 Fachschule Hoch-/Fachhochschule Sonstige: _____

Arbeitszeit:
 Vollzeit Std./Woche _____
 Teilzeit Std./Woche _____
 geringfügige Beschäftigung, mit einer monatlichen Höchststundenzahl von _____ Stunden _____ von _____ bis _____
 Bei Teilzeit und geringfügiger Beschäftigung die einzelnen Tagesarbeitszeiten angeben:
 Montag _____ von _____ bis _____
 Dienstag _____ von _____ bis _____
 Mittwoch _____ von _____ bis _____
 Donnerstag _____ von _____ bis _____
 Freitag _____ von _____ bis _____
 Samstag _____ von _____ bis _____
 Sonntag _____ von _____ bis _____

Voraussichtliche Dauer der Beschäftigung:
 unbefristet ab sofort
 befristet bis _____ ab _____

Lohn/Gehalt II. Arbeitsvertrag
 stündlich in Höhe von € brutto monatlich in Höhe von € brutto
 gemäß Tarifvertrag zusätzliche geldwerte Zuwendungen in Höhe von € brutto
 ortsübliche Bezahlung

Sind Sie bereit bevorrechtigte Arbeitnehmer einzu- ja nein (ausführliche Begründung auf gesondertem Blatt) stellen?

Welche Art der Bewerbung wünschen Sie? schriftlich telefonisch persönlich
 Ich bin damit einverstanden, dass mein Stellenangebot unter www.arbeitsagentur.de veröffentlicht wird:
 mit Namen und Anschrift des Arbeitgebers anonym (Chiffre) nein

Es wird bestätigt, dass der Arbeitnehmer entsprechend der anliegenden Stellenbeschreibung beschäftigt werden soll.
 Mir/uns ist bekannt, dass der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, der dafür eine Zustimmung benötigt, der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen hat (§ 39 (2) Aufenthaltsgesetz).

Datum _____ Firmenstempel und Unterschrift des Arbeitgebers _____

Berlin, 25. März 2006

Arbeitsverbot für Geduldete?

Das Arbeitsverbot nach § 11 BeschVerfV für Geduldete, die in vorwerfbarer Weise ihre Abschiebung verhindern, ist keine mit dem Zuwanderungsgesetz neu geschaffene Regelung. Neu ist lediglich, dass nunmehr die **Ausländerbehörde** die Arbeitserlaubnis erteilt, was zuvor Aufgabe der Arbeitsagentur war. Das Arbeitsverbot für Geduldete aus dem genannten Grund wurde vielmehr bereits mit § 5 Nr. 5 der Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV) vom 17.09.1998 eingeführt. Die Regelung steht im inhaltlichen Zusammenhang mit dem seit 1.09.1998 geltenden § 1a AsylbLG, wonach für Geduldete und sonstige Ausreisepflichtige unter bestimmten Voraussetzungen die Ansprüche auf Leistungen auf das "Im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar Gebotene" eingeschränkt werden können.

Die genannten Bestimmungen unterscheiden zwei **Tatbestände**. Die Beschäftigung wird untersagt bzw. die Leistung nach AsylbLG wird eingeschränkt, wenn

1. der Antragsteller nach Deutschland eingereist ist, um hier Leistungen nach dem AsylbLG (bzw. Sozialhilfe) zu erhalten, oder
 2. wenn aus vom Antragsteller zu vertretenden Gründen rechtlich zulässige und gebotene aufenthaltsbeendende Maßnahmen (Abschiebung) nicht vollzogen werden können.
- Beispiel für Nr. 1 ist ein illegal eingereister, ausreisepflichtiger Ausländer, der nachweislich und missbräuchlich zum Zweck des Sozialhilfebezugs nach Deutschland gekommen ist, ohne andere Einreisemotive von erheblicherem Gewicht nennen zu können. Beispiel für Nr. 2 ist ein ausreisepflichtiger Ausländer, dessen Abschiebung rechtlich zulässig, technisch möglich und aktuell vollzogen würde, wenn er das nicht durch sein derzeitiges, vorwerfbares, missbräuchliches Verhalten verhindern würde (nachweislich falsche Angaben zur Identität, fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung usw.).

Für die Anwendung des Arbeitsverbotes muss geprüft werden, ob einer der beiden Tatbestände (Einreise zum Zweck des Erhalts von Leistungen nach dem AsylbLG und/oder selbst zu vertretende Abschiebungshindernisse) vorliegt. Es hat den Anschein, dass die Ausländerbehörden hierbei andere (strengere) Kriterien anwenden als zuvor die Agenturen für Arbeit.

- Kein Tatbestand nach § 11 liegt vor, wenn ein Ausländer sich lediglich weigert, **freiwillig auszureisen**, obwohl ihm dies möglich und auch zumutbar wäre. § 11 spricht von vermindelter *Abschiebung* (durch die Ausländerbehörde), nicht von verweigerter (freiwilliger) *Ausreise*.
- Ein Tatbestand nach § 11 liegt nicht bereits dann vor, wenn ein Ausländer **kein gültiges Reisedokument** besitzt. Maßgeblich ist, dass
 - a) das fehlende Reisedokument das einzige Abschiebehindernis ist,
 - b) mit dem Reisedokument derzeit eine Abschiebung möglich und zulässig wäre, und
 - c) der Ausländer in zumutbarer Weise ein Reisedokument beschaffen könnte, das aber nicht tut.
- Kein Tatbestand nach § 11 liegt z. B. vor, wenn der Ausländer zwar durch sein Verhalten (etwa fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung) eine Abschiebung verhindert, diese jedoch auch im Falle seiner Mitwirkung nicht möglich oder nicht zulässig wäre, weil neben dem fehlenden Reisedokument noch ein **weiteres Abschiebehindernis** besteht.
- Ein nach rechtsstaatlichen Kriterien erlassenes Arbeitsverbot aufgrund fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung gemäß § 11 setzt zudem voraus, dass die Ausländerbehörde dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt hat, **welche** ganz konkreten (weiteren) **Mitwirkungshandlungen** und **Nachweise** sie von ihm zur Beschaffung von Reisedokumenten erwartet, ihn hierzu unter **Fristsetzung** (ver-

geblich) auffordert hat, und ihn auch mit den ggf. erforderlichen **Geldmitteln** (Fahrkarte, Passkosten) und Reiseerlaubnissen zur Vorsprache bei der Botschaft ausgestattet hat.

- Wenn die Vorsprache bei der Botschaft des Herkunftslandes erfolglos bleibt, weil die **Ausländerbehörde den Pass eingezogen** hat und der Antragsteller sich bei seiner Botschaft nicht in der von dort erwarteten Form ausweisen kann, ist dies vom Antragsteller nicht zu vertreten.
- Viele Botschaften weigern sich aus **politischen Gründen**, politisch unliebsamen Antragstellern Einreisepässe auszustellen.
- Ein großes, oft nicht vom Antragsteller zu vertretendes Problem ist bei **zerfallenden Staaten** (ehem. Sowjetunion, ehem. Jugoslawien), dass die Zuordnung des Ausländers zu einem der Nachfolgestaaten in manchen Fällen schwer oder unmöglich ist.
- Hilfreich ist es, Zeugen für die Vorsprache bei der Botschaft zu benennen, die den Ablauf der Vorsprache (Datum, Uhrzeit, Zimmernummer, Name des Gesprächspartners, Inhalt des Gesprächs, eingereichte Formulare etc.) genau bestätigen können – soweit sie von der Botschaft mit vorgelassen werden, und soweit sie bezüglich der Gesprächsinhalte sprachkundig sind.
- Kein Tatbestand der **"Um-Zu-Einreise"** gemäß § 1a Nr. 1 liegt z. B. vor, wenn der prägende Grund Krieg und/oder die Angst um Leib, Leben oder Freiheit war, auch wenn kein Asylantrag gestellt oder dieser abgelehnt wurde (vgl. § 30 Abs. 2 AsylVfG).

Beispiele:

Für Flüchtlinge aus dem **Kosovo** ist Passlosigkeit kein Abschiebehindernis, da Pässe zur Abschiebung in den Kosovo aufgrund von Vereinbarungen mit UNMIK nicht benötigt werden. Dies gilt für alle Gruppen. Auf ein zusätzliches Abschiebehindernis aufgrund der Volkszugehörigkeit oder Traumatisierung sollte man hinweisen, ein Arbeitsverbot wegen Passlosigkeit ist aber auch dann unzulässig, wenn ein solches Abschiebehindernis nicht besteht.

Flüchtlinge aus dem **Irak** werden derzeit nicht abgeschoben. Passlosigkeit ist daher kein Abschiebehindernis, vielmehr gilt ein genereller Abschiebestopp bzw. ein mangels verfügbarer Abschiebeflugverbindungen bestehendes faktisches Abschiebehindernis. Passlosigkeit begründet daher für Iraker kein Arbeitsverbot.

Der **Libanon** stellt **Palästinensern** mit Duldung generell keine Reisedokumente aus. Die Passlosigkeit und das Abschiebehindernis ist daher nicht durch ein derzeitiges missbräuchliches Verhalten des Ausländers begründet, sondern von der Botschaft zu vertreten. Folglich begründet Passlosigkeit für **Palästinenser** aus dem **Libanon** kein Arbeitsverbot.

Stichworte für die Diskussion

- Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren, wenn Passlosigkeit das ursächliche Abschiebehindernis darstellt: Form und Frist der Aufforderung zur Mitwirkung, konkret zu benennende Mitwirkungshandlungen und Nachweispflichten, Rechtsfolge erst nach vergeblicher Fristsetzung, Pflicht zur nachvollziehbaren inhaltlichen Begründung des Arbeitsverbotes durch die Behörde, Beweislast bei der Behörde
- Rechtsmittel gegen das Arbeitsverbot, Rechtsweg
- Schadensersatzanspruch gegen die Ausländerbehörde wg. entgangenem Arbeitslohn
- politische Möglichkeiten gegen das Arbeitsverbot, Bündnispartner?
- Aufenthaltserlaubnisse statt Kettenduldungen?!

§ 7 Härtefallregelung

Die Zustimmung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz erteilt werden, wenn Versagen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

DA

Im Rahmen dieser Vorschrift werden die besonderen Verhältnisse beim ausländischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber berücksichtigt. Diese müssen so gewichtig sein, dass die Zustimmung unabhängig von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu erteilen ist. Ob eine solche Härte vorliegt, kann nur unter Würdigung der Gesamtlumstände des Einzelfalles entschieden werden. Die Ausnahmevorschrift ist eng auszulegen.

Die Arbeitsbedingungen sind zu überprüfen. Die Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

Rechtsprechung zur Härteregelung:

- die Härteregelung räumt der BA weder ein Ermessen noch einen Spielraum bei der Beurteilung des unbestimmten Rechtsbegriffes der Härte ein.
- Zum Begriff der **Härte als Folge besonderer Familienverhältnisse**
 - Urteile des Bundessozialgerichts vom 21.03.1978 - 7 RAr 48/76,
 - 30.05.1978 - 7 RAr 15/77
 - 14.11.1978 - 7/12 RAr 23/77,
 - 14.11.1978 - 7 RAr 69/77
- Zum Begriff der **Härte** insbesondere bei einer **Minderung der Erwerbstätigkeit**
 - Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.6.1978 – 7 RAr. 49/78.
- Die für ausländische Arbeitnehmer allgemein gültigen Verhältnisse stellen einen Härtefall nicht dar. Umstände, wie sie bei einer Vielzahl von ausländischen Arbeitnehmer auftreten können, rechtfertigen nicht die Annahme einer Härte - Urteil des Bundessozialgerichts vom 17.7.1980 - 7 RAr 20/79.
- Zu den Verhältnissen, die bei einer Vielzahl von ausländischen Arbeitnehmern auftreten können, gehören schlechte wirtschaftliche Verhältnisse in der Heimat. Ihnen ist jedoch ausländische Arbeitnehmer vor seiner Arbeitsaufnahme in der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt.
- Dass ein Arbeitnehmer **Unterhaltspflichten** zu erfüllen hat, stellt grundsätzlich keine Härte dar, das gilt auch, wenn die unterhaltsberechtigten Kinder in Zeiten geboren worden sind, in denen das Einkommen des Arbeitnehmers in der Bundesrepublik Deutschland gesichert war. Allerdings kann bei besonderen Verhältnissen eine Ausnahme möglich sein; sie kommt in Betracht, wenn die Nichterteilung der Zustimmung in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht Auswirkungen besonderer Art auf die Familie hat - Urteil des Bundessozialgerichts vom 8.10.1981 – 7 RAr. 23/80.

Eine durch Versagung der Zustimmung bedingte **Arbeitslosigkeit** ist allein **kein Grund** für die Anwendung der Härteregelung.

3.7.113 Keine Härte

3.7.114 Eheliche Kinder sowie Stief- und Adoptivkinder

Ehelichen Kindern sowie Stief- und Adoptivkindern deutscher Staatsangehöriger ist die Zustimmung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu erteilen.

3.7.115 Ehegatten deutscher Staatsangehöriger

Ausländischen Ehegatten deutscher Staatsangehöriger, die keinen Aufenthaltstitel besitzen, ist die Zustimmung zu erteilen.

Nach § 31 Abs. 2 AufenthG kann in Härtefällen auf den zweijährigen Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft verzichtet werden. § 31 Abs. 1 AufenthG beinhaltet auch in diesen Fällen die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Eine Härtefallentscheidung nach § 7 BeschVerfV ist deshalb nicht erforderlich.

3.7.117 Zuwanderer jüdischen Glaubens

Zuwanderer jüdischen Glaubens ist die Zustimmung zu erteilen. Dies gilt auch, wenn sie sich zunächst in einem Drittland aufgehalten haben. Für die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis genügt es, dass ein Elternteil Jude ist.

3.7.118 Personengruppen

Im Rahmen der Härteregelung ist die Zustimmung auch für folgende Personengruppen zu erteilen:

- a) ausländischen Arbeitnehmern, die als Betriebsratsmitglieder oder als Schwerbehinderte einen Kündigungsschutz haben
- b) ausländischen Arbeitnehmern für die Dauer des Kündigungsschutzes nach dem Mutterschutzgesetz.

3.7.119 Zeugenschutz

Bei Ausländern, die im Zeugenschutzprogramm aufgenommen wurden, setzen sich die zuständigen Polizeidienststellen mit den bekannten Ansprechpartnern der Agenturen für Arbeit in Verbindung. Im Übrigen sind die Vorgaben des RdErl vom 24. November 2000 – IIIa4 – 7003.1A/.. einzuhalten.

Es sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

3.7.120 Traumatisierte Flüchtlinge

1. Traumatisierte Flüchtlinge, denen die Ausländerbehörde eine Duldung/Aufenthaltserlaubnis wegen eines behandlungsbedürftigen Traumas erteilt hat, erhalten einen Arbeitsmarktzugang, wenn der behandelnde Facharzt oder ein psychologischer Psychotherapeut bestätigt, dass die angestrebte Beschäftigung Bestandteil der Therapie ist.
2. Traumatisierte Flüchtlinge, denen die Ausländerbehörde keine Duldung / Aufenthaltserlaubnis wegen eines behandlungsbedürftigen Traumas sondern aus anderen Gründen erteilt hat, kann unter den übrigen Voraussetzungen von Nr. 1 ein Arbeitsmarktzugang ermöglicht werden, wenn die Ausländerbehörde bestätigt, dass in den nächsten drei Monaten keine aufenthaltsbeendende Maßnahmen bevorstehen.

Familienangehörige können keinen Anspruch aus der festgestellten Traumatisierung eines anderen Familienmitgliedes ableiten.

3.7.121 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen nach § 23a AufenthG

Wenn die oberste Landesbehörde bei einem ausreisepflichtigen Ausländer einen Härtefall nach § 23a AufenthG anerkannt hat, ist davon auszugehen, dass eine eingehende Prüfung des Einzelfalles erfolgt ist. Es kann daher ebenfalls eine Härte anerkannt werden, ohne dass eine erneute Prüfung durchzuführen ist.

§ 9

Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerfristigem Voraufenthalt

- (1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes Ausländern erteilt werden, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und
1. zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder
 2. sich seit drei Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung aufhalten; Unterbrechungszeiten werden entsprechend § 51 Abs. 1 Nr. 7 des Aufenthaltsgesetzes berücksichtigt.
- (2) Auf die Beschäftigungszeit nach Abs. 1 Nr. 1 werden nicht angerechnet Zeiten
1. von Beschäftigungen, die vor dem Zeitpunkt liegen, an dem die Person aus dem Bundesgebiet unter Aufgabe ihres gewöhnlichen Aufenthaltes ausgereist war,
 2. einer nach dem Aufenthaltsgesetzes oder der Beschäftigungsverordnung zeitlich begrenzten Beschäftigung oder
 3. einer Beschäftigung, für die der Ausländer auf Grund dieser Verordnung, der Beschäftigungsverordnung oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Zustimmungspflicht für eine Beschäftigung befreit war.
- (3) Auf die Aufenthaltzeit nach Abs. 1 Nr. 2 werden Zeiten eines Aufenthaltes nach § 16 des Aufenthaltsgesetzes nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren angerechnet.
- (4) Die Zustimmung wird ohne Beschränkung nach § 13 erteilt.

DA

Zu Absatz 1

- (1) Personen, die sich durch langjährige Beschäftigung oder mehrjährigen Aufenthalt in Deutschland bereits in einem wesentlichen Umfang integriert haben, wird das Recht auf Arbeitsmarktzugang ohne Vorrangprüfung und ohne Prüfung der Beschäftigungsbedingungen eingeräumt. Der Arbeitsmarktzugang ist damit unbeschränkt. Dies soll ergänzend zu der späteren Möglichkeit einer aufenthaltsrechtlichen Verfestigung durch eine Niederlassungserlaubnis geschehen, die mit einem freien Arbeitsmarktzugang verbunden ist.
- (2) Die Zustimmung wird unabhängig von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erteilt, d.h. eine Prüfung des Arbeits- und Ausbildungsstellenmarktes bedarf es nicht. Auch eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen hat nicht zu erfolgen.
- (3) Die Zustimmung ist auch ohne Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzes möglich.

Der Nachweis über eine zweijährige rechtmäßige, versicherungspflichtige Beschäftigung im Inland ist vom Arbeitnehmer zu erbringen (z.B. Versicherungsnachweis).

Es können nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse berücksichtigt werden. Geringfügige Beschäftigungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) begründen diesen Anspruch nicht.

3.9.113

Sozialversicherungs-
pflichtige Beschäfti-
gung

§ 24 Abs. 1 SGB III (Versicherungspflichtverhältnis)
In einem Versicherungspflichtverhältnis stehen Personen, die als Beschäftigte oder aus sonstigen Gründen versicherungspflichtig sind.

§ 25 Abs. 1 SGB III (Beschäftigte)
Versicherungspflichtig sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.

§ 27 Abs. 2 Satz 1 SGB III (Versicherungsfreie Beschäftigung)
Versicherungsfrei sind Personen in einer geringfügigen Beschäftigung; abweichend von § 8 Abs. 2 S. 1 SGB IV werden geringfügige Beschäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen nicht zusammengerechnet.

§ 8 SGB IV (Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit)

(1) Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

1. Das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 € nicht übersteigt,
2. die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 400 € im Monat übersteigt.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 sind mehrere geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 sowie geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 mit Ausnahme einer Beschäftigung nach Nummer 1 und nicht geringfügige Beschäftigungen zusammenzurechnen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 1 entfallen. Wird bei der Zusammenrechnung nach Satz 1 festgelegt, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht mehr vorliegen, tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tag der Bekanntgabe der Feststellung durch eine Einzugsstelle oder einen Träger der Rentenversicherung ein.

3.9.114

Nachweis des dreijährigen
Aufenthalts

Der Aufenthalt ist ununterbrochen, wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG).

Nach dem Wortlaut des Abs. 1 Nr. 2 werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen sich der Ausländer ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Es sind die Angaben der Ausländerbehörde in der Zustimmungsanfrage zugrunde zu legen.

Die Voraussetzungen können nur von der Ausländerbehörde festgestellt werden. Auf die Einschaltung der Agentur für Arbeit kann daher verzichtet werden, wenn in einer Vereinbarung mit der Ausländerbehörde eine allgemeine Zustimmung für den Personenkreis nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV erfolgt ist. Die Vereinbarung zwischen Agenturen für Arbeit und Ausländerbehörden über die allgemeine Zustimmungserteilung für den Personenkreis nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV ist zu befristen und muss den Vorbehalt der jederzeitigen Widerrufbarkeit enthalten. Voraussetzung der allgemeinen Zustimmung ist, dass sich die Ausländerbehörde dazu verpflichtet, jede Zulassung auf Grund von § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV der Agentur für Arbeit mitzuteilen. Die Agentur für Arbeit erfasst die mitgeteilten Fälle in der IT-Fachanwendung ZuwG-AA.

Zu Absatz 2

Hier wird geregelt, welche Beschäftigungszeiten nicht zur Erlangung eines Arbeitsmarktzugangs ohne Vorrangprüfung angerechnet werden. Vor einer zwischenzeitlichen Ausreise liegende Aufenthalte sind nicht berücksichtigungsfähig. In den Nummern 2 und 3 werden von der arbeitsmarktlernen Verfestigung vorübergehende Beschäftigungsaufenthalte ausgenommen. Dazu gehören Saisonkräfte, Gastarbeitnehmer, Werkvertragsarbeitnehmer, Schaustellergehilfen und Haushaltshilfen. Demgegenüber stehen die aus allgemeinen arbeitsmarktlernen Gründen vorgesehene Befristungen des § 13 Abs. 2 einer Verfestigung nicht entgegen.

Zu Absatz 3

Es sind die Angaben der Ausländerbehörde in der Zustimmungsanfrage zugrunde zu legen.

Zu Absatz 4

Die Zustimmung ist ohne die Beschränkungen des § 13 zu erteilen.

Da die Zustimmung ohne Beschränkungen hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, des Arbeitgebers, des Bezirkes der AA und der Lage und Verteilung der Arbeitszeit und unbefristet erteilt wird, dürfen Arbeitnehmer, für die die Zustimmung nach § 9 BeschVerfV erklärt wurde, an Dritte im Sinne des AUG übertragen werden, § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ist insoweit einschränkend auszulegen. Dies gilt auch für Zustimmungen nach § 9 BeschVerfV, welche für Begünstigte des so genannten Bleiberechtsbeschlusses erteilt wurden (Beschluss der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 17.11.2006, veröffentlicht unter der Website www.aufenthaltstitel.de

Die Ausübung einer Tätigkeit als Leiharbeiter (§ 1 Abs. 1 AUG) setzt aber voraus, dass auf Grundlage der unbeschränkten Zustimmung eine unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis in den Aufenthaltstitel aufgenommen wird.

**3.9.115
Nicht zu berücksichtigende Zeiten****3.9.116
Anrechnung von Aufenthaltswartezeiten nach § 16 AufenthG****3.9.117
Zustimmung ohne Beschränkung****3.9.118
Arbeitnehmerüberlassung****Abschnitt 3. Zulassung von geduldeten Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung****§ 10
Grundsatz**

Geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes) kann mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die §§ 39 bis 41 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn sich die Ausländer seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Zustimmung nach Satz 3 wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.

DA

Geduldeten Ausländern wird der Arbeitsmarktzugang nach einjährigem ununterbrochenem rechtmäßigem Aufenthalt ermöglicht (Wartezeit).

Da Duldungen keine Aufenthaltstitel sind, wird für diese Personengruppe der Arbeitsmarktzugang unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 39 AufenthG eröffnet (vgl. auch die Verordnungsermächtigung in § 42 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG).

Liegen die Voraussetzungen des § 10 Satz 3 vor, hat eine Zulassung ohne Vorrangprüfung und ohne Prüfung der Beschäftigungsbedingungen zu erfolgen. Die Zustimmung wird unbeschränkt erteilt.

Asylbewerber können nach § 1 Nr. 2 bzw. nach einem Jahr gestattetem Aufenthalt zum Arbeitsmarkt zugelassen werden (§ 61 Abs. 2 Asylverfahrensgesetzes -AsylVG).

Bei der Prüfung der Wartezeit sind die von der Ausländerbehörde in der Zustimmungsanfrage anzugebenden Aufenthaltswartezeiten des Ausländers zugrunde zu legen.

Ein **Statuswechsel** vom Asylbewerber zum geduldeten Ausländer löst keine neue Wartezeit aus.

In analoger Anwendung des BSG-Urteils vom 23.6.1982 – 7 Rar. 106/81 gilt die Wartezeit nicht für in das Inland zurückgekehrte Ausländer, die früher mit einer Arbeitsgenehmigung bzw. mit Zustimmung der BA beschäftigt gewesen sind.

In Fällen des § 10 Satz 3 BeschVerfV können die Voraussetzungen nur von der Ausländerbehörde festgestellt werden. Auf die Einschaltung der Agentur für Arbeit kann daher verzichtet werden, wenn in einer Vereinbarung mit der Ausländerbehörde eine allgemeine Zustimmung für den Personenkreis nach § 10 Satz 3 BeschVerfV erfolgt ist. Die Vereinbarung zwischen Agenturen für Arbeit und Ausländerbehörden über die allgemeine Zustimmungserteilung für den Personenkreis nach § 10 Satz 3 BeschVerfV ist zu befristeten und muss den Vorbehalt der jederzeitigen Widerrufbarkeit enthalten. Voraussetzung der allgemeinen Zustimmung ist, dass sich die Ausländerbehörde dazu verpflichtet, jede Zulassung auf Grund von § 10 Satz 3 BeschVerfV der Agentur für Arbeit mitzuteilen. Die Agentur für Arbeit erfasst die mitgeteilten Fälle in der IT-Fachanwendung ZuwG-AA.

**3.10.111
Wartezeit
Geduldeten Ausländer****3.10.112
Regelung für Asylbewerber****3.10.113
Prüfung der Wartezeit****3.10.114
Allgemeine Zustimmungserteilung**

Sozialleistungssystem in Deutschland - SGB I

Sozialversicherung

- Arbeitslosenversicherung - SGB III
- Krankenversicherung - SGB V
- Reichsversicherungsordnung - RVO (Leistungen z. Entbindung + bei Mutterschaft)
- Pflegeversicherung - SGB XI
- Unfallversicherung - SGB VII
- Rentenversicherung - SGB VI

Leistungen bei Schwangerschaftsabbrüchen

- Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Bildungs- und Arbeitsförderung

- Ausbildungsförderung - BAföG; SGB III
- Arbeitsförderung - SGB III
- Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II
(bis 2004: Arbeitslosenhilfe nach SGB III, Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG)
- Leistungen zur Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit und Beruf - SGB IX

Sozialhilfe

- SGB XII - 3. Kapitel - Sozialhilfe zum Lebensunterhalt
(bis 2004 HzL nach Bundessozialhilfegesetz - BSHG)
- SGB XII - 4. Kapitel - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
(bis 2004 Grundsicherung nach GSIG)
- SGB XII - 5. bis 9. Kapitel - Sozialhilfe in anderen Lebenslagen
(bis 2004 HbL nach Bundessozialhilfegesetz - BSHG)
- Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG
(seit 01.11.93; keine Sozialleistung nach SGB I !)

Familienleistungen

- Kindergeld nach Einkommensteuergesetz - EStG
(keine Sozialleistung nach SGB I !)
- Kinderzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz - BKGG
(seit 1.1.2005; Zweck: Vermeidung von Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II)
- Kindergeld nach Bundeskindergeldgesetz - BKGG (statt KG nach EStG für Vollwaisen, oder Aufenthalt beider Eltern unbekannt, oder beide Eltern wg. Arbeit im Ausland in D nicht steuerpflichtig)
- Elterngeld - BEEG für ab 1.1.2007 geborene Kinder
- Erziehungsgeld - BERZGG für bis 31.12.2006 geborene Kinder
- Unterhaltvorschuss - Unterhaltvorschussgesetz

Kinder- und Jugendhilfe

- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - SGB VIII

Leistungen zur Eingliederung Behinderter

- SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
(SGB IX Teil I: Gemeinsame Regelungen für Reha-Leistungen, Teil II: bisheriges Schwerbehindertengesetz)

Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden

- Leistungen für Kriegsoffer - Bundesversorgungsgesetz - BVG
entspr. Anwendung des BVG für weitere Personen: Soldatenversorgungsgesetz (SVG), Bundesgrenzschutzgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesseuchengesetz (f. Impfgeschädigte), Häftlingshilfegesetz (f. polit. Gefangene aus der DDR), Opferentschädigungsgesetz - OEG (f. Opfer von Gewalttaten)

Zuschuss für eine angemessene Wohnung

- Wohngeldgesetz - WoGG
- Wohnberechtigungsschein für den Sozialen Wohnungsbau - (keine Sozialleistung n. SGB I, Grundlage: § 27 Wohnraumförderungsgesetz i.V.m § 5 Wohnungsbindungsgesetz - WoBindG)

§§ 1; 3 - 7 AsylbLG - Grundleistungen u.a.

- Asylbewerber, Duldung, Ausreisepflichtige, AE § 25 IV S.1, § 25 IVa, § 25 V
- abgesenktes Leistungsniveau, Sachleistungen usw.
- Krankenscheine vom Sozialamt, §§ 4 und 6 AsylbLG

§§ 1; 2 AsylbLG - Leistungen in besonderen Fällen

- 48 Monate Leistungsbezug nach § 3 und
- Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst
- Leistungen analog SGB XII - Sozialhilfe
- Krankenversichertenkarte nach § 264 SGB V

SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende

- 15 - 64 Jahre,
- derzeit oder innerhalb 6 Monaten erwerbsfähig,
- einschl. Kinder und/oder Partner in Bedarfsgemeinschaft.
- als Ausländer keine Leistungsberechtigung nach AsylbLG,
- Arbeitserlaubnis möglich (§ 8 II SGB II),
- kein Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche, und
- ggf. kein Anspruch für die ersten 3 Monate ab Einreise.

SGB XII 4. Kapitel - Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter

- ab 65 Jahre, oder ab 18 Jahre und auf Dauer erwerbsunfähig, und
- keine Leistungsberechtigung nach AsylbLG.
- Leistungen analog SGB XII 3. Kapitel

SGB XII 3. Kapitel - Sozialhilfe zum Lebensunterhalt

- keine Leistungsberechtigung nach AsylbLG, SGB II oder SGB XII Viertes Kapitel,
- kein Anspruch bei Einreise nur zum Sozialhilfebezug, kein Anspruch bei Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche (aber: Sozialhilfe als Ermessensleistung muss geprüft werden!)

SGB XII 5. - 9. Kapitel - Sozialhilfe in anderen Lebenslagen

- ergänzend zu SGB II, SGB XII 3. oder 4. Kap oder § 2 AsylbLG
- erhöhte Grenzen für Einkommen und Vermögen
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, für Blinde, Eingliederung behinderter Menschen, medizinische Versorgung und Vorsorge, Familienplanung, Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Bestattung, Hilfen in sonstigen Lebenslagen

Kinderzuschlag § 6a BKGG

- Anspruch auf Kindergeld und auf ALG II,
- Bedürftigkeit nur wegen Lebensunterhaltsbedarfs der Kinder,
- max. 140 €/Monat/Kind, wenn dadurch ALG II-Bedarf vermieden wird.

SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende

Voraussetzungen

bei Ausländern:

- gewöhnlicher Aufenthalt in D,
- keine Leistungsberechtigung nach AsylbLG,
- kein Aufenthaltsrecht nur zum Zweck der Arbeitsuche,
- i.d.R. kein Anspruch für die ersten 3 Monate des Aufenthalts,
- und Arbeitserlaubnis vorhanden oder möglich

§ 7 Abs. 1, § 8 Abs. 2

keine Anspruch "dem Grunde nach" auf BAföG
oder BAB (§ 60 - 62 SGB III)

§ 7 Abs. 5

keine stationäre Unterbringung

(Ausnahmen: Krankenhaus bis 6 Monate; erwerbstätig 15 Std/Woche oder mehr)

§ 7 Abs. 4

Kinderzuschlag kann den Bedarf nicht abdecken

§ 6a BKGG

Alter 15 bis 64 Jahre

§ 7 Abs. 1

Erwerbsfähigkeit

§ 8 Abs. 1, § 44a

Hilfebedürftigkeit

§ 9, § 10, § 11, § 12

Arbeitsbereitschaft

§ 1, § 2, § 3, § 9, § 10

Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung

§ 15

nicht erwerbsfähige Angehörige eines Leistungs-
berechtigten (Partner, Kinder)

§ 7 Abs. 3, § 28

Bedarfsgemeinschaft

§ 7 Abs. 3 und 4,

- die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
- die unverheirateten im Haushalt lebenden Kinder der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bis 24 Jahre
- die (ggf. nicht erwerbsfähigen) im Haushalt lebenden Eltern erwerbsfähiger unverheirateter Kinder bis zu 24 Jahre
- die (ggf. nicht erwerbsfähigen) Ehepartner, Lebenspartner, eheähnl. Partner

§ 68

Unterhaltspflicht

§ 33

entfällt grundsätzlich wenn der Unterhaltsberechtigte seinen Unterhaltsanspruch nach BGB nicht geltend macht
(Ansprüche von Eltern gegen ihre Kinder und umgekehrt, usw.)

Ausnahmen:

- Ansprüche von mdj. Kindern gegen ihre Eltern
- Ansprüche von Kindern unter 25, die ihre Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegen ihre Eltern
- Ansprüche gegen Ehepartner (getr. lebende oder geschiedene)

Einkommen und Vermögen

Absetzbeträge: Steuern, Versicherungen,
Werbungskosten; Freibetrag nach § 30

§§ 11, 30,
ALG II - VO

Vermögensfreibetrag: 150 € je Lebensjahr, mind. 3100, max. 9600 €/ Person; zzgl. 750 € /Person; Versicherungen, KFZ, Haus/Eigentumswohnung sind u.U. geschützt	§ 12
Sonderregelung Freibetrag 520 € je Lebensjahr max. 33.800,- €, wenn vor dem 1.1.1948 geboren	§ 65 Abs. 5

Leistungen

Kinderzuschlag bis zu 140.- €/Monat wenn dadurch Bedürftigkeit i.S.d. SGB II vermieden wird	§ 6a BKGG
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB III (AA) nach Ermessen, nur ein Teil der Leistungen kann beansprucht werden	§ 16 Abs. 1
weitere Leistungen Kinderbetreuung, Suchtberatung, ... (Kommune)	§ 16 Abs. 2
Regelleistung 347.- €	§ 20
Mehrbedarf (AA)	§ 21
Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Angehörige (AA)	§ 28
Unterkunft und Heizung (Kommune)	§ 22, § 27
Schuldenübernahme für Miete, Heizung, Strom	§ 22 Abs. 5
Einmalige Beihilfen (AA / Kommune) nur Erstausrüstung an Bekleidung, für die Wohnung; sowie Klassenreisen	§ 23
befristeter Zuschlag zum ALG II (AA)	§ 24
Pflichtversicherung nach SGB V (Krankenkasse)	§ 5 SGB V

Sanktionen

bei Sperrzeit, Arbeitsverweigerung, mangelnder Bewerbungsbemühung, Ablehnung Eingliederungsvereinbarung usw.	§ 31
Kürzung Regelsatz um 30 /60 % für je 3 Monate bei der ersten/zweiten Pflichtverletzung innerhalb 12 Monaten.	
Wegfall ALG II einschl. Unterkunft für 3 Monate ab der dritten Pflichtverletzung statt Wegfall Möglichkeit der Kürzung nur der Regelleistung um 60 %, sobald der Arbeitssuchende seine Mitwirkungspflichten wieder erfüllt (Ermessen). Bei Minderung der Regelleistung um mehr als 30 % Sachleistungen möglich (Ermessen), wenn Kinder im Haushalt Sachleistungen als Sollenleistung	
Kürzung Regelsatz um 100 % für 3 Monate bei der ersten Pflichtverletzung für Jugendliche zwischen 15 und 24 Jahren.	
Wegfall ALG II einschl. Unterkunft für 3 Monate ab der zweiten Pflichtverletzung Möglichkeit der Reduzierung des Zeitraums der Kürzung bzw. des Wegfalls auf 6 Wochen (Ermessen).	
Kürzung Regelsatz um je 10 % für je 3 Monate bei Meldeversäumnis	

Zuständigkeiten

Arbeitsagentur (Regelsatz, Mehrbed., Eingliederung in Arbeit)	§ 6, § 46 Abs. 5, 6
Kommune (Unterkunft, einm. Beihilfen, sonst. Eingl.)	§ 6
Optionskommune (anstelle von Arbeitsagentur)	§ 6a
Arbeitsgemeinschaften Dritte (z.B. Wohlfahrtsverbände)	§ 44b § 17
Gemeinsame Einigungsstelle	§ 45
Familienkasse (Arbeitsagentur) für Kinderzuschlag	§ 6a BKGG

SGB XII - Sozialhilfe

Voraussetzungen

Hilfebedürftigkeit, Nachrang	§ 2, § 82 ff.
Bedarfsgemeinschaft	§ 19
Unterhaltspflicht	§ 92, 93ff.

Voraussetzungen für Ausländer

keine Leistungsberechtigung nach AsylbLG	§ 23 Abs. 2
keine Einreise nur zum Zweck des Sozialhilfebezugs	§ 23 Abs. 3
kein Aufenthaltsrecht nur zum Zweck der Arbeitsuche	§ 23 Abs. 3
bei AE nach §§ 23, 23a, 24, 25 III - V AufenthG	§ 23 Abs. 5
nur bei im selben Bundesland erteilten Aufenthaltstitel, außer Konventionsflüchtlinge, Härtefälle	

zusätzliche Voraussetzungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) nach dem 3. Kapitel des SGB XII

keine Leistungsberechtigung nach SGB II	§ 21; § 5 Abs. 2 SGB II
keine Anspruch "dem Grunde nach" auf BAföG oder BAB (§ 60 - 62 SGB III)	§ 22
Nachweis, dass keine Bedarfsdeckung über Haushalts- oder Wohngemeinschaft erfolgt	§ 36

Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII 3. Kapitel)

Regelsatz 347.- Euro	§ 28, VO zu § 28
Mehrbedarf	§ 30
Sonderbedarf	§ 28 Abs. 1 S. 2
Unterkunft und Heizung	§ 29
Einmalige Beihilfen	§ 31
Mietschulden	§ 34
Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag	§ 32
ggf. Krankenversicherung nach SGB V (Krankenkasse)	§ 264 SGB V

Sanktionen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt

Kürzung Regelsatz um je 25 % bei Ablehnung einer "zumutbaren Tätigkeit" nach § 11	§ 39
Kürzung bei unwirtschaftlichen Verhalten oder Rückforderung durch falsche Angaben erschlichener Leistungen	§ 26

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII 4. Kapitel)

Leistungsberechtigte: Menschen ab 65 sowie dauerhaft Erwerbsunfähige ab 18 bei "gewöhnlichem Aufenthalt im Inland"	§ 41
Leistungen: Regelsatz, Unterkunft, Heizung, Mehr- bedarf, KV-Beitrag, ggf. Mietschulden (wie nach Kap. 3), ggf. Krankenversicherung nach § 264 SGB V	§ 42
Bewilligungszeitraum 12 Monate	§ 44
Besonderheiten bei Vermögen und Unterhaltspflicht Unterhaltsansprüche gegen Kinder und Eltern bleiben unberücksichtigt, wenn deren Jahreseinkommen unter 100.000.-Euro liegt	§ 43
Feststellung der Erwerbsminderung	§ 45 f.

Hilfen nach dem fünften bis neunten Kapitel

5. Hilfen zur Gesundheit (Krankenhilfe)	§ 47 ff
6. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	§ 53 ff.
7. Hilfe zur Pflege	§ 61 ff.
8. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	§ 67 ff.
9. Hilfe in anderen Lebenslagen (Krankenhilfe, Pflege, Behinderung, Bestattung, sonstige Lebenslagen)	§ 70 ff.

zusätzliche Voraussetzung

für Hilfen nach Kapitel 6, 8 und 9 an Ausländer:

voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt

sonst Hilfe nur im Ermessensweg

§ 23 Abs. 1

Zuständigkeit

Kommune am tatsächlichen Aufenthaltsort § 3, § 97 ff

überörtlicher Träger

für nach Landesrecht bestimmte Hilfen nach Kap 5-9

§ 97 Abs. 4

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG (§ 1 Abs. 1 AsylbLG)

Ausländer, die sich tatsächlich in Deutschland aufhalten und

- eine Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber),
- eine Duldung,
- vollziehbar ausreisepflichtig sind (abgelaufene Duldung, "Grenzübertrittsbescheinigung", "Illegale" usw.),
- wegen des Krieges eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1 oder 24 AufenthG, oder
- eine Aufenthaltserlaubnis nach 25 Abs. 4 Satz 1 oder § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen.

Die Leistungen nach dem AsylbLG

Grundleistungen (§ 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG)

- für Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Verbrauchsgüter des Haushalts, vorrangig als Sachleistungen,
- wenn "Umstände" gegen Sachleistungen sprechen Gutscheine oder Bargeld 112,48 / 158,50 / 184,07 Euro

Barbetrag (§ 3 Abs. 1 AsylbLG)

- zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen für persönliche Bedürfnisse 20,45 / 40,90 Euro

Kosten der Unterkunft, Heizung, Hausrat

- zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)

medizinische Versorgung (§§ 4 und 6 AsylbLG)

- bei akuten, akut behandlungsbedürftigen und/oder schmerzhaften Erkrankungen (§ 4 AsylbLG),
- wenn die Behandlung zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist (§ 6 AsylbLG),
- jeweils einschl. sonstiger Leistungen wie notwendiger Fahrtkosten, Heil- und Hilfsmitteln, ggf. Dolmetscherkosten,
- (uneingeschränkte) Leistungen für Schwangere und Wöchnerinnen (§ 4 Abs. 2 AsylbLG),
- (uneingeschränkter) Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen (§ 4 Abs. 3 AsylbLG),
- Pflegesachleistungen zur häuslichen Pflege (=Sozialstation) und Leistungen zur stationären Pflege (aber kein Pflegegeld).

sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG - Beispiele)

- für den besonderen Bedarf von Kindern erforderliche Leistungen (Babyerstaussattung, Schulbedarf, Klassenreise, Hilfen zum Schulbesuch für behinderte Kinder),
- zur Sicherung der Gesundheit unerlässliche Leistungen (Leistungen zur med. Versorgung, besonderer Ernährungsbedarf bei Krankheit und Schwangerschaft; Krankenversicherung),
- zum Lebensunterhalt unerlässliche Leistungen (zusätzliche Kleidung),
- zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht unerlässliche Leistungen (Bestattungskosten, Fahrtkosten zu Behörden, Passbeschaffungskosten),
- Leistungen in sonstigen besonderen Lebenslagen (z.B. bei Behinderung).

Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG - Leistungen analog SGB XII)

- Chipkarte einer gesetzlichen Krankenversicherung nach Wahl (§ 264 SGBV)
- Regelsätze in Höhe der Beträge nach SGB XII als Barleistung (§ 28 SGB XII analog)
- Mehrbedarfzuschläge als Barleistung (§ 30 SGB XII analog)
- Kosten der Unterkunft und Heizung für eine Mietwohnung (§ 29 SGB XII analog)
- Einkommens- und Vermögensfreibeträge nach dem SGB XII (§§ 82, 90 SGB XII analog)
- Leistungen in besonderen Lebenslagen (5. bis 9. Kapitel SGB XII analog, z.B. Pflegegeld für Behinderte)

Träger von Leistungen der Krankenbehandlung

Gesetzliche Krankenversicherung SGB V

- Mitgliedschaft § 5 SGB V (Arbeitnehmer, Azubis, Studis, Rentner, ALG I, ALG II usw.)
- Familienversicherung § 10 SGB V (Ehep. und Kinder ohne Einkommen)
- freiwillige (Weiter)versicherung § 9 SGB V
- Leistungen bei Beitragsrückständen - § 16 III a SGB V

"Unechte" Gesetzliche Krankenversicherung § 264 SGB V

- laufende Leistungen nach SGB XII, § 2 AsylbLG oder stationäre Leistungen nach SGB VIII

Gesetzliche Krankenversicherung für bisher nicht Versicherte

- Versicherung kraft Gesetzes - § 5 I Nr. 13 SGB V (neu ab 01.04.07)
- Ausländer: nicht bei AE für 12 Mte oder weniger, nicht wenn für die AE/NE Nachweis der LU-Sicherung nötig war

Private Krankenversicherung

neue Tarife ohne Gesundheitsprüfung

- PKV-Standardtarif ab 1.7.2007 - Rechtsanspruch § 315 SGB V
- PKV-Basistarif ab 1.1.2009 - Pflichtversicherung für alle nicht anderweitig Versicherten, § 193 VVG und § 12 VAG

Krankenbehandlung nach Abkommensrecht

- Anspruch auf Leistungen der GKV (Inländergleichbehandlung), wenn Krankenversicherung im Ausland und Sozialabkommen mit Deutschland
- Gleichbehandlung bei Sozialhilfe zur med. Versorgung nach EuropFürsorgeAbk EFA: alte EU, N, TR, Estland, IS; nicht A und CH

Arbeitslosengeld II

- Pflichtversicherung nach § 5 SGB V für ALG II Empfänger, Ausnahmen: nicht fam-vers. Sozialgeldempfänger
- Beiträge freiw. Vers/PKV ggf. § 26 SGB II
- Probleme des Zugangs für Unionsbürger bei "Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche"

Sozialhilfe SGB XII

- materielle Bedürftigkeit und keine sonstige Versicherung
- Krankenhilfe als HbL nach § 48 SGB XII
- Notfallbehandlung nach § 25 SGB XII i.V.m. § 48 SGB XII
- Eingliederungshilfe als HbL nach § 53ff SGB XII
- Hilfe zur Pflege als HbL § 61 ff SGB XII

AsylbLG

- materielle Bedürftigkeit; AE § 25 V, Asylbewerber, Geduldete, Ausreisepflichtige, Illegale
- Leistungsumfang §§ 2 / 4 / 6 AsylbLG

Pflegeversicherung SGB XI

- Zugang folgt GKV /PKV; Leistungen erst nach 5 Jahre Vorversicherungszeit

Unfallversicherung SGB VII

- Arbeitsunfall, Wegeunfall, Kiga- und Schulunfall
- auch für "Illegale", auch bei "Schwarzarbeit"

weitere Träger

- Bundesversorgungsgesetz, Opferentschädigung für Gewaltopfer, Kriegsoffer etc.
- § 11 BVFG Krankenhilfe für Spätaussiedler für die ersten Monate nach Aufnahme
- Haftpflichtversicherung bei Verkehrsunfall ohne eigenes Verschulden - BGB
- Reiseversicherung - BGB
- Beihilfe für Beamte etc.
- Selbstzahler – BGB

Schwangerschaftsabbruch

- SchwG für Frauen mit geringem Einkommen, die Leistung wird erbracht über GKV, wird der GKV vom Land erstattet, für nicht gesetzlich Versicherte Antragstellung bei einer GKV nach Wahl am Wohnort, auch für AsylbLG-Berechtigte, jedoch nicht bei Einreise zum Zweck des Abbruchs

Regelleistung/Sozialgeld/Regelsätze nach SGB II/SGB XII ab 01.07.2008¹

	Haushaltsvorstände und Allein-stehende 100 %	Haushalts-an-gehörige 0-6 Jahre 60 %	Haushalts-an-gehörige 7-13 Jahre 60 %	Haushalts-an-gehörige ab 14 Jahren ² 80 %	bei zwei Partnern ab 18 Jahren jeweils 90 %
Regelleistung/ Sozial- geld/ Regelsatz ³	351,- €	211,- €	211,- €	281,- €	316,- €
zum Vergleich					
AsylbLG Barbetrag	40,90 €	20,45 €	20,45 €	40,90 €	40,90 €
AsylbLG § 3 II	184,07 €	112,48 €	158,50 €	158,50 €	158,50/ 184,07 €
AsylbLG gesamt	224,97 €	132,93 €	178,95 €	199,40 €	199,40/ 224,97 €

Freibetrag vom Arbeitseinkommen

Freibetrag nach SGB II: immer die ersten 100 €, zzgl. 20 % des Einkommens zwischen 100 € und 800 €, zzgl. 10 % des Einkommens zwischen 800 € und 1200/1500 €, §§ 11, 30 SGB II. Freibetrag nach SGB XII: 30 % des Einkommens, maximal jedoch 50 % von 351 € = 175,50 €, § 82 III SGB XII.⁴

Einkommensgrenzen für Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 85 SGB XII)

694 € (doppelter Eckregelsatz), zzgl. Miete + Familienzuschlag 243 € (70 % des Eckregelsatzes) je weiteren Haushaltsangehörigen.⁵

Mehrbedarfszuschläge⁶

Mehrbedarf	Betrag ⁷	Prozentsatz
- für Alleinerziehende mit einem Kind 0 - 6 Jahre § 30 III SGB XII / § 21 III SGB II	126,- €	36%
- für Alleinerziehende mit 2 - 3 Kindern 0 - 15 Jahre § 30 III SGB XII/ § 21 III SGB II	126,- €	36%
- alternativ für Alleinerziehende pro Kind unter 18 Jahren § 30 III SGB XII/ § 21 III SGB II	42,- €	12% ⁸
für Schwangere ⁹ § 30 II SGB XII/ § 21 II SGB II	60,- €	17%
für Gehbehinderte ab 65 Jahren sowie gehbehinderte Erwerbs- unfähige unter 65 Jahren, § 30 I SGB XII ¹⁰	60,- €	17%
für kostenaufwändige Ernährung, § 30 V SGB XII/ § 21 V SGB II	25,56 € bis 66,47 €	je nach Erkrankung ¹¹

¹ Die Beträge gelten als Regelleistung, Sozialgeld bzw. Regelsätze nach SGB II und SGB XII inzwischen bundesweit, auch in Ostdeutschland. Die Länder können für die Sozialhilfe gemäß § 28 Abs. 2 SGB XII vom SGB II abweichende Regelsätze festsetzen, was in Bayern der Fall ist.

² Die Beträge gelten nach SGB II nur für bei ihren Eltern lebende Kinder unter 25 Jahren. Sonstige volljährige Haushaltsangehörige erhalten nach SGB II die Regelleistung für Haushaltsvorstände (351,- €).

³ Die Beträge gelten nach SGB II und SGB XII bundesweit, auch in Ostdeutschland. Regelsatz und Regelleistung wurden zum 01.07.08 von 347 € auf 351 € angepasst.

Zusätzlich sind die Kosten der Unterkunft (Miete und Heizung, § 22 SGB II, § 29 SGB XII zu übernehmen.

Einmalige Beihilfen sind nach SGB II / SGB XII nur in wenigen Fällen vorgesehen, § 23 III SGB II, § 31 SGB XII; ggf. auch Wohnungsbeschaffungskosten, Umzug, Renovierung, Mietkaution, § 22 SGB II, § 29 SGB XII; Miet- und Energieschulden § 34 SGB XII, § 22 V SGB II, vgl. Kapitel 5.2 dieses Handbuchs. Leistungsberechtigte nach SGB II sind in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, § 5 SGB V. Leistungsberechtigte nach SGB XII erhalten den Krankenversicherungsbeitrag, § 32 SGB XII, oder Leistungen der Krankenversicherung, § 264 SGB V, vgl. Kapitel 7.2 dieses Handbuchs.

⁴ Vom Einkommen sind gemäß § 82 II SGB XII, § 11 SGB II sowie VO zu § 82 SGB XII bzw. ALG II-VO Steuern, Versicherungsbeiträge und nach SGB XII auch Werbungskosten sowie der genannte Freibetrag abzusetzen. Für die Berechnung der Freibeträge nach Prozentsätzen ist das Brutto zugrunde zu legen, § 82 III SGB XII bzw. § 30 SGB II. Der Betrag von 1500 € nach SGB II gilt, wenn mdj. Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben, vgl. Kapitel 5.4 dieses Handbuchs.

⁵ Die Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII (Hilfen in anderen Lebenslagen, z. B. Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für Behinderte) können auch von Leistungsberechtigten nach SGB II beansprucht werden, vgl. Kapitel 5.3 dieses Handbuchs.

⁶ Prozentsatz von 351 €. Für Haushaltsangehörige ergeben sich ggf. geringere Beträge.

⁷ Beim ALG II erfolgt ggf. eine Rundung auf volle €-Beträge, § 41 II SGB II.

⁸ Soweit sich dadurch ein höherer Betrag ergibt, maximal jedoch 60 %.

⁹ Ab 13. Schwangerschaftswoche.

¹⁰ Als gehbehindert gelten Menschen mit Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G oder aG. Ein entsprechender Mehrbedarf für Sozialgeldempfänger fehlt im SGB II (verfassungswidrige Regelungslücke).

¹¹ In einer Empfehlung des dt. Vereins für öff. und private Fürsorge www.deutscher-verein.de von 1997 wird für die folgenden Krankheiten ein Mehrbedarf festgesetzt, die Beträge wurden seitdem nicht angepasst ("Kleinere Schriften Heft 48", ISBN: 3-89983-059-8, Frankfurt/M., 2. A. 1997). Die meisten Sozialhilfeträger verfahren nach dieser Empfehlung. Die Empfehlungen sollen sich aktuell in Überarbeitung befinden.

- 25,56 € für Vollkost bei Magen- und Darmerkrankungen (Colica mucosa, Colitis ulcerosa, Divertikulose, Morbus Crohn, Obstipation, Ulcus duodendi, Ulcus ventriculi), Lebererkrankungen (akute oder chronische Virushepatitis), Nierenerkrankungen (Nephrosklerose, Niereninfarkt), Diabetes Typ I (ICT), HIV-Infektion, AIDS, hyperkinetisches Syndrom, Multiple Sklerose, Krebs, Neurodermitis, Osteoporose, Rheuma, Tuberkulose.
- 51,12 € für Diabeteskost bei Diabetes Typ I (CT) oder Typ II a. Vgl. zum von Sozialbehörden zunehmend in Frage gestellten Anspruch auf Mehrbedarf bei Diabetes Typ IIa LSG Hessen L 7 AS 242/06 ER, U.v. 05.02.07, www.sozialgerichtsbarkeit.de
- 25,56 € für natriumdefinierte Kost bei Hypertonie oder kardialien und renalen Ödemen.
- 30,68 € für eiweißdefinierte Kost bei Leberinsuffizienz oder Niereninsuffizienz.
- 30,68 € für purinreduzierte Kost bei Hyperurikämie (Erhöhung des Harnsäurespiegels im Blut) oder Gicht.
- 35,79 € für lipidsenkende Kost bei Hyperlipidämie (erhöhte Cholesterinwerte).
- 61,36 € für Dialysediät.
- 66,47 € für glutenfreie Kost bei Zöliakie oder Sprue.
- xxx,- € nach einzelfallbezogenem Bedarf bei anderen Krankheiten (Lebensmittelallergien etc.). In besonderen Einzelfällen ist auch bei den o.g. Krankheiten ein abweichender Bedarf anzuerkennen.

Rundschreiben I Nr. 11/2007

Vom 7. Dezember 2007

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und
Soziales
I A 11
(928) 2970

Umsetzung des § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG);

A. Energiepauschalen in der Grundleistung nach § 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG
B. Umgang mit tatsächlichen Energiekosten bei Wohnungsanmietung durch Leistungsberechtigte mit Anspruch nach § 3 AsylbLG

A. Bemessung der Energiepauschalen bei Anspruch auf Leistungen nach § 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG

Zu den nach § 3 Abs. 1 AsylbLG zu gewährenden Grundleistungen gehören u.a. die Verbrauchsgüter des Haushaltes, zu denen nach herrschender Rechtsmeinung auch die Haushaltsenergie zu zählen ist.

Bei der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft sowie in den Fällen der Wohnungsunterbringung, in denen etwa die Warmwasserversorgung bereits Bestandteil der Miete ist, sind die Energiekosten ganz oder ggf. teilweise in den Leistungen für die Unterkunft enthalten. Daher kommt es in diesen Fällen zu einer Überschneidung zwischen den Grundleistungen für Verbrauchsgüter des Haushaltes und denen für Unterkunft, die faktisch zu einer Doppelleistung für Haushaltsenergie führen würde, wenn der entsprechende Anteil nicht bei der Gewährung der Grundleistungen in Abzug gebracht werden würde.

Da der seit 1993 unverändert niedrige Wert der Grundleistungen nach dem AsylbLG deutlich unter dem Regelsatz nach dem SGB XII liegt und ein Anstieg der Energiepauschalen mangels Erhöhung der Grundleistungen nicht ausgeglichen werden könnte, wäre der Rückgriff auf die für den Bereich des SGB XII geltenden Energiepauschalen nicht sachgerecht.

Ab **01.02.2008** gelten daher die in der Anlage aufgeführten Energiepauschalen als Richtwerte für die Anrechnung ausschließlich auf die Grundleistung nach § 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG, die analog der Ermittlung der Energiepauschalen in der Sozialhilfe, aber auf der Grundlage der gewährten Grundleistungen errechnet worden sind.

Sie gelten daher auch weiterhin nicht für Leistungsberechtigte mit Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG, die in analoger Anwendung des SGB XII den vollen Regelsatz erhalten und denen daher die für den Bereich des SGB XII festgesetzten Pauschalen abgezogen werden.

In gemischten Bedarfsgemeinschaften ist zu beachten, dass die für SGB XII bzw. § 2 AsylbLG

geltenden Misch-Energiepauschalen für volljährige Partner nur anwendbar sind, wenn beide Partner Leistungen nach § 2 AsylbLG oder SGB XII erhalten. Sofern ein Partner nach § 3 AsylbLG anspruchsberechtigt ist, können die Misch-Pauschalen nicht angewandt werden.

Hinweis zur Umsetzung in PROSOZ/S

Für diejenigen Fälle, in denen die Energiepauschale zwischenzeitlich manuell festgesetzt worden ist, ist eine automatisierte Anpassung an die neuen Pauschalen nicht möglich, sondern muss die Aktualisierung manuell vorgenommen werden.

B. Umgang mit tatsächlichen Energiekosten bei Wohnungsanmietung

Aufgrund der Preisentwicklung kann nicht ungeprüft davon ausgegangen werden kann, dass Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG in der Lage sind, die entsprechenden Ausgaben aus den Grundleistungen zu finanzieren. Wegen der geringen Grundleistungen, die den Bedarf aufgrund laufender Abschlagzahlungen bzw. aufgelaufener Nachzahlungen im Rahmen der Jahresabrechnung nicht berücksichtigen, würden diese Aufwendungen zu Lasten von Grundbedürfnissen wie Ernährung oder Bekleidung gehen.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, andererseits aber auch den verantwortlichen Umgang der Hilfeempfänger mit der Haushaltsenergie zu fördern, können die Energiekosten bis zur Höhe der für den Bereich des SGB XII geltenden Gesamt-Energiepauschalen als sonstige Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 6 AsylbLG übernommen werden. Hiermit wird sichergestellt, dass der übliche, im Rahmen der aktuell zugrundegelegten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) statistisch ermittelte Verbrauchsrahmen nicht überschritten wird.

Bei einem wesentlich erhöhten Verbrauch, der nicht z.B. gesundheitlich begründet ist, sollte die Differenz zeitlich befristet (z.B. über zwei Teilraten) übernommen und der Leistungsberechtigte zugleich aufgefordert werden, den reduzierten Verbrauch nachzuweisen.

Wird der Verbrauch nicht auf das allgemein übliche Maß reduziert bzw. ein Mehrbedarf begründet, wird die Kostenübernahme für die zusätzlichen Kosten der Energieversorgung eingestellt, soweit kein besonderer Härtefall vorliegt. Auch Nachzahlungsbeträge sollen in diesen Fällen nur einmalig und auf Darlehensbasis übernommen werden.

Auf Ziffer 1 Abs. 1 S. 1 AV Wohn-AsylbLG, wonach die Unterbringung in einer Wohnung kostengünstiger sein muss als die in einer Gemeinschaftsunterkunft, wird verwiesen.

Das Rundschreiben I Nr. 10/2004 wird aufgehoben.

Im Auftrag
Meinert

Stichwort/e:

Asylbewerberleistungsgesetz
Ausländer
Energiepauschale

Energiepauschalen und Warmwasseranteil in der Grundleistung
nach § 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG

Energieart	Stellung der Person im Haushalt	ab 1.7.2003	ab 1.10.2004	ab 1.2.2008
			Euro	Euro
Pauschale insgesamt (ab 2007 jew. 6,3 % der Grundleistung)	Haushaltsvorstand	30,00	22,70	14,17
	Hh.angehörige - voll. 7. Lj.	13,00	9,90	8,37
	- voll. 14. Lj.	13,00	9,90	11,27
	ab voll. 14. Lj.	13,00	9,90	12,56
Warmwasseranteil (ab 2007 jew. 30,0 % der Gesamtpauschale)	Haushaltsvorstand	9,00	6,80	4,25
	Hh.angehörige - voll. 7. Lj.	3,90	3,00	2,51
	- voll. 14. Lj.	3,90	3,00	3,38
	ab voll. 14. Lj.	3,90	3,00	3,77
Pauschale ohne Warmwasser	Haushaltsvorstand	21,00	15,90	9,92
	Hh.angehörige - voll. 7. Lj.	9,10	6,90	5,86
	- voll. 14. Lj.	9,10	6,90	7,89
	ab voll. 14. Lj.	9,10	6,90	8,79
Stromanteil in der Pauschale	Haushaltsvorstand	14,30	10,90	6,76
	Hh.angehörige - voll. 7. Lj.	8,10	6,10	3,99
	- voll. 14. Lj.	8,10	6,10	5,38
	ab voll. 14. Lj.	8,10	6,10	5,99
Kochenergie (ab 2007 jew. 22,3 % der Gesamtpauschale)	Haushaltsvorstand	6,70	5,00	3,16
	Hh.angehörige - voll. 7. Lj.	1,00	0,80	1,87
	- voll. 14. Lj.	1,00	0,80	2,51
	ab voll. 14. Lj.	1,00	0,80	2,80
Strom und Warmwasser	Haushaltsvorstand	23,30	17,70	11,01
	Hh.angehörige - voll. 7. Lj.	12,00	9,10	6,50
	- voll. 14. Lj.	12,00	9,10	8,76
	ab voll. 14. Lj.	12,00	9,10	9,76
Kochenergie und Warmwasser	Haushaltsvorstand	15,70	11,80	7,41
	Hh.angehörige - voll. 7. Lj.	4,90	3,80	4,38
	- voll. 14. Lj.	4,90	3,80	5,89
	ab voll. 14. Lj.	4,90	3,80	6,57

Ausgewählte gesetzliche Regelungen im Wortlaut

Stand 01.12.2008, [mit den Änderungen durch das ab 1.1.2009 geltende Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz \(BT-Drs. 16/10288 und 16/10914\)](#) und den ab 1.1.2009 geltenden VOs zur Änderungen der BeschVerfV und der ArGV sowie der BeschV.

Siehe auch www.gesetze-im-internet.de und www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung

Querverweise auf andere Gesetze sind in abgekürzter Form dargestellt, etwa der Verweis auf das "Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch" als Verweis auf das "SGB XII".

1	BeschVerfV - Beschäftigungsverfahrensverordnung	1
2	Asylverfahrensgesetz - Erwerbstätigkeit	4
3	BeschV - Beschäftigungsverordnung	4
4	SGB III - Arbeitsförderung - Ausländerbeschäftigung	5
5	ArGV - Arbeitsgenehmigungsverordnung	6
6	BAföG - Ausbildungsförderung	6
7	SGB III - Förderung der Berufsausbildung	7
8	SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende	8
9	SGB XII - Sozialhilfe	9
10	AsylbLG - Asylbewerberleistungsgesetz	10
11	Asylaufnahmerichtlinie	13
12	SGB V - gesetzliche Krankenversicherung	14
13	SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe	16
14	SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	17
15	OEG - Gewaltopferentschädigung	18
16	EStG - Kindergeld nach Einkommensteuergesetz	18
17	BEEG - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	19
18	BKGG - Kindergeld und Kinderzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz	19
19	AO - Abgabenordnung	20

1 BeschVerfV - Beschäftigungsverfahrensverordnung¹

Teil 1 - Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung

Abschnitt 1 - Zustimmungsfreie Beschäftigungen

§ 1 Grundsatz

Die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung für Ausländer,

1. die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die kein Aufenthaltstitel zum Zwecke der Beschäftigung ist (§§ 17, 18 und 19 des AufenthG) oder die nicht schon aufgrund des AufenthG zur Beschäftigung berechtigt (§ 4 Abs. 2 Satz 3 des AufenthG),
2. denen der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet ist (§ 61 Abs. 2 des AsylVfG) und
3. die eine Duldung nach § 60a des AufenthG besitzen

kann in den Fällen der §§ 2 bis 4 ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden.

§ 2 Zustimmungsfreie Beschäftigungen nach der Beschäftigungsverordnung

Die Ausübung von Beschäftigungen nach § 2 Nr. 1 und 2, §§ 3, 4 Nr. 1 bis 3, §§ 5, 7 Nr. 3 bis 5, §§ 9 und 12 der BeschV kann Ausländern ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden.

§ 3 Beschäftigung von Familienangehörigen

Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

¹ vom 22.11.04, BGBl I 2934, verordnet vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, geändert durch Art. 7 Abs. 5 EU-Richtlinienumsetzungsgesetz

§ 3a Ausbildung und Beschäftigung von im Jugendalter eingereisten Ausländern²

Keiner Zustimmung bedarf bei Ausländern, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die Ausübung einer Beschäftigung

1. wenn der Ausländer im Inland

a) einen Schulabschluss an einer allgemein bildenden Schule erworben oder

b) an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem SGB III oder regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilgenommen hat,

2. in einer betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.“

§ 4 Sonstige zustimmungsfreie Beschäftigungen

Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung von Ausländern, die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden.

Abschnitt 2 - Zustimmungen zu Erlaubnissen zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung

§ 5 Grundsatz

Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung abweichend von § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des AufenthG nach den Vorschriften dieses Abschnitts erteilen.

§ 6 Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des AufenthG erteilt werden, wenn der Ausländer seine Beschäftigung nach Ablauf der Geltungsdauer einer für mindestens ein Jahr erteilten Zustimmung bei demselben Arbeitgeber fortsetzt. Dies gilt nicht für Beschäftigungen, für die nach dieser Verordnung, der Beschäftigungsverordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist.

§ 6a Beschäftigung von Opfern von Straftaten³

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des AufenthG erteilt werden, wenn dem Ausländer als Opfer einer Straftat eine Aufenthaltserlaubnis für seine vorübergehende Anwesenheit für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat nach § 25 Abs. 4a des AufenthG erteilt worden ist.

§ 7 Härtefallregelung

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des AufenthG erteilt werden, wenn deren Versagung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

~~§ 8 Ausbildung und Beschäftigung von im Jugendalter eingereisten Ausländern⁴~~

~~Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann bei Ausländern, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 des AufenthG erteilt werden für~~

~~1. eine Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis, wenn der Ausländer im Inland~~

~~a) einen Schulabschluss einer allgemeinbildenden Schule erworben hat, oder~~

~~b) an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung,~~

~~c) an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem SGB III oder~~

~~d) an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit teilgenommen hat, oder~~

~~2. eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, wenn der Ausländer einen Ausbildungsvertrag abschließt.~~

~~Die Zustimmung wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.~~

§ 8 Familienangehörige von Fachkräften⁵

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG Familienangehörigen eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG besitzt oder nach den §§ 4, 5, 27, 28 und 31 Satz 1 Nr. 1 BeschV eine Beschäftigung ausüben darf, erteilt werden.“

² § 3a neu ersetzt § 8 alt, eingefügt durch VO zur Änderung der BeschVerfV und der ArGV, gültig ab 1.1.2009

³ § 6a eingefügt durch EU-Richtlinienumsetzungsgesetz

⁴ § 8 alt ersetzt durch § 3a neu durch VO zur Änderung der BeschVerfV und der ArGV, gültig ab 1.1.2009

⁵ § 8 neu gefasst eingefügt durch VO zur Änderung der BeschVerfV und der ArGV, gültig ab 1.1.2009

§ 9 Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerfristigem Voraufenthalt⁶

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 des AufenthG Ausländern erteilt werden, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und

1. zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder
2. sich seit drei Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung aufhalten; Unterbrechungszeiten werden entsprechend § 51 Abs. 1 Nr. 7 des AufenthG berücksichtigt.

(2) Auf die Beschäftigungszeit nach Absatz 1 Nr. 1 werden nicht angerechnet Zeiten

1. von Beschäftigungen, die vor dem Zeitpunkt liegen, an dem der Ausländer aus dem Bundesgebiet unter Aufgabe seines gewöhnlichen Aufenthaltes ausgewandert war,
2. einer nach dem AufenthG oder der BeschV zeitlich begrenzten Beschäftigung oder
3. einer Beschäftigung, für die der Ausländer auf Grund dieser Verordnung, der Beschäftigungsverordnung oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Zustimmungspflicht für eine Beschäftigung befreit war.

(3) Auf die Aufenthaltszeit nach Absatz 1 Nr. 2 werden Zeiten eines Aufenthaltes nach § 16 des AufenthG nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren angerechnet.

(4) Die Zustimmung wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.

Abschnitt 3 - Zulassung von geduldeten Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung⁷

§ 10 Grundsatz

(1) Geduldeten Ausländern (§ 60a des AufenthG) kann mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt, ~~oder geduldet~~ oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die §§ 39 bis 41 des AufenthG gelten entsprechend. ~~Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 des AufenthG erteilt werden, wenn sich die Ausländer seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Zustimmung nach Satz 3 wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.~~

(2) Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG erteilt

1. für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder

2. wenn sich die Ausländer seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Die Zustimmung nach Satz 1 Nr. 2 wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.

§ 11 Versagung der Erlaubnis

Geduldeten Ausländern darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen, oder wenn bei diesen Ausländern aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch Täuschung über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt.

Teil 2 - Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen

§ 12 Zuständigkeit

(1) Die Entscheidung über die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung trifft die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Ort der Beschäftigung der betreffenden Person liegt. Als Beschäftigungsort gilt der Ort, an dem sich der Sitz des Betriebes oder der Niederlassung des Arbeitgebers befindet. Bei Beschäftigungen mit wechselnden Arbeitsstätten gilt der Sitz der für die Lohnabrechnung zuständigen Stelle des Arbeitgebers als Beschäftigungsort.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zuständigkeit für bestimmte Berufs- oder Personengruppen aus Zweckmäßigkeitsgründen anderen Dienststellen ihres Geschäftsbereichs übertragen.

§ 13 Beschränkung der Zustimmung

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann hinsichtlich

1. der beruflichen Tätigkeit,
 2. des Arbeitgebers,
 3. des Bezirkes der Agentur für Arbeit und
 4. der Lage und Verteilung der Arbeitszeit
- beschränkt werden.

(2) Die Zustimmung wird für die Dauer der Beschäftigung, längstens für drei Jahre erteilt

⁶ geändert durch EU-Richtlinienumsetzungsgesetz (Wegfall der Prüfung der Arbeitsbedingungen durch die Agentur für Arbeit, Frist in Abs. 1 Nr. 1 von 3 auf 2 Jahre verkürzt, in Abs. 1 Nr. 2 von 4 auf 3 Jahre verkürzt)

⁷ § 10 geändert durch VO zur Änderung der BeschVerfV und der ArGV, gültig ab 1.1.2009

§ 14 Reichweite der Zustimmung

- (1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird jeweils zu einem bestimmten Aufenthaltstitel erteilt.
- (2) Ist die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel erteilt worden, so gilt die Zustimmung im Rahmen ihrer zeitlichen Begrenzung auch für jeden weiteren Aufenthaltstitel fort. Ist der Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt worden, gilt die Zustimmung abweichend von Satz 1 für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 des AufenthG nicht fort.
- (3) Absatz 1 und 2 Satz 1 gelten entsprechend für die erteilte Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung an Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung besitzen.
- (4) Ist die Zustimmung für ein bestimmtes Beschäftigungsverhältnis erteilt worden, erlischt sie mit der Beendigung dieses Beschäftigungsverhältnisses.

§ 15 Assoziierungsabkommen EWG-Türkei

Günstigere Regelungen des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit Nr. 1/1981 S. 2) über den Zugang türkischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zum Arbeitsmarkt bleiben unberührt.

§ 16 Übergangsregelung

- (1) Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Zusicherung der Erteilung einer Arbeitsgenehmigung gilt als Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu einer Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.
- (2) Eine bis zum 31. Dezember 2004 arbeitsgenehmigungsfrei aufgenommene Beschäftigung gilt ab dem 1. Januar 2005 als zustimmungsfrei.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

2 Asylverfahrensgesetz - Erwerbstätigkeit

§ 61 Erwerbstätigkeit

- (1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben.
- (2) Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit einem Jahr gestattet im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Ein geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt wird auf die Wartezeit nach Satz 1 angerechnet. Die §§ 39 bis 42 des AufenthG gelten entsprechend.

~~HSchulAbsZugV – Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung⁸⁹~~

~~§ 1~~

~~Ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes werden erteilt,~~

~~1. die Arbeitserlaubnis EU-Fachkräften, die eine ingenieurewissenschaftliche Universitäts- oder Fachhochschulausbildung mit Schwerpunkt auf dem Gebiet des Maschinen- und Fahrzeugbaus oder der Elektrotechnik oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, und~~

~~2. die Zustimmung zur Beschäftigung nach § 27 Nr. 3 der BeschV.¹⁰~~

~~§ 2~~

~~Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.~~

3 BeschV - Beschäftigungsverordnung¹¹

§ 2 Aus- und Weiterbildungen

(1) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Absolventen deutscher Auslandsschulen zum Zweck einer qualifizierten betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.“

(2) ... [Der bisherige Wortlaut des § 2 BeschV wird Absatz 2]

(3) ...

⁸ vom 09.10.07, BGBl. I S. 2337, in Kraft seit 16.10.07.

⁹ Durch die Zweite VO zur Änderung der BeschV wurde die HSchulAbsZugV zum 1.1.2009 aufgehoben und ersetzt durch § 27 BeschV.

¹⁰ § 27 BeschV lautet: "Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung kann erteilt werden (...) 3. Hochschulabsolventen nach § 16 des AufenthG für einen angemessenen Arbeitsplatz."

¹¹ Durch die Zweite VO zur Änderung der BeschV wurden §§ 2, 7, 8, 18, 27 und 28 BeschV geändert.

§ 8 Journalistinnen und Journalisten

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Beschäftigte eines Arbeitgebers mit Sitz im Ausland,

1. deren Tätigkeit vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannt ist, oder
2. die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland im Inland journalistisch tätig werden, wenn die Dauer der Tätigkeit drei Monate innerhalb von zwölf Monaten nicht übersteigt.“

§ 18 Saisonbeschäftigungen

[In § 18 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.]

§ 27 Fachkräfte

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel kann zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden

1. Fachkräften mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss,
2. Fachkräften mit einer einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss vergleichbaren Qualifikation mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie,
3. Fachkräften mit einem inländischen Hochschulabschluss und
4. Absolventen deutscher Auslandsschulen mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder einer im Inland erworbenen qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

Die Zustimmung wird in den Fällen der Nummern 3 und 4 ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt.

4 SGB III - Arbeitsförderung - Ausländerbeschäftigung

§ 284 Arbeitsgenehmigung-EU für Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten

(1) Staatsangehörige der Staaten, die nach dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur EU (BGBl. 2003 II S. 1408) der EU beigetreten sind, und deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige dürfen eine Beschäftigung nur mit Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit ausüben und von Arbeitgebern nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche Genehmigung besitzen, soweit nach Maßgabe des EU-Beitrittsvertrages abweichende Regelungen als Übergangsregelungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit Anwendung finden. Dies gilt für die Staatsangehörigen der Staaten entsprechend, die nach dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur EU (BGBl. 2006 II S. 1146) der EU beigetreten sind.

(2) Die Genehmigung wird befristet als Arbeitserlaubnis-EU erteilt, wenn nicht Anspruch auf eine unbefristete Erteilung als Arbeitsberechtigung-EU besteht. Die Genehmigung ist vor Aufnahme der Beschäftigung einzuholen.

(3) Die Arbeitserlaubnis-EU kann nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 bis 4 und 6 des AufenthG erteilt werden.

(4) Ausländern nach Absatz 1, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und eine Beschäftigung im Bundesgebiet aufnehmen wollen, darf eine Arbeitserlaubnis-EU für eine Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, nur erteilt werden, wenn dies durch zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist oder aufgrund einer Rechtsverordnung zulässig ist. Für die Beschäftigungen, die durch Rechtsverordnung zugelassen werden, ist Staatsangehörigen aus den Mitgliedstaaten der EU nach Absatz 1 gegenüber Staatsangehörigen aus Drittstaaten vorrangig eine Arbeitserlaubnis-EU zu erteilen, soweit dies der EU-Beitrittsvertrag vorsieht.

(5) Die Erteilung der Arbeitsberechtigung-EU bestimmt sich nach § 12a Arbeitsgenehmigungsverordnung.

(6) Das AufenthG und die aufgrund des § 42 des AufenthG erlassenen Rechtsverordnungen zum Arbeitsmarktzugang gelten entsprechend, soweit sie für die Ausländer nach Absatz 1 günstigere Regelungen enthalten. Bei Anwendung der Vorschriften steht die Arbeitsgenehmigung-EU der Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des AufenthG gleich.

(7) Ein vor dem Tag, an dem der Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur EU (BGBl. 2006 II S. 1146) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist, zur Ausübung der Beschäftigung eines Staatsangehörigen nach Absatz 1 Satz 2 erteilter Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung gilt als Arbeitserlaubnis-EU fort, wobei Beschränkungen des Aufenthaltstitels hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen als Beschränkungen der Arbeitserlaubnis-EU bestehen bleiben. Ein vor diesem Zeitpunkt erteilter Aufenthaltstitel, der zur unbeschränkten Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, gilt als Arbeitsberechtigung-EU fort.

5 ArGV - Arbeitsgenehmigungsverordnung

§ 12a Erweiterung der Europäischen Union¹²

(1) Staatsangehörigen derjenigen Staaten, die nach dem Vertrag vom 16. April 2003 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur EU (BGBl. 2003 II S. 1408) (EU-Beitrittsvertrag) der EU beitreten, wird, sofern sie am 1. Mai 2004 oder später für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten im Bundesgebiet zum Arbeitsmarkt zugelassen waren, abweichend von § 286 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des SGB III eine Arbeitsberechtigung erteilt. Dies gilt nicht für solche Staatsangehörige nach Satz 1, die von einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland in das Bundesgebiet entsandt sind.

(2) Haben Staatsangehörige nach Absatz 1 Familienangehörige, wird diesen eine Arbeitsberechtigung erteilt, wenn sie mit dem Arbeitnehmer einen gemeinsamen Wohnsitz im Bundesgebiet haben und sich am 1. Mai 2004 oder seit mindestens 18 Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben. Ab dem 2. Mai 2006 wird diesen Familienangehörigen der Staatsangehörigen nach Absatz 1 eine Arbeitsberechtigung unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes im Bundesgebiet erteilt, soweit nach den Maßgaben des EU-Beitrittsvertrages die Regelungen des Arbeitsgenehmigungsrechts weiter gelten. Familienangehörige sind der Ehegatte, der Lebenspartner sowie die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, oder denen der Staatsangehörige nach Absatz 1 Unterhalt gewährt.

(3) Eine nach den Absätzen 1 und 2 erteilte Arbeitsberechtigung erlischt, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist oder eine erteilte Aufenthaltserlaubnis-EG erlischt oder aufgehoben wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Staatsangehörige derjenigen Staaten, die nach dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur EU (BGBl. 2006 II S. 1146) der EU beigetreten sind, mit der Maßgabe entsprechend, dass

1. in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 jeweils der Tag des Wirksamwerdens des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens für die Bundesrepublik Deutschland an die Stelle des 1. Mai 2004 und
2. in Absatz 2 Satz 2 der Tag zwei Jahre nach dem Wirksamwerden des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens an die Stelle des 2. Mai 2006 tritt.

§ 12b Fachkräfte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörige¹³

Die Arbeitserlaubnis-EU nach § 284 Abs. 3 SGB III wird Fachkräften mit einem Hochschulabschluss oder einer vergleichbaren Qualifikation für eine der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung sowie ihren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erteilt.

§ 12c Auszubildende aus den neuen EU-Mitgliedstaaten mit deutschem Schulabschluss

Keiner Arbeitsgenehmigung-EU bedürfen Staatsangehörige nach § 284 Abs. 1 SGB III, die im Ausland einen anerkannten deutschen Schulabschluss erworben haben, für eine qualifizierte betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

6 BAföG - Ausbildungsförderung

§ 8 Staatsangehörigkeit¹⁴

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. Unionsbürgern, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des FreizügG/EU besitzen sowie anderen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem AufenthG besitzen,
3. Ehegatten und Kindern von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 4 des FreizügG/EU gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten keinen Unterhalt erhalten,
4. Unionsbürgern, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,
5. Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4,
6. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge ... anerkannt und in ... Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
7. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer ...

¹² vgl hierzu Auszug Beitrittsakte Tschechische Republik www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Beitrittsakte_Uebergangsregelung.pdf, inhaltsgleiche Regelungen gelten für Polen, Estland, Lettland, Litauen, Slowenien, Ungarn, Slowakische Republik sowie mit dem Beitritt am 01.01.07 entsprechenden späteren Übergangsfristen für Rumänien und Bulgarien

¹³ §§ 12a und 12 b eingefügt durch VO zur Änderung der BeschVerfV und der ArGV, gültig ab 1.1.2009

¹⁴ Neufassung durch Art. 1 des 22. BAföG-ÄndG, BGBl. I v. 31.12.07, S. 3254 ff, Inkrafttreten § 8 BAföG n.F. gemäß Art. 21 I des 22. BAföG-ÄndG am Tag nach Verkündung im BGBl, also am 01.01.08.

(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und

1. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, § 104a oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des AufenthG besitzen,
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 des AufenthG oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des AufenthG besitzen und sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.

[\(2a\) Geduldeten Ausländern \(§ 60a AufenthG\), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.¹⁵](#)

(3) Im Übrigen wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.

(4) Auszubildende, die nach Absatz 1 oder 2 als Ehegatten persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

(5) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

7 SGB III - Förderung der Berufsausbildung

§ 63 Förderungsfähiger Personenkreis¹⁶

(1) Gefördert werden

1. Deutsche,
2. Unionsbürger, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des FreizügG/EU besitzen sowie andere Ausländer, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem AufenthG besitzen,
3. Ehegatten und Kinder von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 4 des FreizügG/EU gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten keinen Unterhalt erhalten,
4. Unionsbürger, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,
5. Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4,
6. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge ... anerkannt und in ... Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
7. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer ...

(2) Andere Ausländer werden gefördert, wenn sie ihren Wohnsitz im Inland haben und

1. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 28, 37, 38 Abs.1 Nr. 2, § 104a oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des AufenthG besitzen,
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 des AufenthG oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des AufenthG besitzen und sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.

[\(2a\) Geduldeten Ausländern \(§ 60a AufenthG\), die ihren Wohnsitz im Inland haben, werden während einer betrieblich durchgeführten beruflichen Ausbildung gefördert, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.¹⁷](#)

(3) Im Übrigen werden Ausländer gefördert, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder

¹⁵ [Eingefügt durch Art. 2a Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz \(BT-Drs. 16/10914\), gültig ab 1.1.2009.](#)

¹⁶ Neufassung durch Art. 4 des 22. BAföG-ÄndG, BGBl. I v. 31.12.07, S. 3254 ff, Inkrafttreten § 63 SGB III n.F. gemäß Art. 21 I des 22. BAföG-ÄndG am Tag nach Verkündung im BGBl, also am 01.01.08.

¹⁷ [Eingefügt durch Art. 2a Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz \(BT-Drs. 16/10914\), gültig ab 1.1.2009.](#)

2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Ausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf der Ausbildung diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist. Ist der Auszubildende in den Haushalt eines Verwandten aufgenommen, so kann dieser zur Erfüllung dieser Voraussetzungen an die Stelle des Elternteils treten, sofern der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Ausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.

(4) Auszubildende, die nach Absatz 1 oder 2 als Ehegatten persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

(5) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

[§ 242 SGB III - Förderungsbedürftige Auszubildende](#)¹⁸

[\(2\) § 63 mit Ausnahme von Absatz 2a gilt entsprechend](#)

8 SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende

[§ 3 Leistungsgrundsätze](#)¹⁹

[\(2b\) Die Agentur für Arbeit hat darauf hinzuwirken, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nicht über deutsche Sprachkenntnisse entsprechend dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen und die](#)

[1. zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 AufenthG berechtigt sind,](#)

[2. nach § 44a AufenthG verpflichtet werden können oder](#)

[3. einen Anspruch nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes haben,](#)

[an einem Integrationskurs nach § 43 AufenthG teilnehmen, sofern sie nicht unmittelbar in eine Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden können und ihnen eine Teilnahme an einem Integrationskurs daneben nicht zumutbar ist. Eine Verpflichtung zur Teilnahme ist in die Eingliederungsvereinbarung als vorrangige Maßnahme aufzunehmen.](#)

§ 7 - Berechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

2. erwerbsfähig sind,

3. hilfebedürftig sind und

4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,

(erwerbsfähige Hilfebedürftige). Ausgenommen sind

1. Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbstständige noch aufgrund des § 2 Abs. 3 des FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,

2. Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,

3. Leistungsberechtigte nach § 1 des AsylbLG.

Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2, Abschnitt 5 des AufenthG in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.²⁰ Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. ...

(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG oder der §§ 60 bis 62 des SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen geleistet werden.

(6) Absatz 5 findet keine Anwendung auf Auszubildende,

1. die auf Grund von § 2 Abs. 1a des BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 64 Abs. 1 des SGB III keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder

2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des BAföG oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst oder

3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von § 10 Abs. 3 des BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

¹⁸ [§§ 240 bis 247 SGB III regeln die Förderung der Ausbildung benachteiligte Jugendlicher durch Maßnahmen wie ausbildungsbegleitenden Hilfen, Eingliederungshilfen und Ausbildungsmaßnahmen. Der betreffende Abschnitt des SGB III soll durch "Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente" \(BT-Drs. 16/10810\) zum 1.1.2009 komplett neu gefasst werden](#)

¹⁹ [§ 3 Abs. 2b soll zum 1.1.2009 durch das "Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente" eingefügt werden \(BT-Drs. 16/10810, 1. Lesung 13.11.08\)](#)

²⁰ Satz 2 neu gefasst, Satz 3 eingefügt durch EU-Richtlinienumsetzungsgesetz

§ 8 - Erwerbsfähigkeit

(1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

(2) Im Sinne von Absatz 1 können Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte.

§ 22 Leistungen für Unterkunft und Heizung²¹

(7) Abweichend von § 7 Abs. 5 erhalten Auszubildende, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem SGB II oder Leistungen nach dem BAföG erhalten und deren Bedarf sich nach § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 3, § 101 Abs. 3, § 105 Abs. 1 Nr. 1, 4, § 106 Abs. 1 Nr. 2 des Dritten Buches oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 des BAföG bemisst, einen Zuschuss zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 Satz 1). 2.Satz 1 gilt nicht, wenn die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach Absatz 2a ausgeschlossen ist.

§ 70 - Übergangsregelung zum Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU²²

Für Ausländer, die einen Aufenthaltstitel nach § 104a Abs. 1 Satz 1 des AufenthG erhalten, am 1. März 2007 leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 des AsylbLG waren und Sachleistungen erhalten haben, kann durch Landesgesetz bestimmt werden, dass sie weiterhin Sachleistungen entsprechend den Vorschriften des AsylbLG vom Land erhalten. Insoweit erhalten diese Personen keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch.

9 SGB XII - Sozialhilfe

§ 23 SGB XII - Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer

(1) Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach diesem Buch zu leisten. Die Vorschriften des Vierten Kapitels bleiben unberührt. Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Rechtsvorschriften, nach denen außer den in Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu leisten ist oder geleistet werden soll, bleiben unberührt.

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 des AsylbLG erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.

(3) Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, sowie ihre Familienangehörigen²³ haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Sind sie zum Zweck einer Behandlung oder Linderung einer Krankheit eingereist, soll Hilfe bei Krankheit insoweit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.

(4) Ausländer, denen Sozialhilfe geleistet wird, sind auf für sie zutreffende Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme hinzuweisen; in geeigneten Fällen ist auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken.

(5) In den Teilen des Bundesgebiets, in denen sich Ausländer einer ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, darf der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Leistung erbringen. Das Gleiche gilt für Ausländer, die einen räumlich nicht beschränkten Aufenthaltstitel nach den §§ 23, 23a, 24 Abs. 1 oder § 25 Abs. 3 bis 5 des AufenthG besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem der Aufenthaltstitel erstmals erteilt worden ist. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt oder der Wechsel in ein anderes Land zur Wahrnehmung der Rechte zum Schutz der Ehe und Familie nach Artikel 6 des Grundgesetzes oder aus vergleichbar wichtigen Gründen gerechtfertigt ist.

SGB XII - Sozialhilfe²⁴

- Inhaltsübersicht (Auszug) -

Zweites Kapitel - Leistungen der Sozialhilfe

Erster Abschnitt - Grundsätze der Leistungen

Zweiter Abschnitt - Anspruch auf Leistungen

§ 21 Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch

§ 22 Sonderregelungen für Auszubildende

§ 23 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer

Drittes Kapitel - Hilfe zum Lebensunterhalt

§ 27 Notwendiger Lebensunterhalt

§ 28 Regelbedarf, Inhalt der Regelsätze

§ 29 Unterkunft und Heizung

²¹ in Kraft seit 01.01.2007

²² eingefügt durch EU-Richtlinienumsetzungsgesetz

²³ Anspruchsausschluss bei Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche eingefügt durch Gesetz zur Änderung des SGB XII v. 02.12.06, BGBl. I v. 06.12.06, in Kraft seit 07.12.06.

²⁴ www.gesetze-im-internet.de/sgb_12

§ 30 Mehrbedarf

§ 31 Einmalige Bedarfe

Viertes Kapitel - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

§ 41 Leistungsberechtigte

Fünftes Kapitel - Hilfen zur Gesundheit

§ 47 Vorbeugende Gesundheitshilfe

§ 48 Hilfe bei Krankheit

§ 49 Hilfe zur Familienplanung

§ 50 Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Sechstes Kapitel - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Siebttes Kapitel - Hilfe zur Pflege

Achtes Kapitel - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Neuntes Kapitel - Hilfe in anderen Lebenslagen

§ 70 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

§ 71 Altenhilfe

§ 72 Blindenhilfe

§ 73 Hilfe in sonstigen Lebenslagen

§ 74 Bestattungskosten

Elfte Kapitel - Einsatz des Einkommens und des Vermögens

Zwölftes Kapitel - Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe

§ 97 Sachliche Zuständigkeit

§ 98 Örtliche Zuständigkeit

10 AsylbLG - Asylbewerberleistungsgesetz

- Auszug -

§ 1 Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. wegen des Krieges in Ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des AufenthG oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a oder Abs. 5 des AufenthG besitzen,²⁵
4. eine Duldung nach § 60 a des AufenthG besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. die einen Folgeantrag nach § 71 des AsylVfG oder einen Zweitantrag nach § 71a des AsylVfG stellen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen ein anderer Aufenthaltstitel als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.

(3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem

1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder
2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

§ 1 a Anspruchseinschränkung

Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und ihre Familienangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6,

1. die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder
2. bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

²⁵ Nr. 3 geändert durch 2. EU-Richtlinienumsetzungsgesetz. Dazu BT-Drs. 16/5065 S. 467: "Durch die Änderung soll zum einen klargestellt werden, dass sich der in der bisherigen Textfassung enthaltene Ausdruck "wegen des Krieges in ihrem Heimatland sowohl auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 als auch nach § 24 des AufenthG bezieht. Zum anderen geht die Einfügung des neuen § 25 Abs. 4a des AufenthG auf das neu geschaffene Aufenthaltsrecht für Opfer des Menschenhandels im Sinne der Opferschutzrichtlinie ... zurück. ..."

§ 2 Leistungen in besonderen Fällen

(1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.²⁶

(2) Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach Absatz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft bestimmt die zuständige Behörde die Form der Leistung aufgrund der örtlichen Umstände.

(3) Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach Absatz 1 nur, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Absatz 1 erhält.

§ 3 Grundleistungen²⁷

(1) Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte

1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 40 Deutsche Mark [20,45 €]

2. von Beginn des 15. Lebensjahres an 80 Deutsche Mark [40,90 €]

monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. Der Geldbetrag für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte beträgt 70 vom Hundert des Geldbetrages nach Satz 4. [28,63 €]

(2) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des AsylVG können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden. Der Wert beträgt

1. für den Haushaltsvorstand 360 Deutsche Mark, [184,07 €]

2. für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 220 Deutsche Mark, [112,48 €]

3. für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an 310 Deutsche Mark [158,50 €]

monatlich zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat. Absatz 1 Satz 3 und 4 findet Anwendung.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 jeweils zum 1. Januar eines Jahres neu fest, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Deckung des in Absatz 1 genannten Bedarfs erforderlich ist. ...

(4) Leistungen in Geld oder Geldeswert sollen dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts persönlich ausgehändigt werden.

§ 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

(3) Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. Soweit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, richtet sich die Vergütung nach den am Ort der Niederlassung des Arztes oder Zahnarztes geltenden Verträgen nach § 72 Abs. 2 des SGB V. Die zuständige Behörde bestimmt, welcher Vertrag Anwendung findet.

§ 5 Arbeitsgelegenheiten

(1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des AsylVG und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Im übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

(2) Für die zu leistende Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro je Stunde ausbezahlt

(3) Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, daß sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann.

²⁶ Frist von 36 auf 48 Monate verlängert durch EU-Richtlinienumsetzungsgesetz

²⁷ Das Gesetz nennt die seit Inkrafttreten am 01.11.93 unveränderten Beträge nur in DM. Die Euro-Beträge haben wir als Arbeitshilfe hinzugefügt.

(4) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.

(5) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. § 61 Abs. 1 des AsylVfG sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.

§ 6 Sonstige Leistungen

(1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

(2) Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des AufenthG besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, soll die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt werden.²⁸

§ 7 Einkommen und Vermögen

(1) Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubrauchen. § 20 des SGB XII findet entsprechende Anwendung. Bei der Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gewährt werden, haben Leistungsberechtigte, soweit Einkommen und Vermögen im Sinne des Satzes 1 vorhanden sind, für erhaltene Sachleistungen dem Kostenträger für sich und ihre Familienangehörigen die Kosten in entsprechender Höhe der in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Leistungen sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung zu erstatten; für die Kosten der Unterkunft und Heizung können die Länder Pauschalbeträge festsetzen oder die zuständige Behörde dazu ermächtigen.

(2) Einkommen aus Erwerbstätigkeit bleiben bei Anwendung des Absatzes 1 in Höhe von 25 vom Hundert außer Betracht, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert des maßgeblichen Betrages aus § 3 Abs. 1 und 2. Eine Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 2 gilt nicht als Einkommen.

(3) Hat ein Leistungsberechtigter einen Anspruch gegen einen anderen, so kann die zuständige Behörde den Anspruch in entsprechender Anwendung des § 93 des SGB XII auf sich überleiten.

(4) Die §§ 60 bis 67 des SGB I über die Mitwirkung der Leistungsberechtigten sowie § 99 des SGB X über die Auskunftspflicht von Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen sind entsprechend anzuwenden.

(5) Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des BGB geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.²⁹

§ 7a Sicherheitsleistung

Von Leistungsberechtigten kann wegen der ihnen und ihren Familienangehörigen zu gewährenden Leistungen nach diesem Gesetz Sicherheit verlangt werden, soweit Vermögen im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 vorhanden ist. Die Anordnung der Sicherheitsleistung kann ohne vorherige Vollstreckungsandrohung im Wege des unmittelbaren Zwanges erfolgen.

§ 8 Leistungen bei Verpflichtung Dritter

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, soweit der erforderliche Lebensunterhalt anderweitig, insbesondere auf Grund einer Verpflichtung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 des AufenthG gedeckt wird. (...)

§ 9 Verhältnis zu anderen Vorschriften

(1) Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen nach dem SGB XII oder vergleichbaren Landesgesetzen.

(2) Leistungen anderer, besonders Unterhaltspflichtiger, der Träger von Sozialleistungen oder der Länder im Rahmen ihrer Pflicht nach § 44 Abs. 1 des AsylVfG werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(3) Die §§ 44 bis 50 sowie §§ 102 bis 114 des SGB X über Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander sind entsprechend anzuwenden.

(4) § 118 des SGB XII sowie die aufgrund des § 120 Abs. 1 des SGB XII oder des § 117 des BSHG erlassenen Rechtsverordnungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 10 a Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Leistungen nach diesem Gesetz örtlich zuständig ist die nach § 10 bestimmte Behörde, in deren Bereich der Leistungsberechtigte auf Grund der Entscheidung der vom Bundesministerium des Inneren bestimmten zentralen Verteilungsstelle

²⁸ Absatz 2 eingefügt durch "Gesetz zur Änderung des AufenthG und weiterer Gesetze", in Kraft seit 18.03.05.

²⁹ Abs. 5 eingefügt durch EU-Richtlinienumsetzungsgesetz

verteilt oder von der im Land zuständigen Behörde zugewiesen worden ist. Im übrigen ist die Behörde zuständig, in deren Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung von der zuständigen Behörde außerhalb ihres Bereichs sichergestellt wird.

(2) Für die Leistungen in Einrichtungen, die der Krankenbehandlung oder anderen Maßnahmen nach diesem Gesetz dienen, ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. ... Steht nicht spätestens innerhalb von vier Wochen fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt ... begründet worden ist, oder liegt ein Eilfall vor, hat die nach Absatz 1 zuständige Behörde über die Leistung unverzüglich zu entscheiden und vorläufig einzutreten. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen an Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten oder aufgehalten haben.

§ 11 Ergänzende Bestimmungen

(2) Leistungsberechtigten darf in den Teilen der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie sich einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, die für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Behörde nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe leisten.

11 Asylaufnahmerichtlinie

Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.01.03 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten - Auszug³⁰

Artikel 3 Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für alle Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die an der Grenze oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats Asyl beantragen, solange sie als Asylbewerber im Hoheitsgebiet verbleiben dürfen, sowie für ihre Familienangehörigen, wenn sie nach nationalem Recht von diesem Asylantrag erfasst sind.

Kapitel II Allgemeine Bestimmungen über die Aufnahmebedingungen

Artikel 5 Information

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Asylbewerber innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens fünfzehn Tagen nach der Antragstellung bei der zuständigen Behörde zumindest über die vorgesehenen Leistungen und die mit den Aufnahmebedingungen verbundenen Verpflichtungen. Sie tragen dafür Sorge, dass die Asylbewerber Informationen darüber erhalten, welche Organisationen oder Personengruppen spezifischen Rechtsbeistand gewähren und welche Organisationen ihnen im Zusammenhang mit den Aufnahmebedingungen, einschließlich medizinischer Versorgung, behilflich sein oder sie informieren können.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in Absatz 1 genannten Informationen schriftlich und nach Möglichkeit in einer Sprache erteilt werden, bei der davon ausgegangen werden kann, dass der Asylbewerber sie versteht. Gegebenenfalls können diese Informationen auch mündlich erteilt werden.

Artikel 7 Wohnsitz und Bewegungsfreiheit

(1) Asylbewerber dürfen sich im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats oder in einem ihnen von diesem Mitgliedstaat zugewiesenen Gebiet frei bewegen. Das zugewiesene Gebiet darf die unveräußerliche Privatsphäre nicht beeinträchtigen und muss hinreichenden Spielraum dafür bieten, dass Gewähr für eine Inanspruchnahme der Vorteile aus dieser Richtlinie gegeben ist.

(5) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Asylbewerbern eine befristete Genehmigung zum Verlassen des in den Absätzen 2 und 4 genannten Wohnsitzes bzw. des in Absatz 1 genannten zugewiesenen Gebiets erteilt werden kann. Die Entscheidung ist Fall für Fall, objektiv und unparteiisch zu treffen und im Fall einer Ablehnung zu begründen.

Artikel 8 Familien

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Einheit der Familie, die sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhält, so weit wie möglich zu wahren, wenn den Asylbewerbern von dem betreffenden Mitgliedstaat Unterkunft gewährt wird. Diese Maßnahmen kommen mit der Zustimmung der Asylbewerber zur Anwendung.

Artikel 14 Modalitäten der materiellen Aufnahmebedingungen

(7) Rechtsbeistände oder -berater von Asylbewerbern sowie Vertreter des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen oder von diesem gegebenenfalls beauftragte und von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannte Nichtregierungsorganisationen erhalten Zugang zu den Aufnahmezentren und sonstigen Unterbringungseinrichtungen, um den Asylbewerbern zu helfen. Der Zugang darf nur aus Gründen der Sicherheit der Zentren und Einrichtungen oder der Asylbewerber eingeschränkt werden.

Artikel 15 Medizinische Versorgung

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Asylbewerber die erforderliche medizinische Versorgung erhalten, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten umfasst.

³⁰ Amtsblatt der EU Nr. L 31/18 v. 06.02.03, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/2003-9_RL_Asylaufnahme.pdf

(2) Die Mitgliedstaaten gewähren Asylbewerbern mit besonderen Bedürfnissen die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe.

Kapitel IV Bestimmungen betreffend besonders bedürftige Personen

Artikel 17 Allgemeiner Grundsatz

(1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in den nationalen Rechtsvorschriften zur Durchführung des Kapitels II betreffend die materiellen Aufnahmebedingungen sowie die medizinische Versorgung die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

(2) Absatz 1 gilt ausschließlich für Personen, die nach einer Einzelprüfung ihrer Situation als besonders hilfebedürftig anerkannt werden.

Artikel 20 Opfer von Folter und Gewalt

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Gewalttaten erlitten haben, im Bedarfsfall die Behandlung erhalten, die für Schäden, welche ihnen durch die genannten Handlungen zugefügt wurden, erforderlich ist.

Kapitel VII Schlussbestimmungen

Artikel 26 - Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 6. Februar 2005 nachzukommen. ...

12 SGB V - gesetzliche Krankenversicherung

§ 5 Versicherungspflicht

(1) Versicherungspflichtig sind

1. Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind,
2. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem SGB III beziehen ...
- 2a. Personen in der Zeit, in der sie Arbeitslosengeld II nach dem SGB II beziehen, soweit sie nicht familienversichert sind, es sei denn, dass diese Leistung nur darlehensweise gewährt wird ...
5. Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, ...
9. Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind, ...
13. Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und
 - a) zuletzt gesetzlich krankenversichert waren oder
 - b) bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren, es sei denn, dass sie zu den in Absatz 5 oder § 6 Abs. 1 oder 2 genannten Personen gehören oder bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Inland gehört hätten.

(8a) Nach Absatz 1 Nr. 13 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach Absatz 1 Nr. 1 bis 12 versicherungspflichtig, freiwilliges Mitglied oder nach § 10 versichert ist. Satz 1 gilt entsprechend für Empfänger laufender Leistungen nach dem Dritten, Vierten, Sechsten und Siebten Kapitel des SGB XII und für Empfänger laufender Leistungen nach § 2 des AsylbLG. Satz 2 gilt auch, wenn der Anspruch auf diese Leistungen für weniger als einen Monat unterbrochen wird. ...

(11) Ausländer, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der EU oder des ...EWR sind, werden von der Versicherungspflicht nach Abs. 1 Nr. 13 erfasst, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Befristung auf mehr als 12 Monate nach dem ...AufenthG besitzen und für die Erteilung dieser Aufenthaltstitel keine Verpflichtung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des AufenthG besteht. Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der EU oder des ...EWR werden von der Versicherungspflicht nach Abs. 1 Nr. 13 nicht erfasst, wenn die Voraussetzung für die Wohnortnahme in Deutschland die Existenz eines Krankenversicherungsschutzes nach § 4 des FreizügG/EU ist. Bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG liegt eine Absicherung im Krankheitsfall bereits dann vor, wenn ein Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 des AsylbLG dem Grunde nach besteht.³¹

§ 9 Freiwillige Versicherung

(1) Der Versicherung können beitreten

1. Personen, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens 12 Monate versichert waren ...
2. Personen, deren Versicherung nach § 10 erlischt ...
7. innerhalb von sechs Monaten nach ständiger Aufenthaltnahme im Inland oder innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bezugs von ALG II Spätaussiedler ...

³¹ § 5 I Nr. 13, XIIIa und XI eingefügt durch Gesundheitsreform 2007, in Kraft seit 31.03.07

(2) Der Beitritt ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten anzuzeigen ...

§ 10 Familienversicherung

(1) Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern, wenn diese Familienangehörigen

1. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
2. nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 bis 8, 11 oder 12 oder nicht freiwillig versichert sind, ...
5. kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des SGB IV überschreitet...

(2) Kinder sind versichert

1. bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres,
2. bis zur Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind,
3. bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden ...
4. ohne Altersgrenze, wenn sie als behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX) außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, daß die Behinderung zu einem Zeitpunkt vorlag, in dem das Kind nach Nummer 1, 2 oder 3 versichert war.

§ 55 Zahnersatz - Leistungsanspruch

(2) Versicherte haben bei der Versorgung mit Zahnersatz zusätzlich zu den Festzuschüssen nach Absatz 1 Satz 2 Anspruch auf einen Betrag in jeweils gleicher Höhe ... wenn sie ansonsten unzumutbar belastet würden ... Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn

1. die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt des Versicherten 40 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des SGB IV nicht überschreiten,
2. der Versicherte Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII ..., Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder dem SGB III erhält oder
3. die Kosten der Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe ... getragen werden.

Als Einnahmen zum Lebensunterhalt der Versicherten gelten auch die Einnahmen anderer in dem gemeinsamen Haushalt lebender Angehöriger... Der in Satz 2 Nr. 1 genannte Vorphundertatz erhöht sich für den ersten in dem gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten um 15 % und für jeden weiteren ... Angehörigen ... um 10 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des SGB IV.

§ 60 Fahrtkosten

(1) Die Krankenkasse übernimmt nach den Absätzen 2 und 3 die Kosten für Fahrten ..., wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig sind. Welches Fahrzeug benutzt werden kann, richtet sich nach der medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall. Die Krankenkasse übernimmt Fahrtkosten zu einer ambulanten Behandlung unter Abzug des sich nach § 61 Satz 1 ergebenden Betrages nur nach vorheriger Genehmigung in besonderen Ausnahmefällen, die der Gemeinsame Bundesausschuss in den Richtlinien nach § 92 ... festgelegt hat.

§ 61 Zuzahlungen

Zuzahlungen, die Versicherte zu leisten haben, betragen zehn vom Hundert des Abgabepreises, mindestens jedoch fünf Euro und höchstens zehn Euro... Als Zuzahlungen zu stationären Maßnahmen werden je Kalendertag 10 Euro erhoben. Bei Heilmitteln und häuslicher Krankenpflege beträgt die Zuzahlung 10 % der Kosten sowie 10 Euro je Verordnung. Geleistete Zuzahlungen sind ... gegenüber dem Versicherten zu quittieren ...

§ 62 Belastungsgrenze

(1) Versicherte haben ... nur Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze zu leisten; wird die Belastungsgrenze ... erreicht, hat die Krankenkasse eine Bescheinigung darüber zu erteilen, dass für den Rest des Kalenderjahres keine Zuzahlungen mehr zu leisten sind. Die Belastungsgrenze beträgt 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt; für chronisch Kranke beträgt sie 1 % ... Das Nähere ... bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss in den Richtlinien nach § 92.

(2) Bei der Ermittlung der Belastungsgrenzen nach Absatz 1 ... sind die jährlichen Bruttoeinnahmen für den ersten in dem gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten um 15 vom Hundert und für jeden ... Angehörigen ... um 10 % der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 des SGB IV zu vermindern. Für jedes Kind ... sind die jährlichen Bruttoeinnahmen um den sich nach § 32 Abs. 6 Satz 1 und 2 des EStG ergebenden Betrag zu vermindern.... Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 ist bei Versicherten,

1. die Hilfe zum Lebensunterhalt ... nach dem SGB XII ... erhalten,
2. bei denen die Kosten der Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe ... getragen werden

sowie für den in § 264 genannten Personenkreis als Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft nur der Regelsatz des Haushaltsvorstands nach der VO zur Durchführung des § 28 des SGB XII (Regelsatzverordnung) maßgeblich. Bei Versicherten, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten, ist ... für die gesamte Bedarfsgemeinschaft nur die Regelleistung nach § 20 Abs. 2 des SGB II maßgeblich.

(3) Die Krankenkasse stellt dem Versicherten eine Bescheinigung über die Befreiung nach Absatz 1 aus. Diese darf keine Angaben über das Einkommen des Versicherten oder anderer zu berücksichtigender Personen enthalten.

§ 264 SGB V - Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung

(1) Die Krankenkasse kann für Arbeits- und Erwerbslose, die nicht gesetzlich gegen Krankheit versichert sind, für andere Hilfeempfänger sowie für die vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung bezeichneten Personengruppen die Krankenbehandlung übernehmen, sofern der Krankenkasse Ersatz der vollen Aufwendungen für den Einzelfall sowie eines angemessenen Teils ihrer Verwaltungskosten gewährleistet wird.

(2) Die Krankenbehandlung von Empfängern von Leistungen nach dem Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII und von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 des AsylbLG und von Empfängern von Krankenhilfeleistungen nach dem SGB VIII,³² die nicht versichert sind, wird von der Krankenkasse übernommen. Satz 1 gilt nicht für Empfänger, die voraussichtlich nicht mindestens einen Monat ununterbrochen Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, Personen, die ausschließlich Leistungen nach den §§ 11 Abs. 5 Satz 3 und § 33 des SGB XII beziehen sowie für die in § 24 des SGB XII genannten Personen.

(3) Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Empfänger haben unverzüglich eine Krankenkasse im Bereich des für die Hilfe zuständigen Trägers der Sozialhilfe oder der öffentlichen Jugendhilfe zu wählen, die ihre Krankenbehandlung übernimmt. ... Wird das Wahlrecht nach den Sätzen 1 und 2 nicht ausgeübt, gelten § 28i des SGB IV und § 175 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(4) Für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Empfänger gelten § 11 Abs. 1 sowie die §§ 61 und 62 entsprechend. Sie erhalten eine Krankenversichertenkarte nach § 291. Als Versichertenstatus nach § 291 Abs. 2 Nr. 7 gilt für Empfänger bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Statusbezeichnung „Mitglied“, für Empfänger nach Vollendung des 65. Lebensjahres die Statusbezeichnung „Rentner“. Empfänger, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in häuslicher Gemeinschaft leben und nicht Haushaltsvorstand sind, erhalten die Statusbezeichnung „Familienversicherte“.

(5) Wenn Empfänger nicht mehr bedürftig im Sinne des SGB XII sind, meldet der Träger der Sozialhilfe oder der öffentlichen Jugendhilfe diese bei der jeweiligen Krankenkasse ab. Bei der Abmeldung hat der Träger der Sozialhilfe die Krankenversichertenkarte vom Empfänger einzuziehen und an die Krankenkasse zu übermitteln. Aufwendungen, die der Krankenkasse nach Abmeldung durch eine missbräuchliche Verwendung der Karte entstehen, hat der Sozialhilfeträger zu erstatten ...

(7) Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung nach den Absätzen 2 bis 6 entstehen, werden ihnen von den für die Hilfe zuständigen Trägern der Sozialhilfe oder der öffentlichen Jugendhilfe vierteljährlich erstattet. Als angemessene Verwaltungskosten ... werden bis zu 5 vom Hundert der abgerechneten Leistungsaufwendungen festgelegt. Wenn Anhaltspunkte für eine unwirtschaftliche Leistungserbringung oder -gewährung vorliegen, kann der zuständige Träger der Sozialhilfe oder der öffentlichen Jugendhilfe von der jeweiligen Krankenkasse verlangen, die Angemessenheit der Aufwendungen zu prüfen und nachzuweisen.

§ 315 Standardtarif für Personen ohne Versicherungsschutz³³

(1) Personen, die weder

1. in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert oder versicherungspflichtig sind,
2. über eine private Krankheitsvollversicherung verfügen,
3. ... beihilfeberechtigt sind oder vergleichbare Ansprüche haben,
4. Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben noch
5. Leistungen nach dem Dritten, Vierten, Sechsten und Siebten Kapitel des SGB XII beziehen,

können bis zum 31. Dezember 2008 Versicherungsschutz im Standardtarif gemäß § 257 Abs. 2a verlangen... Der Antrag darf nicht abgelehnt werden. ... Risikozuschläge dürfen ... nicht verlangt werden. ...

(2) Der Beitrag von im Standardtarif nach Absatz 1 versicherten Personen darf den durchschnittlichen Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 257 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 nicht überschreiten... § 12 Abs. 1c Satz 4 bis 6 des VAG in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung gilt für nach Absatz 1 im Standardtarif versicherte Personen entsprechend.

(3) Eine Risikoprüfung ist nur zulässig, soweit sie für Zwecke des finanziellen Spitzenausgleichs nach § 257 Abs. 2b oder für spätere Tarifwechsel erforderlich ist. ...

(4) Die gemäß Absatz 1 abgeschlossenen Versicherungsverträge im Standardtarif werden zum 1. Januar 2009 auf Verträge im Basistarif nach § 12 Abs. 1a des VAG umgestellt.

13 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe³⁴

§ 6 Geltungsbereich

(1) Leistungen nach diesem Buch werden jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben. Für die Erfüllung anderer Aufgaben gilt Satz 1 entsprechend. Umgangsberechtigte haben unabhängig von ihrem tatsächlichen Aufenthalt Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts, wenn das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

(2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

³² Anspruch von SGB VIII-Krankenhilfe-Empfängern eingefügt durch Gesundheitsreform 2007, in Kraft seit 31.03.07

³³ § 315 regelt den Zugang zur Privaten Krankenversicherung, eingefügt durch Gesundheitsreform 2007, in Kraft s. 01.07.07,

³⁴ mit den Änderungen durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) v. 08.09.05

(4) Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.

§ 24 Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst auch die Kosten der Erziehung.

(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. 2 Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35a Abs. 2 Nr. 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird ... von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt...

(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

§ 40 Krankenhilfe

Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des SGB XII entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn (...)

3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; (...)

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. ... Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. (...)

(3) ... Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. ...

§ 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten

... 3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24

können Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge festgesetzt werden. Landesrecht kann eine Staffelung ... vorschreiben ...

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 soll der Teilnahmebeitrag oder der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. ...

(4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. ...

14 SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

§ 2 Behinderung

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

15 OEG - Gewaltopferentschädigung

§ 1 Anspruch auf Versorgung

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes ... infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. ...

(4) Ausländer haben einen Anspruch auf Versorgung,...

1. wenn sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EG sind oder ...
3. wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(5) Sonstige Ausländer, die sich rechtmäßig nicht nur für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten, erhalten Versorgung nach folgenden Maßgaben:

1. Leistungen wie Deutsche erhalten Ausländer, die sich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten;
2. ausschließlich einkommensunabhängige Leistungen erhalten Ausländer, die sich ununterbrochen rechtmäßig noch nicht drei Jahre im Bundesgebiet aufhalten.

Ein rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne dieses Gesetzes ist auch gegeben, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen oder aufgrund erheblicher öffentlicher Interessen ausgesetzt ist. ...

(6) Versorgung wie die in Absatz 5 Nr. 2 genannten Ausländer erhalten auch ausländische Geschädigte, die sich rechtmäßig für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten,

1. wenn sie mit einem Deutschen oder einem Ausländer, der zu den in Absatz 4 oder 5 bezeichneten Personen gehört, verheiratet oder in gerader Linie verwandt sind ...

(7) Wenn ein Ausländer, der nach Absatz 5 oder 6 anspruchsberechtigt ist,

1. ausgewiesen oder abgeschoben wird oder
2. das Bundesgebiet verlassen hat und sein Aufenthaltstitel erloschen ist oder
3. ausgewandert und nicht innerhalb von sechs Monaten erlaubt wieder eingereist ist,

erhält er für jedes begonnene Jahr seines ununterbrochen rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet eine Abfindung in Höhe des Dreifachen, insgesamt jedoch mindestens in Höhe des Zehnfachen, höchstens in Höhe des Dreißigfachen der monatlichen Grundrente. Dies gilt nicht, wenn er aus einem der in den §§ 53, 54 oder 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des AufenthG genannten Gründe ausgewiesen wird. ...

§ 10b Härteausgleich

Soweit sich im Einzelfall aus der Anwendung des § 1 Abs. 5 und 6 eine besondere Härte ergibt, kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ein Härteausgleich als einmalige Leistung bis zur Höhe des Zwanzigfachen der monatlichen Grundrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 vom Hundert, bei Hinterbliebenen bis zur Höhe des Zehnfachen der Hinterbliebenengrundrente einer Witwe gewährt werden. Das gilt für einen Geschädigten nur dann, wenn er durch die Schädigung schwerbeschädigt ist.

16 EStG - Kindergeld nach Einkommensteuergesetz

§ 32 Kinder, Freibeträge für Kinder

(1) Kinder sind ...

(2) Ein Kind, das das 18 Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es

§ 62 Anspruchsberechtigte³⁵

(2) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach §§ 16 oder 17 des AufenthG erteilt,
 - b) nach § 18 Abs. 2 des AufenthG erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der BeschV nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
 - c) nach § 23 Abs. 1 des AufenthG wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des AufenthG erteilt,oder
3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
 - a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
 - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem SGB III bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

³⁵ § 62 neu gefasst durch Gesetz zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss v. 13.12.06, www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung > Kindergeld. Die Anspruchsvoraussetzungen in § 1 BErzGG, § 1 UhVorschG sind identisch.

§ 63 Kinder

(1) Als Kinder werden berücksichtigt

1. Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1,
2. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten,
3. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.

§ 32 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, in einem Mitgliedstaat der EU oder ... [des] EWR ... haben, werden nicht berücksichtigt. ...

§ 74 Zahlung des Kindergeldes in Sonderfällen

(1) Das für ein Kind festgesetzte Kindergeld ... kann an das Kind ausgezahlt werden, wenn der Kindergeldberechtigte ihm gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. ...

17 BEEG - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

§ 1 Berechtigte

(7) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerin ist nur anspruchsberechtigt, wenn diese Person

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16 oder § 17 des AufenthG erteilt,
 - b) nach § 18 Abs. 2 des AufenthG erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der BeschV nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
 - c) nach § 23 Abs. 1 des AufenthG wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des AufenthG erteilt,
 - d) nach § 104a des AufenthG erteilt³⁶ oder
3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
 - a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
 - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem SGB III bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

18 BKGG - Kindergeld und Kinderzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz

§ 1 Anspruchsberechtigte³⁷

(2) Kindergeld für sich selbst erhält, wer

1. in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
2. vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und
3. nicht bei einer anderen Person als Kind zu berücksichtigen ist.

(7) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
 2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16 oder § 17 des AufenthG erteilt,
 - b) nach § 18 Abs. 2 des AufenthG erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der BeschV nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
 - c) nach § 23 Abs. 1 des AufenthG wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des AufenthG erteilt
- oder

³⁶ Ausschluss des Elterngeldes für Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG zur Arbeitssuche (Altfallregelung), eingefügt durch Art. 6 EU-Richtlinienumsetzungsgesetz (BGBl I 2007, S. 1969, 2008).

³⁷ Nur in den wenigen in § 1 I BKGG (insbesondere Kinder von ins Ausland entsandten deutschen Arbeitnehmern) und § 1 II BKGG (Waisen; Kinder deren Eltern unbekanntem Aufenthalts sind) genannten Ausnahmefällen richtet sich das Kindergeld nach dem BKGG, im Übrigen nach §§ 31 f., 62 ff. EStG.

3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und

a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und

b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem SGB III bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

§ 5 Beginn und Ende des Anspruchs³⁸

Das Kindergeld und der Kinderzuschlag werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

§ 6a Kinderzuschlag

(1) Personen erhalten nach diesem Gesetz für in ihrem Haushalt lebende unverheiratete Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben,³⁹ einen Kinderzuschlag, wenn

1. sie für diese Kinder nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des EStG Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben,

2. sie mit Ausnahme des Wohngeldes über Einkommen oder Vermögen im Sinne der §§ 11, 12 des SGB II mindestens in Höhe des nach Absatz 4 Satz 1 für sie maßgebenden Betrages und höchstens in Höhe der Summe aus diesem Betrag und dem Gesamtkinderzuschlag nach Absatz 2 verfügen und

3. durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nach § 9 des SGB II vermieden wird.

(2) Der Kinderzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind bis zu 140 Euro monatlich. Die Summe der Kinderzuschläge bildet den Gesamtkinderzuschlag. Kinderzuschlag wird nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht.

19 AO - Abgabenordnung⁴⁰

§ 169 Festsetzungsfrist

(1) Eine Steuerfestsetzung sowie ihre Aufhebung (1) oder Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. ...

(2) Die Festsetzungsfrist beträgt:

1. ein Jahr für Verbrauchsteuern und Verbrauchsteuervergütungen,

2. vier Jahre für Steuern und Steuervergütungen, die keine Steuern oder Steuervergütungen im Sinne der Nummer 1 oder Einfuhr- und Ausfuhrabgaben im Sinne des ... Zollkodexes sind.

§ 170 Beginn der Festsetzungsfrist

(1) Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist oder eine bedingt entstandene Steuer unbedingt geworden ist. ...

³⁸ Hieraus ergibt sich eine grundsätzliche unbefristete Rückwirkung von Anträgen auf Kindergeld nach BKGG (gemäß § 20 II BKGG höchstens bis Juli 1997), nicht aber auf Kinderzuschlag (vgl. § 6a II S. 4 BKGG).

³⁹ Altersgrenze heraufgesetzt durch 1. Gesetz zur Änderung des SGB II, BT-Drs. 16/688, in Kraft seit 01.07.2006

⁴⁰ Aus §§ 169, 170 AO ergibt sich der das laufende Jahr und 4 abgelaufene Kalenderjahre betragende rückwirkende Kindergeldanspruch nach EStG.

Leistungen für Ausländer nach SGB II und SGB XII

© Georg Classen September 2008

1. Arbeitslosengeld II

- Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II -

Grundsätzlich haben Ausländer den gleichen Anspruch auf Alg II wie Deutsche. Sie müssen also zwischen 15 und 64 Jahre alt sowie erwerbsfähig (=derzeit oder absehbar innerhalb 6 Monaten mindestens 3 Stunden/Tag unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeitsfähig) und hilfebedürftig sein und ihren gewöhnlichen Aufenthalt, d.h. ihren Lebensmittelpunkt, in Deutschland haben.

Ausländer, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, sind dennoch in den unter 1.1 bis 1.6 genannten Fällen vom Alg II ausgeschlossen. Sie können dann aber u.U. Sozialhilfe beanspruchen, →1.8

Tipp: Das Aufenthaltsrecht von "Drittstaaten" (Ausländer aus Ländern außerhalb der EU) richtet sich nach dem Aufenthaltsgesetz (**AufenthG**). Prüfen Sie sich den im Pass eingeklebten "**Aufenthaltstitel**", welcher Titel und Paragraf und welche Angaben zur Erwerbstätigkeit (und ggf. zum Wohnort) eingetragen sind! Dies ist in vielen Fällen wichtig für den Sozialhilfe- bzw. Alg II-Anspruch.

Das Aufenthaltsrecht von EU-Angehörigen und ihren Familienangehörigen richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (**FreizügG/EU**). Ihnen wird kein Aufenthaltstitel, sondern eine "**Freizügigkeitsbescheinigung**" ausgestellt (→1.3).

Das Aufenthaltsrecht der **Familienangehörigen** von Deutschen richtet sich nach dem AufenthG, auch wenn die Angehörigen aus EU-Ländern stammen. Das Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen von Unionsbürgern richtet sich nach dem FreizügG/EU, auch wenn die Angehörigen aus Drittstaaten stammen.

1.1 Ausschluss für Ausländer, die keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben

(§ 7 I S. 1 Nr. 4 SGB II)

Die Voraussetzung des "gewöhnlichen Aufenthalts" ist bei legal hier lebenden Ausländern normalerweise erfüllt. Ausreichend ist, dass der Ausländer ein Aufenthaltsrecht besitzt, das perspektivisch auf einen längerfristigen, jedoch keineswegs zwingend auch dauerhaften Aufenthalt in Deutschland abzielt. Ausreichend ist z. B. ein Visum zum Familiennachzug, eine "**Fiktionsbescheinigung**" (§ 81 AufenthG), ein - ggf. auch kürzer befristeter - Aufenthaltstitel, oder ein entsprechendes Aufenthaltsrecht als Unionsbürger.

Vor allem **Touristen**, Saisonarbeitnehmer sowie Asylsuchende und Geduldete erfüllen die Voraussetzung des "gewöhnlichen Aufenthalts" nicht, wobei erstere ggf. auch mangels Arbeitserlaubnis und letztere - ebenso wie Ausländer ganz ohne legalen Status - auch wegen ihrer Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom Alg II ausgeschlossen sind.

Kurzfristige Auslandsaufenthalte für bis zu 3 Wochen/Jahr mit Zustimmung der ARGE sind bei Deutschen und Ausländern gleichermaßen für den Alg II-Anspruch unschädlich, § 7 IVa SGB II. Nach dieser Regelung besteht beim ALG II die Möglichkeit bis zu 3 Wochen "Urlaub" zu beantragen, wenn im betreffenden Zeitraum voraussichtlich eine Vermittlung in Arbeit usw. nicht zu erwarten ist.

1.2 Ausschluss für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG

(§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II)

Ausgeschlossen vom Alg II sind Ausländer, die nach ihrem Aufenthaltsstatus unter das AsylbLG fallen. Dieser Ausschluss betrifft Asylbewerber, Ausländer mit Duldung, sonstige ausreisepflichtige Ausländer (auch Ausländer ganz ohne legalen Status), sowie Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a oder Abs. 5 AufenthG. (→ 4. Asylbewerberleistungsgesetz).

Ausgeschlossen vom Alg II sind auch nach ihrem Aufenthaltsstatus unter das AsylbLG fallende Ausländer, die in **Bedarfsgemeinschaft** mit einem Alg II-Berechtigten leben (→ Asylbewerberleistungsgesetz 4.1.14), die gemäß § 2 AsylbLG nach vier Jahren Leistungsbezugs Leistungen in Höhe der Sozialhilfe erhalten (→ 4. Asylbewerberleistungsgesetz), oder deren Anspruch auf Arbeitslosengeld I ausläuft.

1.3 Ausschluss für Unionsbürger, deren "Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt"

(§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II)

Der Ausschluss trifft in der Praxis ausschließlich als "Arbeitssuchende" neu eingereiste Angehörige der alten und neuen EU-Länder (**Unionsbürger**), die in Deutschland noch kein anderes Aufenthaltsrecht besitzen, z.B. als Familienangehörige, als Arbeitnehmer, als Selbständige usw.

Der Ausschluss trifft theoretisch auch Hochschulabsolventen aus Ländern außerhalb der EU mit Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche nach Ende des Studiums (§ 16 Abs. 4 AufenthG). Diese müssen für die Aufenthaltserlaubnis aber ohnehin nachweisen, dass ihr Lebensunterhalt gesichert ist.

Bei Unionsbürgern ist zu prüfen, ob sie in Deutschland nach dem FreizügG/EU und der Richtlinie 2004/38/EG (Unionsbürger-RL) > www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung > Unionsbürgerrichtlinie www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/2004-38_Unionsbuenger.pdf ein anderes Aufenthaltsrecht als "nur zur Arbeitssuche" besitzen.

Das Aufenthaltsrecht der Unionsbürger ist "deklaratorisch", d.h. sie besitzen dieses Recht, wenn einer der folgend genannten Tatbestände für das Freizügigkeitsrecht erfüllt ist, auch wenn ihnen die Meldestelle oder Ausländerbehörde bisher noch keine "Freizügigkeitsbescheinigung" ausgestellt hat.

Die folgenden Ausführungen gelten für Angehörige der "**alten EU-Länder**" ebenso wie der am 1.5.2004 sowie am 1.1.2007 beigetretenen Staaten ("**neue EU-Länder**"), sowie für Ausländer aus **Norwegen, Island, Liechtenstein** und der **Schweiz**, für die die Regelungen des FreizügG/EU aufgrund von Abkommen mit der EU ebenfalls anwendbar sind.

Sobald Unionsbürger eines der folgenden Aufenthaltsrechte besitzen, dürfen sie nicht mehr vom Alg II ausgeschlossen werden, weil es sich um kein Aufenthaltrecht nur zur Arbeitssuche handelt:

- Unionsbürger besitzen ein Aufenthaltsrecht als **Arbeitnehmer** oder **Selbständige**, wenn sie hier eine nicht nur völlig untergeordnete oder nebensächliche Berufstätigkeit ausüben, § 2 Abs. 2 FreizügG/EU. Dafür reicht nach der Rechtsprechung des EuGH eine Tätigkeit im Umfang von mindestens ca. 10 bis 12 Std/Woche und ein **Einkommen von mindestens 300 bis 400 €/Monat**, vgl. LSG Bln-Brandenburg L 14 B 963/06 AS ER www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2013.pdf, ebenso LSG NRW L 20 B 184/07 AS ER, www.asyl.net/Magazin/Docs/2007/M-9/12057.pdf. Dann kann ergänzendes Alg II (einschl. Krankenversicherung) bezogen werden.
- arbeitssuchende Unionsbürger besitzen ein Aufenthaltsrecht als **verbleibeberechtigte Arbeitnehmer** oder **Selbständige**, wenn sie unfreiwillig (befristeter Arbeitsvertrag, Kündigung durch den Arbeitgeber; keinen Gewinn mehr erbringende selbständige Tätigkeit) arbeitslos geworden sind, **mindestens ein Jahr** in Deutschland als Arbeitnehmer oder selbständig tätig waren, und sich bei der zuständigen Arbeitsagentur oder ARGE arbeitssuchend gemeldet haben, § 2 Abs. 3 FreizügG/EU.
- arbeitssuchende Unionsbürger besitzen ein Aufenthaltsrecht als **Arbeitnehmer** oder **Selbständige**, wenn sie **weniger als ein Jahr** in Deutschland tätig waren und unfreiwillig (s.o.) arbeitslos geworden sind und sich bei der zuständigen Arbeitsagentur oder ARGE arbeitssuchend gemeldet haben. Diese Unionsbürger sind für mindestens 6 Monate als Arbeitnehmer oder Selbständige **verbleibeberechtigt**, § 2 Abs. 3 FreizügG/EU. Nach Ablauf der 6 Monate kann das Aufenthaltsrecht und damit auch der Alg II-Anspruch entfallen.
- Unionsbürger besitzen ein Aufenthaltsrecht als **Familienangehörige eines Unionsbürgers**, wenn sie hier als Ehepartner oder Kind unter 21 Jahren bei einem Unionsbürger leben, der ein Aufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU besitzt, § 3 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU. Für das Aufenthaltsrecht der genannten Familienangehörigen ist es nicht nötig, dass ihr Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen oder Einkommen des Partners bzw. Elternteils gesichert ist.

- Unionsbürger besitzen ein (unbefristetes) "**Daueraufenthaltsrecht**", wenn sie mindesten **5 Jahre** legal in Deutschland gelebt haben. Für die Frist zählen auch Zeiten eines legalen Aufenthaltes vor dem EU-Beitritt des betreffenden Landes, sowie Aufenthaltszeiten als Studierende, nicht jedoch Zeiten mit einer Duldung. Erwerbsunfähige erhalten das Daueraufenthaltsrecht unter den in § 4a FreizügG/EU genannten Voraussetzungen bereits nach 3 Jahren. Eine das Daueraufenthaltsrecht bestätigende Bescheinigung erhält man auf Antrag bei der Meldestelle, § 4a FreizügG/EU.
- Unionsbürger, die keinen Tatbestand nach dem FreizügG/EU erfüllen, können ggf. ein Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besitzen, z.B. als **Ehepartner** oder eingetragene Lebenspartner **von Deutschen** oder **von Ausländern**, oder als Elternteil eines deutschen Kindes, §§ 28, 29 AufenthG.
- Unionsbürger besitzen ein Aufenthaltsrecht als "**nicht Erwerbstätige**", wenn sie in der Lage sind, sich selbst zu finanzieren, § 4 FreizügG/EU. Das betrifft z.B. **Studierende, Rentner**, und sonstwie (z.B. von **Unterhaltsleistungen des Partners**) aus eigenen Mitteln lebende Unionsbürger. Ein Verlust des Aufenthaltsrechts tritt nicht ein, solange Alg II "nicht unangemessen" in Anspruch genommen wird, ein Sozialleistungsbezug darf keine "automatische Ausweisung" zur Folge haben, Art. 14 Abs. 4 Unionsbürger-RL www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/2004-38_Unionsbuenger.pdf. Die Tatsache, dass der Unionsbürger anlässlich der Ausstellung der Freizügigkeitsbescheinigung erklärt hat, über ausreichende finanzielle Mittel zu verfügen, steht dem Alg 2 Anspruch nicht entgegen. Für Unionsbürger mit Aufenthaltsrecht als "nicht Erwerbstätige" sollte daher ein vorübergehender Alg II-Bezug möglich sein, etwa bei Schwangerschaft oder Krankheit oder in vergleichbaren Notlagen (Frauenhausaufenthalt).

Unionsbürger dürfen sich darüber hinaus jederzeit für **bis zu 3 Monate** ohne weiteren Aufenthaltsgrund hier aufhalten. Außerdem dürfen sie sich als **Dienstleister** oder als Empfänger von Dienstleistungen hier aufhalten. In beiden Fällen dürfte Alg II jedoch bereits mangels "gewöhnlichen Aufenthalts" ausgeschlossen sein.

Den **Verlust des Aufenthaltsrechts** nach dem FreizügG/EU kann die Ausländerbehörde nur bei Wegfall der vorgenannten Voraussetzungen und nur in einem förmlichen Verfahren feststellen. Solange diese Feststellung noch nicht erfolgt ist, besteht das Aufenthaltsrecht weiter.

Der Ausschluss von Unionsbürgern vom Alg II ist über die oben genannten Fälle hinaus in folgenden Konstellationen europarechtlich problematisch:

- **Für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nach Einreise** ist die Vereinbarkeit des Ausschlusses mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 12 EG-Vertrag umstritten. Der Ausschluss gilt nach Auffassung des LSG Bln-Brandenburg L 19 B 116/07 AS ER www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2009.pdf www.sozialgerichtsbarkeit.de dann nicht mehr; anderer Auffassung ist das LSG Hessen L 9 AS 44/07 ER, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2105.pdf, www.sozialgerichtsbarkeit.de
- **Bei Eintritt der Hilfebedürftigkeit erst einige Zeit nach Einreise.** Nur eine Inanspruchnahme von Alg II unmittelbar nach Einreise kann nach Auffassung des LSG Nds-Bremen L 6 AS 444/07 ER, www.asyl.net/dev/M_Doc_Ordner/11707.pdf www.sozialgerichtsbarkeit.de in EU-richtlinienkonformer Auslegung zum Anspruchs Ausschluss führen.
- **Bei Rückkehr nach längerem (mehrjährigen) Auslandsaufenthalt** nach Deutschland. Der Ausschluss gilt dann nach Auffassung des LSG Nds Bremen L 6 AS 444/07 ER, www.asyl.net/dev/M_Doc_Ordner/11707.pdf www.sozialgerichtsbarkeit.de nicht.
- Für unter das **Europäische Fürsorgeabkommen (EFA)** fallende Ausländer. Das EFA gilt für die "**alten**" **EU-Länder** (Ausnahme: Österreich, mit dem Deutschland aber ein ähnliches bilaterales Abkommen geschlossen hat) sowie **Estland, Malta, Norwegen, Island** und die Türkei. Es garantiert Ausländern mit erlaubtem Aufenthalt in einem dieser Staaten bei der Gewährung von Sozialhilfe einschließlich der Sozialhilfe zur medizinischen Versorgung die Gleichbehandlung mit Inländern. Auch beim Alg 2 handelt es sich um "Sozialhilfe" im Sinne des EFA, so LSG Nds-Bremen L 8 SO 88/07 ER, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2135.pdf, www.sozialgerichtsbarkeit.de. Das OVG Berlin 16 S 9.03 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1754.pdf ist allerdings der Auffassung, das EFA sei nur anwendbar, wenn der Hilfesuchende sich bei Eintritt der Bedürftigkeit bereits erlaubt im Inland aufhält, aber nicht für diejenigen, die bereits als Hilfebedürftige in einen Vertragsstaat einreisen.

Tipp: Alte und neue Unionsbürger, die hier eine Tätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbständige für mindestens ca. **300 bis 400 €/Monat** an mindestens ca. 10 bis 12 Std/Woche ausüben, oder mindestens 12 Monate

ausgeübt haben, können für sich und für ihre nicht erwerbstätigen **Ehepartner und Kinder** ohne Einschränkung Alg II (einschl. Sozialgeld und Krankenversicherung) beanspruchen. Sie haben dann ein Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmer, Selbständige oder Familienangehörige und können nicht mehr wegen Aufenthaltsrechts allein zum Zweck der Arbeitsuche vom Alg II ausgeschlossen werden!

Neue Unionsbürger erhalten bis April 2011 (Rumänen und Bulgaren ggf. maximal bis Dezember 2013) für eine Tätigkeit als Arbeitnehmer - sofern sie noch keine unbeschränkte Arbeitsberechtigung EU beanspruchen können - ggf. nur nachrangig zu arbeitslosen Deutschen eine Arbeitserlaubnis. Sie dürfen jedoch als **Selbständige** (z.B. freiberufliche Reinigungskraft, Straßenmusiker, etc. > Steuernummer und ggf. Gewerbeschein besorgen, Buchführung über Einnahmen anlegen, sämtliche Einnahmen zwecks Nachweis möglichst auf ein Konto einzahlen!) unbeschränkt tätig sein!

Alg II erhält also auch, wer als Unionsbürger ein Aufenthaltsrecht nicht "nur zur Arbeitsuche", sondern z.B. als Familienangehöriger, als geringfügig tätiger oder verbleibeberechtigter Arbeitnehmer oder ein Daueraufenthaltsrecht besitzt. Neu einreisende alte und neue Unionsbürger, die hier noch nie gearbeitet haben und auch keine hier bleibeberechtigten Familienangehörigen haben, sind jedoch in der Regel vom Alg II ausgeschlossen.

1.4 Ausschluss für Ausländer für die ersten 3 Monate ab Einreise

(§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II)

Der 2007 eingeführte Ausschluss trifft neu eingereiste Ausländer für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts. Der Ausschluss trifft vor allem nachgezogene ausländische Ehepartner von Deutschen und Unionsbürgern, da in diesen Fällen für den Familiennachzug kein Nachweis der Lebensunterhaltssicherung nötig ist.

Maßgeblich für die 3-Monatsfrist ist nach dem Wortlaut des § 7 I S. 2 SGB II nicht die Anmeldung bei der Meldebehörde oder der Ausländerbehörde, sondern der (ggf. durch Tickets, eidesstattliche Versicherung usw. nachzuweisende) Tag der tatsächlichen Einreise nach Deutschland.

Der Ausschluss gilt nicht für Ausländer, die (auch geringfügig) als Arbeitnehmer oder Selbstständige tätig sind, für Unionsbürger die unverschuldet arbeitslos geworden sind, sowie für Ausländer mit einem Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen (§§ 22 bis 25 AufenthG).

1.5 Ausschluss für Ausländer, die keine Arbeitserlaubnis erhalten können

(§ 8 Abs. 2 SGB II)

Als erwerbfähig im Sinne des SGB II gelten Ausländer nur, "wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte." Auch Ausländer, die nur nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts eine Arbeitserlaubnis erhalten ("**nachrangiger Arbeitsmarktzugang**", z.B. neu einreisende neue Unionsbürger), haben Anspruch auf Alg II, weil ihnen eine Beschäftigung "erlaubt werden könnte". Dies gilt unabhängig davon, ob sie aktuell aufgrund der konkreten Arbeitsmarktlage eine realistische Chance auf eine Arbeitserlaubnis haben. Der Ausschluss betrifft daher nur Ausländer, die auch kein Recht auf einen "nachrangigen Arbeitsmarktzugang" haben, z.B. Touristen.

Allerdings lehnen Gerichte und Kommentierung bei **fehlender Arbeitserlaubnis** zunehmend den Alg II-Anspruch ab, wenn es angesichts der Arbeitsmarktlage aussichtslos ist, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, z.B. LSG Bln-Brandenburg L 25 B 1281/05 AS ER, www.sozialgerichtsbarkeit.de. Dies widerspricht jedoch der Gesetzesbegründung zu § 8 Abs. 2 SGB II und ist auch sozialpolitischer Unsinn, weil im Ergebnis nur die Integration in den Arbeitsmarkt verhindert wird, aber an Stelle des Alg II Sozialhilfe nach dem 3. Kapitel SGB XII in gleicher Höhe beansprucht werden kann. (Ö 1.8).

Tipp: Die **DA zu § 8 SGB II** Rn. 8.15 hält die Ansicht des LSG Bln-Brandenburg für falsch und erkennt unter Hinweis auf die Gesetzesbegründung einen Alg II-Anspruch auch bei nachrangigem Arbeitsmarktzugang unabhängig von den Aussichten auf eine Arbeitserlaubnis an. Vgl. dazu die Gesetzesbegründung zu § 8 Abs. 2 SGB II, Bundestags-Drs. 15/1749 vom 16.10.03, S. 319: "*Zur Vermeidung von Missverständnissen soll geregelt werden, dass Ausländer, die die sonstigen Voraussetzungen nach den §§ 7 und 8 erfüllen, sowohl mit unbeschränktem als auch mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang erfasst werden.*"

Tipp: Für das **Sozialgeld** gilt der Ausschluss nicht, da auch nicht erwerbsfähigen Angehörigen (Ehepartner, Kinder) eines Alg II-Berechtigten Sozialgeld zusteht (SG Dessau S 9 AS 396/05 ER, www.asyl.net/dev/M_Doc_Ordner/7337.pdf www.sozialgerichtsbarkeit.de)

Tipp: Für **Unionsbürger**, die kein Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitsuche haben, sondern z.B. als Selbständige, Arbeitnehmer oder Familienangehörige, gilt der Ausschluss nicht (Ö 1.8). Europarechtlich darf der Anspruch auf Sozialhilfeleistungen (dazu gehört auch das Alg II) nur dann beschränkt werden, wenn ein Aufenthaltsrecht allein zu Zwecken der Arbeitsuche besteht, Art 14 IV und 24 II Unionsbürgerrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EU www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/2004-38_Unionsbuenger.pdf).

Tipp: Angehörige der neuen EU-Länder, die über bereits mindestens 12 Monate eine Arbeitserlaubnis besaßen, oder die ein Aufenthaltsrecht als Familienangehörige besitzen (ohne Wartefrist, für Familienangehörige von Rumänen und Bulgaren jedoch erst ab 1.1.2009), oder die sich bereits 3 Jahre legal hier aufhalten (§ 9 Beschäftigungsverfahrensverordnung), können eine "**Arbeitsberechtigung EU**" (Arbeitserlaubnis für Tätigkeiten jeder Art, auszustellen von der Arbeitsagentur) beanspruchen (zum Aufenthaltsrecht Ö 1.3).

1.6 Ausschluss nach Landesrecht für Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG

(§ 70 SGB II)

Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG werden **in Bayern** nach Landesrecht vom Alg II ausgeschlossen und erhalten Sachleistungen "entsprechend" dem AsylbLG. Es besteht aber Anspruch auf Vermittlung und Eingliederungsleistungen (z.B. Bewerbungskosten) nach § 16 ff. SGB II von der ARGE. Sachleistungen sind nicht mehr zulässig, wenn der Ausländer eine der Altfallregelung genügende Arbeit gefunden hat. Er erhält dann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 I AufenthG und ggf. ergänzendes Alg II. Volljährige Kinder unter die Altfallregelung fallender Familien können sofort eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 I AufenthG und ggf. Alg II beanspruchen.

1.7 Anspruch von Ausländern mit einer Wohnsitzauflage in der Aufenthaltserlaubnis

Wenn Ausländer entgegen einer im Aufenthaltstitel eingetragenen "Wohnsitzauflage" (Ö2.7) an einen anderen Ort umziehen, erhalten sie dort nur die im Einzelfall unabweisbar gebotene Sozialhilfe (Ö2.6). Wegen der erwünschten Mobilität bei der Arbeitsuche gilt beim Alg II keine vergleichbare örtliche Beschränkung, maßgeblich sind allein die tatsächlichen Wohnverhältnisse, § 36 SGB II. Ein Verstoß gegen eine Wohnsitzauflage ist für das Alg II rechtlich nicht relevant, SG Aachen S 11 AS 78/06 ER, www.asyl.net/dev/M_Doc_Ordner/8661.pdf www.sozialgerichtsbarkeit.de.

1.8 Sozialhilfe bei Ausschluss vom Alg II

Die in 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 genannten Ausländer haben keinen Anspruch auf Alg II oder Leistungen nach AsylbLG. Ein aus den genannten Gründen vom Alg II ausgeschlossener Ausländer hat - anders als bei einer Kürzung wegen Arbeitsverweigerung - "dem Grunde nach" keinen Anspruch mehr auf Alg II, so dass er trotz § 21 SGB XII für seinen Lebensunterhalt Sozialhilfe nach dem SGB XII beanspruchen kann (LSG NRW L 20 B 248/06 AS ER, InfAuslR 2007, 114 www.sozialgerichtsbarkeit.de)

Lehnt die ARGE das Alg II ab, sollte man (ggf. bis zur Klärung des Anspruchs auf Alg II) "Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII" beantragen. Lehnt das Sozialamt den Antrag unter Hinweis auf die Erwerbsfähigkeit ab, ist dies falsch, weil die Erwerbsfähigkeit nur für die GSi relevant ist, im Falle eines Ausschlusses vom Alg II-Anspruch jedoch für die zum Alg II nachrangige Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII keine Rolle spielt.

Der Sozialhilfeantrag gilt gemäß § 16 SGB I und § 28 SGB X an dem Tag als gestellt, an dem das Alg II beantragt wurde. Lehnt auch das Sozialamt ab, muss die ARGE auf Antrag vorläufige Leistungen erbringen, § 43 Abs. 1 SGB I. Die Zuständigkeit kann später behördenintern geklärt werden, § 102 SGB X.

Die Sozialhilfe kann in der Regel ohne Einschränkung beansprucht werden, wenn das Alg II wegen fehlender Arbeitserlaubnis (→ 1.5) oder wegen Aufenthalts in den ersten 3 Monaten (→ 1.4) abgelehnt wurde. Wenn jedoch ein Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitsuche besteht (→ 1.3), oder die Einreise erfolgt ist, um in Deutschland Sozialhilfe zu erhalten, ist auch der Sozialhilfeanspruch nach dem SGB XII ausgeschlossen (→ 2.3, 2.4).

Auch in diesen Fällen muss jedoch in verfassungskonformer Auslegung (Menschenwürdeprinzip, Art. 1 GG) die Gewährung von **Sozialhilfe als Ermessensleistung** geprüft werden. Dies ist auch im Hinblick auf die Gleichbehandlung mit Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG geboten, die im Fall der Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG die im Einzelfall unabweisbaren Leistungen beanspruchen können.

Auch im Fall eines Anspruchsausschlusses sowohl nach SGB II als auch nach SGB XII sind zumindest **Unterkunft und Heizung, Ernährung, Kleidung, Hygiene** sowie die **unabweisbare Krankenbehandlung** entsprechend des Leistungsniveaus des § 1a AsylbLG sicherzustellen, so LSG NRW L 9 B 80/07 AS ER, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2113.pdf www.sozialgerichtsbarkeit.de. (→ Asylbewerberleistungsgesetz 4.3.42).

Maßgeblich bei der **Ermessensausübung** bezüglich des Leistungsumfanges ist auch, ob angesichts der Gesamtumstände und der sozialen Bindungen in Deutschland (z.B. hier bleibeberechtigte Angehörige wie Kinder, betreuungsbedürftige Angehörige, schwangere Partnerin, Kindsvater etc.) und weiterer Faktoren (bisherige Aufenthaltsdauer, ggf. nur vorübergehender Leistungsbezug, Gesundheitszustand, Reisefähigkeit, ggf. Gefährdung im Herkunftsland usw.) eine Rückkehr ins Herkunftsland derzeit möglich, zumutbar und verhältnismäßig erscheint.

Ob - wenn einer Rückkehr keine Hindernisse entgegenstehen - die Sozialhilfe anstelle der unabweisbaren Leistungen analog § 1a AsylbLG auch auf eine Rückkehrhilfe beschränkt werden darf (**Fahrtkosten ins Herkunftsland** sowie Leistungen zum Lebensunterhalt bis zum frühestmöglichen Ausreisezeitpunkt, sog. "Butterbrot und Fahrkarte") verweisen werden darf, ist in Rechtsprechung und Kommentierung umstritten. Die Fahrtkosten ins Herkunftsland können vom Sozialamt jedenfalls dann beansprucht werden, wenn der Ausländer dies wünscht und nicht über ausreichende Mittel verfügt.

1.9 Ausländische Studierende

haben unter denselben Bedingungen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und XII wie deutsche Ö Studierende. Allerdings wird ein nur zu Studienzwecken gültiges Aufenthaltsrecht (§ 16 AufenthG) gefährdet, wenn sie oder ihre Angehörigen diese Leistungen in Anspruch nehmen. In der Regel ist dann von einem Antrag auf Sozialleistungen abzuraten!

Das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern mit Freizügigkeitsrecht zu Studienzwecken (§ 4 FreizügG/EU) ist hingegen bei nur vorübergehender Inanspruchnahme von Sozialleistungen (z.B. wegen Schwangerschaft) nicht in Gefahr, wohl aber bei längerfristigem Leistungsbezug (mehr als ca. 6 Monate).

2. Sozialhilfe

- Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter nach dem SGB XII sowie Hilfen in anderen Lebenslagen nach dem SGB XII -

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSi) nach dem 4. Kapitel SGB XII können Personen beziehen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder über 65 Jahre alt sind. Eine wachsende Zahl von Ausländern kann diese Leistung beanspruchen.

Die Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII können Ausländer wie Deutsche ggf. auch zusätzlich zum Alg II beanspruchen. Dies gilt auch für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG.

Tipp: Auch erwerbsfähige sowie unter 65 Jahren alte **Ausländer** (auch Kinder!), die weder Anspruch auf Alg II noch (z.B. aufgrund ihres legalen Aufenthalts) auf Leistungen nach dem AsylbLG (→ 4. Asylbewerberleistungsgesetz) noch auf GSi haben, können ggf. die zu den genannten Leistungen "nachrangige" Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII beanspruchen (→ vgl. auch 1.8)!

2.1 Weitgehende Gleichstellung von Ausländern und Deutschen

Beim Umfang der **Sozialhilfe zum Lebensunterhalt**, der **Krankenhilfe** und der **Hilfe zur Pflege** sind Ausländer und Deutsche gleichgestellt: "Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege ... zu

leisten", § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII. Auf die genannten Leistungen haben Ausländer den gleichen Rechtsanspruch wie Deutsche.

Für Ausländer mit befristetem oder unbefristetem Aufenthaltstitel, die sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten werden, gilt die Einschränkung des § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII nicht. Sie haben daher auf sämtliche **Sozialhilfeleistungen in anderen Lebenslagen** nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII (z.B. die "Eingliederungshilfe für Behinderte") den gleichen Anspruch wie Deutsche, § 23 Abs. 1 Satz 4 SGB XII. Zudem kommt es dann nicht mehr auf die Voraussetzung des tatsächlichen Inlandaufenthaltes an, Sozialhilfe und GSi kann auch bei **vorübergehendem Auslandsaufenthalt** weiterbezogen werden.

Vorübergehende Aufenthaltstitel sind in der Praxis die Ausnahme, etwa Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 24, nach § 25 IV Satz 1, § 25 Abs. 4a AufenthG, sowie ggf. Aufenthaltserlaubnisse für Ausbildungszwecke oder nur vorübergehende Erwerbsaufenthalte nach §§ 16 bis 18 AufenthG. Diese Ausländer haben zwar keinen Rechtsanspruch auf die nicht in § 23 Abs. 1 genannten Hilfen des Fünften bis Neunten Kapitels des SGB XII, erhalten diese Leistungen aber nach pflichtgemäßem Ermessen, "soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist." (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII). Insbesondere bei der **Eingliederungshilfe** für behinderte Kinder und Jugendliche, beim Frauenhausaufenthalt und den Bestattungskosten kann das Ermessen nur zugunsten der Leistung ausfallen.

Anspruch auf **GSi** haben Ausländer, wenn sie mindestens 65 Jahre alt, oder mindestens 18 Jahre und dauerhaft erwerbsgemindert sind und ihren "gewöhnlichen Aufenthalt" im Inland haben, § 41 SGB XII. Sollte die Behörde aufgrund des Aufenthaltstatus diese Voraussetzung anzweifeln, ist ggf. Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII zu leisten.

Keinen Sozialhilfeanspruch haben Ausländer, die ein Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitsuche besitzen, oder die eingereist sind, um in Deutschland Sozialhilfe zu erhalten. Sie können Sozialhilfe lediglich als Ermessensleistung beanspruchen (→ 2.3, 2.4). Vom Sozialhilfeanspruch ausgeschlossen sind unter das AsylbLG fallende Ausländer (→ 2.2).

2.2 Ausschluss für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG

(§ 23 Abs. 2 SGB XII)

Leistungsberechtigte nach AsylbLG haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Nach 48 Monaten Leistungsbezugs haben sie jedoch Anspruch auf Leistungen in Höhe und im Umfang der Leistungen des SGB XII. (→ Asylbewerberleistungsgesetz 3.1)

2.3 Ausschluss für Ausländer, deren "Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt"

(§ 23 Abs. 3 SGB XII)

Der Ausschluss trifft vor allem alte und neue EU-Ausländer, die noch kein anderweitiges Aufenthaltsrecht z.B. als Arbeitnehmer, als Familienangehörige oder Daueraufenthaltsrecht besitzen. Siehe dazu die sinngemäß auch für die Sozialhilfe geltenden Ausführungen unter → 1.4.

Anders als beim Alg II muss jedoch geprüft werden, ob Sozialhilfe als **Ermessensleistung** gewährt wird. Zumindest die im Einzelfall unabweisbaren Leistungen müssen gewährt werden, siehe dazu → 1.8.

2.4 Ausschluss wegen Einreise zum Zweck des Sozialhilfebezugs (Um-Zu-Regelung)

(§ 23 Abs. 3 SGB XII)

"Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe." Voraussetzung ist aber, dass dieser Zweck für den Entschluss einzureisen, prägend gewesen sein muss. Es ist nicht ausreichend, wenn der Sozialhilfebezug anderen Einreisezwecken untergeordnet ist und in diesem Sinne nur billigend in Kauf genommen wird. (BVerwG 04.06.92, ZfSH/SGB 1993, 70)

Wenn jemand vor allem wegen einer allgemeinen oder individuellen Gefahr für Leib und Leben in seinem Heimatland, zur Herstellung einer familiären Gemeinschaft (OVG Hamburg 08.02.93, FEVS 1994, 251f.)

oder wegen einer Arbeitsplatzzusage nach Deutschland eingereist ist, gilt der Ausschluss nicht. Ggf. sollten Sie anführen, welche Gründe für die Einreise prägend waren.

Ebenso wie beim Ausschluss wegen eines Aufenthaltsrechts allein zum Zweck der Arbeitssuche muss jedoch geprüft werden, ob Sozialhilfe als **Ermessensleistung** gewährt wird. Zumindest die im Einzelfall unabweisbaren Leistungen müssen gewährt werden, siehe dazu ausführlich → 1.8.

In der Praxis trifft der Ausschluss vor allem Ausländer, die sich legal als **Touristen** in Deutschland aufhalten. Sie können jedoch in unvorhergesehenen Notfällen (die Notlage ist erst nach der Einreise aufgetreten, z.B. Unfall, Krankheit) Sozialhilfe und ggf. Krankenhilfe beanspruchen. Touristen sind vom Alg II-Bezug ausgeschlossen, weil sie keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben (→ 1.5). Ist die vorgesehene legale Aufenthaltsdauer abgelaufen, werden Touristen ausreisepflichtig und können dann ggf. Leistungen nach dem AsylbLG beanspruchen (→ 4. Asylbewerberleistungsgesetz), wobei auch dann der Anspruchsausschluss bei Einreise zum Zweck des Sozialhilfebezugs entsprechend gilt.

Wenn Ausländer **eingereist sind, um hier ihre Krankheit behandeln** zu lassen, "soll Hilfe bei Krankheit insoweit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden", § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB XII.

2.5 Passkosten

Anders als Deutsche, für die insoweit ein Personalausweis ausreicht, sind Menschen aus Ländern außerhalb der EU nach § 3 AufenthG verpflichtet, einen gültigen Pass zu besitzen, um sich legal in Deutschland aufzuhalten. Die Kosten für die Fahrt zu Botschaft bzw. Konsulat und den Pass selbst betragen meist mehrere 100 €. Da diese Kosten für Deutsche nicht anfallen, sind sie im Regelsatz bzw. Regelleistung nicht enthalten, weshalb auch ein Verweis auf ein Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 SGB XII unzulässig ist. Beansprucht werden kann stattdessen eine Beihilfe in sonstigen anderen Lebenslagen gemäß § 73 SGB XII, die (auch von ALG II-Berechtigten!) beim Sozialamt beantragt werden muss (LSG Bln-Brandenbg L 15 B 24/06 AY PKH www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2011.pdf).

2.6 Räumliche Beschränkung der Sozialhilfe

(§ 23 Abs. 5 SGB XII)

Wenn Ausländer entgegen den Maßgaben einer in den Aufenthaltstitel eingetragenen "**Wohnsitzauflage**" an einen anderen Ort umziehen, "darf der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Leistung erbringen." Zur Praxis und Rechtmäßigkeit derartiger Wohnsitzauflagen → 2.7.

Das Gleiche gilt, wenn der Ausländer einen aus humanitären Gründen erteilten Aufenthaltstitel ohne Wohnsitzauflage nach den **§§ 23, 23a, 24 oder 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG** besitzt. Der Sozialhilfebezug ist dann auf das Bundesland beschränkt, in dem ein solcher Aufenthaltstitel erstmals erteilt worden ist. In Härtefällen können Leistungen in einem anderen Bundesland beansprucht werden. Dies betrifft gemäß § 23 Abs. 5 Satz 3 SGB XII Fälle der Familienzusammenführung sowie "vergleichbar wichtige Gründe". In Frage kommen z.B. notwendige Pflege oder psychischer Beistand durch Angehörige, die Betreuung durch ein Behandlungszentrum für Folteropfer oder die nur in einem anderen Bundesland bestehende Möglichkeit der Religionsausübung.

2.7 Wohnsitzauflagen für bleibeberechtigte Flüchtlinge

Viele Ausländerbehörden verbieten auf Grundlage entsprechender Erlasse der Länderinnenminister Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§§ 22 bis 25 sowie § 104a AufenthG) mit Hilfe von Wohnsitzauflagen den Umzug in ein anderes Bundesland, einen anderen Landkreis oder eine andere Gemeinde. Sie verhindern so deren Integration, selbst wenn ein auf Dauer angelegtes Bleiberecht besteht.

Die Wohnsitzauflage wird nach den zugrunde liegenden Erlassen erst aufgehoben, wenn der Ausländer an einem anderen Ort eine Arbeit gefunden hat, die ein Einkommen ohne Leistungen nach SGB II oder XII dauerhaft sichert. Benötigt er weiter ergänzende Leistungen für sich oder seine Angehörigen, soll ihm auch der Umzug zur Arbeitsaufnahme verboten sein. Ist er innerhalb von 6 Monaten wieder auf Leistungen ange-

wiesen, soll er an seinen ursprünglichen Wohnort zurückziehen. Zweck der Regelung sei die bundesweite Verteilung finanzieller Lasten.

Die Regelung widerspricht der Zielsetzung des SGB II, da sie in vielen Fällen Hilfsbedürftigkeit erst herbeiführt und Integration verhindert. Sie scheint auch verfassungswidrig, da sie weder zweckmäßig, noch verhältnismäßig noch geeignet ist. Eine gleichmäßige Verteilung der Kosten wäre einfacher über einen Finanzausgleich zu erreichen. Ohnehin trägt der Bund beim SGB II den Großteil der Kosten.

Für anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG ist die Praxis der Wohnsitzauflagen unzulässig (BVerwG 1 C 17.07, U.v. 15.01.08, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2169.pdf), die Auflagen sind auf Antrag zu streichen. Das Bundesinnenministerium prüft derzeit (Juni 2008), ob und in welchen Fällen dennoch auch bei anerkannten Flüchtlingen an der Auflagenpraxis festgehalten werden kann.

Der UNHCR hat im August 2007 mit "Stellungnahme zur Praxis aufenthaltsbeschränkender Maßnahmen für Flüchtlinge" www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/UNHCR_Wohnsitzauflagen_0707.pdf darauf hingewiesen, dass die Wohnsitzauflagen gegen die im internationalen Recht garantierten Ansprüche von Flüchtlingen auf sozialhilferechtliche Gleichbehandlung und auf Freizügigkeit verstoßen. Art. 28 und 32 der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/RL_Fluechtlingsbegriff_290404.pdf) garantieren diese Rechte für anerkannte Flüchtlinge auch im Falle einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG. Das in Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK i.V.m. Art. 2 des Zusatzprotokolls Nr. 4 zur EMRK garantierte Freizügigkeitsrecht ist darüber hinaus für alle Ausländer mit rechtmäßigem Aufenthalt maßgeblich.

Die Wohnsitzauflagen können mit Hilfe einer Flüchtlingsberatungsstelle und/oder eines Anwalts angefochten werden. Gute Aussichten haben Ausländer u.a. dann, wenn sie an einem anderen Ort eine nur teilweise existenzsichernde Arbeit oder eine Ausbildung aufnehmen wollen. Der Widerspruch und Klage haben aufschiebende Wirkung, so dass die Wohnsitzauflage nicht vollziehbar ist, solange Rechtsmittel eingelegt wurden, über die noch nicht abschließend entschieden ist.

3. Literatur und Materialien

Classen, G., Soziale Leistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Handbuch für die Praxis, Hg. PRO ASYL, Februar 2008, 304 S., 14,90 €, www.vonloeper.de/migrationssozialrecht

Classen, G., Rechtsprechungsübersicht urteile2.pdf, www.fluechtlingsrat-berlin.de > gesetzgebung > rechtsprechung

Frings, D., Sozialrecht für Zuwanderer, Nomos 2008, 66 ff

Geiger, U., Leistungsausschlüsse für EU-Bürger und deren Familienangehörige im SGB II, InfAuslR 2008, 46

Kunkel, C, Frey, M., ZFSH/SGB 2008, 387, Können Unionsbürger von Leistungen nach dem SGB II und XII ausgeschlossen werden?

Schreiber, F., Der ALG II-Anspruch von Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen, info also 2008, 3

www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung: Gesetze, Literatur, Rechtsprechung und Arbeitshilfen zum AsylbLG und zum Flüchtlingssozialrecht, zum Asylrecht und zum Zuwanderungsgesetz

www.asyl.net Beratungsadressen, Zeitschrift Asylmagazin, Datenbank mit Rechtsprechung

www.ecoi.net Datenbank mit Herkunftsländerinfos

Update zum Elterngeld, Kinder- und Erziehungsgeld für Ausländer

- Text: Georg Classen www.fluechtlingsrat-berlin.de **Stand November 2007** -

Das Bundeselterngeldgesetz sowie das Änderungsgesetz für das Kinder- und Erziehungsgeld wurden am 3.11.06 am 11.12.06 (Elterngeld) bzw. 18.12.06 (Kindergeld usw.) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Beim Kinder- und Erziehungsgeld und beim Unterhaltsvorschuss wird durch die Neuregelung der Kreis der anspruchsberechtigten Ausländer **rückwirkend zum 1.1.2006** deutlich erweitert. Ebenso wie beim zum 1.1.2007 eingeführten Elterngeld bleiben aber einige aus humanitären Gründen dauerhaft in Deutschland bleibeberechtigte Ausländer weiter in verfassungsrechtlich problematischer Weise ausgeschlossen.

Gesetzesvorlagen zum Elterngeld, BT-Drs. **16/2785**, sowie zum Kinder- und Erziehungsgeld und zum Unterhaltsvorschuss für Ausländer, BT-Drs. **16/2940** im Wortlaut siehe www.bundestag.de.

Die Anspruchsvoraussetzungen für Ausländer wurden in allen Gesetzen wie folgt formuliert:

"Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer oder eine nicht freizügigkeitsberechtigende Ausländerin ist nur anspruchsberechtigt, wenn diese Person

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach den §§ 16 oder 17 des AufenthG erteilt,
 - b) nach § 18 Abs. 2 des AufenthG erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der BeschV nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
 - c) nach § 23 Abs. 1 des AufenthG wegen eines Krieges in ihrem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des AufenthG erteilt,oder
3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
 - a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
 - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem SGB III bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt"

Die Änderungen beim Kinder- und Erziehungsgeld und beim Unterhaltsvorschuss gelten ab 1.1.2006. Im Falle eines noch nicht bestandskräftig entschiedenen Antrags für frühere Zeiträume sollen rückwirkende Leistungen auch für Zeiträume vor dem 1.1.2006 erbracht werden.

Für alle Familienleistungen gilt

1. Generell **ausgeschlossen** sind Ausländer mit **Duldung** oder **Aufenthaltsgestattung**, **Studierende** und **Auszubildende** mit nur zu diesem Zweck erteilter Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16, 17 AufenthG. sowie Ausländer mit einem von vorneherein nur **zeitlich begrenztem Arbeitsaufenthalt** (z.B. Spezialitätenkoch; Au pair) nach 18 II AufenthG.
2. Ausländer mit einer zu einem **anderen** als den unter 1. genannten Zwecken erteilten **Aufenthaltserlaubnis** oder **Niederlassungserlaubnis** haben Anspruch auf Familienleistungen, wenn sie derzeit oder früher **die Erlaubnis zu einer** konkreten Beschäftigung oder allgemein jeder Beschäftigung bzw. **Erwerbstätigkeit** besitzen bzw. besaßen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn man irgendwann mal gearbeitet hat, dann reicht auch ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang. Diese Voraussetzung ist relativ unproblematisch, da sie praktisch immer erfüllt ist.
3. Bei einer **Aufenthaltserlaubnis nach § 23a, 24, 25 III-V AufenthG** und bei einer Aufenthaltserlaubnis wegen des Krieges im Heimatland nach § 23 I müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein:
 - **ein dreijähriger Mindestaufenthalt** (es zählen Zeiten mit Duldung, Aufenthaltsgestattung und Aufenthaltserlaubnis) UND
 - **eine derzeitige Erwerbstätigkeit, ALG I-Bezug** oder eine vom Arbeitgeber gewährte **Elternzeit** (Erziehungsurlaub).

Was eine "**Erwerbstätigkeit**" ist, lässt der Gesetzgeber offen, zumal er auf eine Gesetzesbegründung verzichtet hat. Theoretisch müsste es reichen, 2 Stunden im Monat Putzen zu gehen... Es bleibt abzuwarten, wie Behörden und Gerichte die Regelung auslegen werden.

Einer **Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG** wird in der Praxis regelmäßig nur nach Beschlüssen der Innenministerkonferenz wegen langjährigen Aufenthaltes erteilt, nicht aber wegen des Krieges im Heimatland. Bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG müssen daher die unter 3. genannten zusätzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ebenso auch nicht bei einer nach einem anderen § erteilten Aufenthaltserlaubnis.

Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach Bleiberechtsregelung 2006 und Altfallregelung 2007

Auch Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aufgrund der von der Innenministerkonferenz am 17.11.2006 beschlossenen Bleiberechtsregelung und der gesetzlichen Altfallregelung nach § 104a AufenthG können Kindergeld und die anderen Familienleistungen ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beanspruchen, da diese Aufenthaltserlaubnis nicht wegen eines Krieges im Heimatland erteilt wird.

Ausgenommen ist jedoch nach dem insoweit von § 62 EStG usw. unterscheidenden Wortlaut des § 1 Abs.7 BEEG der Anspruch auf Elterngeld im Falle einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG.

Neuregelung verfassungswidrig?

Die oben unter 3. genannten zusätzlichen Voraussetzungen wurden in letzter Minute auf Veranlassung des Bundesinnenministeriums in die Gesetzentwürfe eingefügt. Auf die ursprünglich in den Gesetzentwürfen enthaltene Begründung (Bezugnahme auf die Urteile des Bundesverfassungsgerichts, s.u.) wurde der Einfachheit halber gleich ganz verzichtet... Die Einschränkungen in Nr. 3 halten wir für verfassungswidrig. Im Falle eines auch nach neuer Gesetzesfassung geltenden Ausschlusses für Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen sind daher anwaltliche Beratung, Einspruch bzw. Widerspruch und Klage zu empfehlen.

Aufgrund von Entscheidungen des **Bundesverfassungsgerichtes** darf Ausländern mit humanitärem Bleiberecht das Kinder- und Erziehungsgeld aus Gründen der Gleichbehandlung nicht vorenthalten werden. Das Verfassungsgericht hatte den Gesetzgeber bereits Ende 2004 aufgefordert, bis zum 1.1.2006 eine gesetzliche Neuregelung zu schaffen, vgl. www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg04-111.html und www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg04-116.html

Die Bundesregierung hatte Anfang 2006 Gesetzentwürfe vorgelegt, die die Familienleistungen für Ausländer entsprechend der Vorgaben des BVerfG gestalten sollten, vgl. BT-Drs 16/1368 (Kinder- und Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss) sowie BT-Drs 16/1889 (Elterngeld). Die Entwürfe wurden später aber wie oben aufgeführt geändert. Die Änderung der Vorlagen wurden anlässlich der Abstimmung im Bundestag über das Kinder- und Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss für Ausländer (BT-Drs. 16/2940) in Änderungsanträgen von FDP (BT-Drs 16/3029) und Linkspartei (BT-Drs 16/3030) als verfassungsrechtlich problematisch kritisiert.

Ansprüche von Ausländern müssen nunmehr erforderlichenfalls erneut beim Verfassungsgericht eingeklagt werden. Wer durch die beabsichtigte Neuregelung weiterhin von Familienleistungen ausgeschlossen wird, sollte sich daher um anwaltlichen Beistand bemühen, um seine Ansprüche vor Gericht durchzusetzen.

Ansprüche nach internationalem Recht

Unabhängig von den vorgenannten aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen können aufgrund internationaler Abkommen folgende Ausländer Kindergeld beanspruchen: Alle in Deutschland lebenden EU-Angehörigen, EWR-Angehörigen und Schweizer. In Deutschland lebende sozialversicherungspflichtige **Arbeitnehmer**, ALG-I-Empfänger und Krankengeld-Empfänger aus **Bosnien-H., Serbien, Montenegro, Kosovo, Algerien, Marokko, Tunesien** und der **Türkei**. In Deutschland lebende Ausländer aus der **Türkei** auch wenn sie keine Arbeitnehmer sind, aber seit mindestens 6 Monaten in Deutschland eine Wohnung (keine Gemeinschaftsunterkunft o.ä.) bewohnen.

Erziehungs- bzw. Elterngeld aufgrund internationaler Abkommen auch unabhängig von den vorgenannten aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen können folgende Ausländer beanspruchen: Alle in Deutschland lebenden EU-Angehörigen, EWR-Angehörigen und Schweizer. In Deutschland lebende, als Arbeitnehmer oder aus einem anderen Grund (z.B. ALG I oder ALG II-Bezug, usw.) sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer aus der **Türkei**.

Die genannten Ansprüche aufgrund internationaler Abkommen gelten z.B. auch für **Asylbewerber** und Ausländer mit **Duldung**. Siehe dazu ausführlich die Infos in dem Dokument www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/kindergeld.pdf

sowie die speziellen Merkblätter zum Kindergeld für Ausländer aus den genannten Ländern unter

www.arbeitsagentur.de > Bürgerinnen & Bürger > Familie und Kinder > Kindergeld > Merkblätter Kindergeld

Einkommensteuer

Bundeszentralamt für Steuern

Bonn, 26. Mai 2008

St II 2 — S 2470 — 12/2008

Familienkassen i. S. d. § 72 EStG

Familienkassen der Bundesagentur
für Arbeit

Neufassung des Abschnittes 62.4 der DA-FamEStG unter anderem aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (BGBl. 2007 I S. 1970)

DA-FamEStG 62.4 wird aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (BGBl. 2007 I S. 1970) wie folgt neu gefasst:

„DA 62.4 Kindergeldanspruch für Ausländer

DA 62.4.1 Allgemeines

(1) ¹§ 62 Abs. 2 EStG stellt für nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer (auch Staatenlose und Kontingentflüchtlinge) aufenthaltsrechtliche Anspruchsvoraussetzungen auf, die zusätzlich zu den Voraussetzungen in § 62 Abs. 1 EStG vorliegen müssen (zu den Freizügigkeitsberechtigten siehe DA 62.4.3):

²Ausländer, denen eine Niederlassungserlaubnis (z. B. nach den §§ 9, 19, 23 Abs. 2, § 26 Abs. 3 und 4, § 28 Abs. 2, § 31 Abs. 3, § 35 oder § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet, Aufenthaltsgesetz — AufenthG) erteilt wurde, haben Anspruch auf Kindergeld. ³Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. ⁴Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und ist zeitlich unbeschränkt. ⁵Eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG gemäß § 9a AufenthG ist der Niederlassungserlaubnis gleichgestellt.

⁶Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, sind ebenfalls anspruchsberechtigt. ⁷Die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit folgt unmittelbar aus dem AufenthG für Aufenthaltserlaubnisse insbesondere nach den § 25 Abs. 1 und 2, §§ 28, 31, 37, 38, 38a und 104a AufenthG. ⁸In den Fällen von §§ 30, 32, 34, 35 Abs. 3 und § 36 AufenthG, also in Konstellationen des Familiennachzugs, muss grundsätzlich eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit durch die Ausländerbehörde genehmigt werden. ⁹Da nach § 4 Abs. 2 Satz 2 AufenthG jeder Aufenthaltstitel erkennen lassen muss, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist, ergibt sich die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit aus der Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis. ¹⁰Für den Anspruch auf Kindergeld kommt es darauf an, ob überhaupt einmal die Ausübung einer Erwerbstätigkeit genehmigt gewesen ist. ¹¹Auch wenn aktuell keine Erwerbstätigkeit erlaubt sein

solte, reichen frühere Berechtigungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit aus. ¹²Zur Erwerbstätigkeit berechtigt ist ein Ausländer auch, wenn eine vor dem 1. Januar 2005 erteilte Arbeitsberechtigung als uneingeschränkte Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Aufnahme einer Beschäftigung (s. § 105 Abs. 2 AufenthG) fortgilt.

¹³Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung nach Anordnung durch die obersten Landesbehörden) erteilt worden ist, haben grundsätzlich einen Anspruch auf Kindergeld nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG. ¹⁴Es handelt sich dabei vor allem um Personen, denen aufgrund der Altfall- bzw. Bleiberechtsregelungen aus den Jahren 1999, 2000, 2001 und 2006, die von der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder beschlossen wurden, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt bzw. verlängert wurde. ¹⁵Diese Gruppe ist von der Gruppe von Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG „wegen eines Krieges in ihrem Heimatland“ erteilt wurde, strikt zu trennen: für Letztere richtet sich der Anspruch auf Kindergeld nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c und Nr. 3 EStG (hierzu s. u.).

¹⁶Nicht anspruchsberechtigt sind trotz Berechtigung zur Erwerbstätigkeit (§ 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b EStG):

- Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis für ein Studium, einen Sprachkurs oder einen Schulbesuch erteilt wurde (§ 16 AufenthG),
- Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt wurde (§ 17 AufenthG), und
- Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer Beschäftigung nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde, die nach der Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverordnung — BeschV) nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf, d. h. deren Aufenthaltserlaubnis nicht zum selben Zweck über eine bestimmte Frist hinaus verlängert werden darf.

¹⁷Nur für einen begrenzten Zeitraum darf die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden bei Saisonbeschäftigungen (§ 18 BeschV), Schaustellergehilfen (§ 19 BeschV), Au-Pairs

(§ 20 BeschV), Haushaltshilfen (§ 21 BeschV), Hausangestellten von Entsandten (§ 22 BeschV), Sprachlehrern und Spezialitätenköchen (§ 26 BeschV), bei internationalem Personalaustausch und zur Vorbereitung von Auslandsprojekten (§ 31 BeschV), bei entsandten Arbeitnehmern (§ 36 BeschV), bei Werkverträgen und Gastarbeitnehmern auf Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen (§§ 39 und 40 BeschV).

¹⁸Ausländer, die Inhaber einer in § 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c EStG genannten Aufenthaltserlaubnis nach

- § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges in ihrem Heimatland (Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden),
- § 23a AufenthG (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen),
- § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) oder
- § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG (Aufenthalt aus humanitären Gründen)

sind, müssen für einen Anspruch auf Kindergeld zusätzlich folgende zwei Voraussetzungen erfüllen (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG):

- a) Sie müssen sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sein, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen.

¹⁹Erwerbstätigkeit ist nach § 2 Abs. 2 AufenthG die selbständige Tätigkeit und die Beschäftigung im Sinne von § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV — nichtselbständige Arbeit in einem Arbeitsverhältnis mit weisungsgebundener Tätigkeit und Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers). ²⁰Unter berechtigter Erwerbstätigkeit ist jede erlaubte selbständige und nichtselbständige Tätigkeit zu verstehen einschließlich der Ausbildungen, bei denen den Auszubildenden eine Vergütung gezahlt wird, sowie der geringfügigen Beschäftigung und geringfügigen selbständigen Tätigkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV (sog. „400-Euro-Minijobs“); nicht dazu zählen jedoch die in § 16 Zweites Buch Sozialgesetzbuch genannten Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung (sog. „Ein-Euro-Jobs“). ²¹Zu den laufenden Geldleistungen nach dem SGB III gehören gem. § 3 Abs. 1 SGB III („Leistungen der Arbeitsförderung“) u. a. Arbeitslosengeld (sog. „ALG I“), berufliche Weiterbildungskosten und Berufsausbildungsbeihilfe. ²²Hinsichtlich der Voraussetzung „Inanspruchnahme von Elternzeit“ kommt es nicht darauf an, ob Anspruch auf Elterngeld besteht; es muss sich jedoch um eine Elternzeit im Sinne des § 15 BEEG handeln.

²³Während des mindestens dreijährigen rechtmäßigen Aufenthalts nach Buchstabe a muss keine der in Buchstabe b genannten Voraussetzungen erfüllt sein. ²⁴Sind die oben genannten zusätzlichen Voraussetzungen nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a und b EStG erfüllt, besteht Anspruch auf Kindergeld ab dem Kalendermonat, in dem der vorausgehende dreijährige Mindestaufenthalt endet; endet er jedoch am letzten Tag eines Kalendermonats, besteht Anspruch auf Kindergeld erst ab dem Folge-monat.

(2) ¹Bei Vorlage eines der in Absatz 1 genannten Aufenthaltstitel ist das Datum seiner Erteilung zu Grunde zu legen; ein rückwirkender Anspruch wird dadurch nicht begründet. ²Wird die Verlängerung dieses Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen in Absatz 1 genannten Aufenthaltstitels vor dem Ablauf des ursprünglichen Aufenthaltstitels beantragt, jedoch erst nach ihrem Ablauf erteilt, besteht auch für die Zeit bis zur erneuten Erteilung durchgehend Anspruch auf Kindergeld. ³In diesem Zeitraum besitzen die Antragsteller i. d. R. eine „Fiktionsbescheinigung“ nach § 81 Abs. 4 und 5 AufenthG, mit der die Aufenthaltserlaubnis fortgilt.

(3) ¹Vor dem 1. Januar 2005 erteilte Aufenthaltsberechtigungen (§ 27 Ausländergesetz — AuslG) sowie unbefristete Aufenthaltserlaubnisse (§ 15 AuslG) gelten fort als Niederlassungserlaubnis (§ 101 Abs. 1 AufenthG). ²Die übrigen in § 5 AuslG genannten Aufenthaltsgenehmigungen gelten fort als Aufenthaltserlaubnis entsprechend dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltzweck und Sachverhalt (§ 101 Abs. 2 AufenthG). ³Vor dem 1. Januar 2005 erteilte Arbeitsberechtigungen gelten als uneingeschränkte Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung fort (§ 105 Abs. 2 AufenthG) und begründen somit — in Verbindung mit der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis — einen Kindergeldanspruch nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG.

(4) ¹Die bisherige Regelung des § 62 Abs. 2 Satz 2 EStG, wonach ein Arbeitnehmer, der zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt wurde, kein Kindergeld erhält, ist entfallen. ²Ob ein Kindergeldanspruch besteht, richtet sich nach den allgemeinen Regelungen bzw. nach den Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts. ³Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte und Werkvertragsarbeiter.

DA 62.4.2 Asylberechtigte und Flüchtlinge

(1) ¹Asylberechtigte sowie Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention sind anspruchsberechtigt nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG ab dem Zeitpunkt der unanfechtbaren Anerkennung als politisch Verfolgte nach Art. 16a Abs. 1 des Grundgesetzes bzw. der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention. ²Nach Art. 2 des Vorläufigen Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit unter Ausschluss des Systems für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen vom 11. Dezember 1953 (BGBl. 1956 II S. 507) in Verbindung mit Art. 2 des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen haben anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention zudem unabhängig davon, ob der Aufenthaltstitel bereits erteilt wurde, einen Anspruch auf Leistungen des Vertragsstaates unter denselben Bedingungen wie dessen Staatsangehörige, sofern sie seit mindestens sechs Monaten im Vertragsstaat wohnen. ³Das genannte Vorläufige Europäische Abkommen ist in diesen Fällen rückwirkend auch auf Zeiträume anwendbar, die vor dem Zeitpunkt der unanfechtbaren Anerkennung, aber nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist liegen.

(2) ¹Ist das Kindergeld wegen fehlender Anspruchsberechtigung abgelehnt worden und wird nach erfolgter Anerkennung als Asylberechtigter oder als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt und dann für dieselben Kinder erneut ein Antrag auf Kindergeld gestellt, ist erneut über eine Festsetzung

Teil

unter Berücksichtigung der Ausführungen im vorangehenden Absatz zu entscheiden. ²Ist die ursprüngliche ablehnende Festsetzung materiell bestandskräftig geworden, kann sie nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) ab dem Monat der Anerkennung zu ändern sein.

DA 62.4.3 Staatsangehörige aus einem anderen EU-, EWR- oder Vertragsstaat

(1) ¹Die Erfordernisse nach § 62 Abs. 2 EStG gelten nicht für Staatsangehörige der EU- bzw. EWR-Staaten oder der Schweiz und ihre Familienangehörigen, deren Rechtsstellung von dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt ist (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Freizügigkeitsgesetz/EU). ²Zur Europäischen Union (EU) bzw. zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören neben der Bundesrepublik Deutschland folgende Staaten: Belgien, Bulgarien (seit 1. Januar 2007), Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Österreich, Portugal, Rumänien (seit 1. Januar 2007), Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern. ³Unionsbürger, die nicht freizügigkeitsberechtigt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU sind, haben Anspruch auf Kindergeld, wenn sie die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 EStG erfüllen.

(2) ¹Das Erfordernis der Inhaberschaft eines in § 62 Abs. 2 EStG genannten Aufenthaltstitels gilt nicht für Arbeitnehmer aus Staaten, mit denen zwischenstaatliche Abkommen bestehen. ²Abkommensstaaten sind: Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Türkei und Tunesien. ³Arbeitnehmer sind in diesem Zusammenhang insbesondere

— Personen in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis einschließlich der Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld,

— Bezieher von Arbeitslosengeld I und

— Personen, die Geldleistungen der Krankenversicherung wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit erhalten.

(3) ¹Für türkische Arbeitnehmer ergibt sich ein Anspruch auf Kindergeld ferner aus dem Beschluss Nr. 3/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980. ²Für Arbeitnehmer aus Algerien, Marokko und Tunesien ergibt sich der Kindergeldanspruch auch aus den Assoziationsabkommen, die die EG mit diesen Staaten geschlossen hat. ³Hier ist — im Gegensatz zu den oben erwähnten zwischenstaatlichen Abkommen — der Arbeitnehmerbegriff der Verordnung (EWG) 1408/71 zu Grunde zu legen. ⁴Der Arbeitnehmerbegriff nach Art. 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1408/71/EWG ist abhängig von der Zugehörigkeit zu einem System der sozialen Sicherheit (pflichtversichert oder freiwillig [weiter-]versichert); darunter fällt namentlich die (gesetzliche) Krankenversicherung. ⁵Arbeitnehmer sind danach z. B. Angestellte, Beamte, Rentner, Studenten und (freiwillig weiterversicherte) Selbständige. ⁶Für die übrigen Fälle folgt auch aus dem Vorläufigen Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit unter Ausschluss des Systems für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen vom 11. Dezember 1953 (BGBl. II 1956 S. 507) nach einem sechsmonatigen Aufenthalt im Bundesgebiet ein Anspruch auf Kindergeld für türkische Staatsangehörige.

(4) ¹Die Zuständigkeit der Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit ist in diesen Fällen zu beachten (vgl. DA 72.3 Abs. 1).“

Diese Weisung steht im Internet unter der Adresse <http://www.bzst.bund.de> zum Abruf bereit.

Im Auftrag

Kleine



Bitte sorgfältig durchlesen und aufbewahren!

**Merkblatt über Kindergeld
für türkische Staatsangehörige
ohne Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis**

1. Allgemeines

Ausländische Staatsangehörige, die sich in Deutschland aufhalten, haben nur dann Anspruch auf deutsches Kindergeld, wenn sie im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis sind.

Türkische Staatsangehörige, die seit wenigstens sechs Monaten in Deutschland wohnen, können auf Grund des Vorläufigen Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit auch dann Kindergeld erhalten, wenn sie nicht im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis sind. Weitere Ausnahmen gelten auf Grund des deutsch-türkischen Abkommens über Soziale Sicherheit und des Assoziationsratsbeschlusses EWG/Türkei Nr. 3/80.

Besteht ein Anspruch auf Kindergeld nur nach dem Assoziationsratsbeschluss EWG/Türkei kann es nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 4. Mai 1999 frühestens ab Mai 1999 gezahlt werden. Kindergeldansprüche für Zeiten vor Mai 1999 können dann bestehen, wenn gegen ablehnende Entscheidungen der Arbeitsämter - Familienkassen - vor Ergehen des Urteils des Europäischen Gerichtshofes Einspruch, Widerspruch oder Klage eingelegt worden war.

2. Wer erhält Kindergeld?

Türkische Staatsangehörige ohne Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis können nach dem Vorläufigen Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit Kindergeld erhalten, wenn sie seit wenigstens sechs Monaten in Deutschland wohnen. Kindergeld steht dann nach Ablauf der Sechs-Monatsfrist zu. Für Zeiten davor besteht ein Kindergeldanspruch nur unter den Voraussetzungen des deutsch-türkischen Abkommens über Soziale Sicherheit oder des Assoziationsratsbeschlusses EWG/Türkei Nr. 3/80.

Nach dem deutsch-türkischen Abkommen über Soziale Sicherheit besteht Anspruch auf Kindergeld für diejenigen Monate, in denen in Deutschland eine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausgeübt wird, sofern während dieser Beschäftigung Arbeitslosenversicherungspflicht besteht. Arbeitnehmer im Sinne des Abkommens sind auch solche Personen, die nach Beendigung ihrer Beschäftigung die Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in Anspruch nehmen, oder die Arbeitslosengeld (nicht aber Arbeitslosenhilfe), Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder vergleichbare Leistungen beziehen.

Personen, die nicht Arbeitnehmer im Sinne des deutsch-türkischen Abkommens über Soziale Sicherheit sind, können auf Grund des Assoziationsratsbeschlusses EWG/Türkei Nr. 3/80 Kindergeld auch für diejenigen Monate beanspruchen, in denen sie aus anderen Gründen in der deutschen Sozialversicherung pflichtversichert sind. Dies ist beispielsweise während des Bezuges von Arbeitslosenhilfe oder einer Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung der Fall, oder wenn der Antragsteller an einer deutschen Hochschule eingeschrieben ist. Nähere Auskünfte erteilt das Arbeitsamt - Familienkasse -.

3. Für welche Kinder kann man Kindergeld erhalten?

Als Kinder werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt:

- eigene (einschließlich angenommene) Kinder und
- Kinder des Ehegatten (Stiefkinder), die der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Enkelkinder und Pflegekinder können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Antragsteller in seinen Haushalt in Deutschland aufgenommen hat.

Für Kinder über 18 Jahre besteht Anspruch auf deutsches Kindergeld nur, wenn sie zusätzliche Voraussetzungen erfüllen. Welche dies sind, entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Merkblatt über Kindergeld.

4. Wie hoch ist das Kindergeld?

Die Höhe des Kindergeldes hängt davon ab, wo sich die Kinder aufhalten.

Für Kinder, die sich in Deutschland aufhalten, steht Kindergeld in Höhe der deutschen Sätze zu.

Diese betragen ab Januar 2002

für das erste, zweite Kind und dritte Kind jeweils	154 Euro monatlich,
für jedes weitere Kind jeweils	179 Euro monatlich.

Für Kinder in der Türkei oder Kinder, die sich nur besuchsweise oder aus anderen vorübergehenden privaten Zwecken (z. B. auf Grund einer Erkrankung) in Deutschland aufhalten, stehen niedrigere Sätze zu. Dies gilt aber nur, wenn der Antragsteller Arbeitnehmer im Sinne des deutsch-türkischen Abkommens über Soziale Sicherheit ist (vgl. hierzu Nr. 2 dieses Merkblattes).

Die Kindergeldsätze für Kinder in der Türkei bzw. Kinder, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, betragen

für das erste Kind	5,11 Euro monatlich,
für das zweite Kind	12,78 Euro monatlich,
für das dritte und vierte Kind jeweils	30,68 Euro monatlich,
für jedes weitere Kind jeweils	35,79 Euro monatlich.

Erfüllen türkische Staatsangehörige keine der in Nr. 2 dieses Merkblattes genannten Voraussetzungen, besteht keinerlei Anspruch auf Kindergeld, auch nicht in Höhe der niedrigeren Sätze.

5. Wie und wo ist das Kindergeld zu beantragen?

Das Kindergeld muss schriftlich beim Arbeitsamt - Familienkasse - beantragt werden. Den hierfür erforderlichen Antragsvordruck (KG 51) erhalten Sie beim Arbeitsamt - Familienkasse -.

Für Antragsteller, die sich in Deutschland aufhalten, ist dasjenige Arbeitsamt - Familienkasse - zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller lebt. Für Antragsteller, die Deutschland wieder verlassen haben und vor ihrer Ausreise bereits Kindergeld bezogen oder beantragt hatten, ist dasjenige Arbeitsamt - Familienkasse - zuständig, bei dem sie zuletzt Kindergeld bezogen oder beantragt hatten. Hatten sie Kindergeld weder bezogen noch beantragt, ist dasjenige Arbeitsamt - Familienkasse - zuständig, in dessen Bezirk sie vor ihrer Ausreise zuletzt als Arbeitnehmer beschäftigt waren oder gewohnt hatten.

6. Welche Nachweise müssen dem Antrag beigelegt werden?

Das Wohnortfordernis des Vorläufigen Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit ist beispielsweise durch einen Mietvertrag oder eine Bescheinigung des Vermieters nachzuweisen.

Die Ausübung einer Beschäftigung als Arbeitnehmer muss durch die „Bescheinigung des Arbeitgebers“ auf der letzten Seite des Antragsvordrucks nachgewiesen werden. Als Nachweis über den Bezug von Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld oder vergleichbaren Leistungen sowie das Bestehen von Sozialversicherungspflicht muss ein Bescheid oder eine Bescheinigung

des zuständigen Trägers vorgelegt werden. Bei Bezug von Leistungen des Arbeitsamtes genügt die Angabe des zuständigen Arbeitsamtes und der dortigen Kundennummer.

Die Existenz und der Aufenthaltsort der Kinder müssen durch eine amtliche Bescheinigung nachgewiesen werden. Für Kinder, die sich in Deutschland aufhalten, ist der Vordruck „Haushaltsbescheinigung“ (Vordruck KG 3a) vorgesehen. Zum Nachweis der in der Türkei lebenden Kinder dient die „Familienstandsbescheinigung“ (Vordruck KG 53).

7. Was muss man zusätzlich beachten?

Wer Kindergeld beantragt hat oder bezieht, muss dem zuständigen Arbeitsamt - Familienkasse - unaufgefordert alle Änderungen in seinen Verhältnissen und den Verhältnissen seiner Kinder mitteilen, die Auswirkungen auf den Kindergeldanspruch haben können. Welche dies sein können, ergibt sich aus dem allgemeinen Merkblatt über Kindergeld. Hält sich der Antragsteller weiterhin in Deutschland auf, ist er aber hier nicht mehr als Arbeitnehmer beschäftigt, oder erhält er keine der in Nr. 2 dieses Merkblattes genannten Leistungen mehr, muss dies dem Arbeitsamt - Familienkasse - ebenfalls mitgeteilt werden.

Familienleistungen nach internationalem Recht

© Georg Classen 11/2007¹

Ansländer können aufgrund internationaler Abkommen, die teils noch aus der Zeit der Anwerbung von "Gastarbeitern" stammen, Familienleistungen **unabhängig von den erläuterten aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen** beanspruchen. Sie erhalten unabhängig vom Aufenthaltsstatus Familienleistungen, z. B. auch als Asylbewerber oder mit einer Duldung. Leider zeigt die Praxis, dass die zuständigen Behörden die genannten Bestimmungen selbst bei entsprechendem Hinweis häufig nicht beachten, so dass zur Durchsetzung Rechtsmittel einzulegen sind. Anspruch auf Familienleistungen haben²

- **Unionsbürger** und EWR-Angehörige, die in Deutschland ein Freizügigkeitsrecht nach dem FreizügG/EU besitzen,
- **Familienangehörige** von Unionsbürgern oder EWR-Angehörigen, die in Deutschland ein Freizügigkeitsrecht nach dem FreizügG/EU besitzen, sowie
- **Schweizer** Arbeitnehmer, die in Deutschland ein Freizügigkeitsrecht nach dem Freizügigkeitsabkommen EG-Schweiz vom 21.06.01³ besitzen. Dabei ist der Arbeitnehmerbegriff der VO (EWG) 1408/71 zu Grunde zu legen, wonach Arbeitnehmer ist, wer zumindest einem System der deutschen Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten oder Unfallversicherung) angehört.⁴

Anspruch auf **Kinder- Erziehungs- und Elterngeld** haben aufgrund internationaler Rechtsvorschriften entgegen dem Gesetzeswortlaut auch:

- **Arbeitnehmer** mit Staatsangehörigkeit der **Türkei**⁵, **Algerien**, **Tunesien** und **Marokko**⁶ nach den Assoziationsabkommen der EG mit diesen Staaten. Nach den Abkommen ist der Arbeitnehmerbegriff der VO (EWG) 1408/71 zu Grunde zu legen, wonach Arbeitnehmer ist, wer zumindest einem System der deutschen Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten oder Unfallversicherung) angehört.⁷ Für Zeiten, in denen sich ihre Kinder im Heimatland aufhalten, können in Deutschland tätige Arbeitnehmer aus diesen Ländern ebenfalls Kindergeld beanspruchen, allerdings nur das erheblich geringere "Abkommenskindergeld". Vgl. dazu die Merkblätter zum Kindergeld für Angehörige der Türkei, Tunesiens und Marokkos unter: www.arbeitsagentur.de > Bürgerinnen & Bürger > Familie und Kinder > Kindergeld, Kinderzuschlag > Merkblätter zum Kindergeld.⁸
- mit derselben Begründung können in Deutschland tätige Arbeitnehmer aus der Türkei, Algerien, Tunesien und Marokko auch das **Landeserziehungsgeld** in Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen beanspruchen⁹

Anspruch auf **Kindergeld** haben aufgrund internationaler Rechtsvorschriften entgegen dem Gesetzeswortlaut

¹ Auszug aus Manuskript Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Neuauflage Ende 2007, www.vonloeper.de

² vgl. zum Kindergeld Weisung Bundeszentralamt für Steuern vom 13.06.07, Familienleistungsausgleich; Änderung der DA-FamEstG 62.4, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Weisung_Kindergeld_130607.pdf

³ www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/EU_Schweiz.pdf

⁴ Weisung Bundeszentralamt für Steuern vom 13.06.07, a.a.O.

⁵ Assoziationsratsbeschluss 3/80 EWG/Türkei, außerdem Sozialabkommen BRD/Türkei. Vgl. BSG B 10 EG 6/04 R, U.v. 05.10.06, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2087.pdf Anspruch auf Erziehungsgeld aufgrund Art. 2 ARB 3/80 EWG/Türkei für eine türkische Asylbewerberin.

⁶ Europa-Mittelmeerabkommen der EG mit Marokko bzw. Tunesien, jeweils Art. 65 Abs. 3, sowie Art. 39 I Kooperationsabkommen EWG/Algerien, der von Art. 68 I Europa-Mittelmeerabkommen mit Algerien abgelöst werden wird.

⁷ Weisung Bundeszentralamt für Steuern vom 13.06.07, a.a.O.

⁸ im Merkblatt fehlt (noch) der Anspruch von Arbeitnehmern aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei wird aber bestätigt in der Weisung Bundeszentralamt für Steuern vom 13.06.07, Familienleistungsausgleich; Änderung der DA-FamEstG 62.4, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Weisung_Kindergeld_130607.pdf, DA 62.4.3 (4)

⁹ BVerwG 3C25.01, U. v. 06.12.01, InfAuslR2002, 255, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/M1633.pdf Landeserziehungsgeld Ba-Wü für türkische Arbeitnehmer; BSG B 10 EG 2/01 und 10 EG 3/01 v. 29.01.02, InfAuslR2002, 249, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/M1815.pdf, Landeserziehungsgeld Bayern für türkische Arbeitnehmer.

auch:

- anerkannte **Konventionsflüchtlinge** und **Asylberechtigte** nach Art. 2 des Vorläufigen Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit von 1953¹⁰, auch für die Zeit in der ihnen der betreffende Aufenthaltstitel noch nicht erteilt wurde, sowie ggf. **rückwirkend** für die Zeit des Asylverfahrens nach Ablauf einer 6-Monatsfrist ab Einreise. Über in der Vergangenheit bereits ergangene Ablehnungen ist erneut zu entscheiden.¹¹
- Ausländer aus der **Türkei**, die sich wenigsten **sechs Monate in Deutschland** aufgehalten haben, auch wenn sie keine Arbeitnehmer sind, nach dem Vorläufigen Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit von 1953.¹² Laut Merkblatt der Arbeitsagentur erfordert der im Abkommen genannte Begriff "Wohnen" ("has been resident"/"qu'îls resident") das Bewohnen einer Mietwohnung, eine Gemeinschaftsunterkunft soll nicht reichen.¹³ Dem Kindergeldantrag soll ggf. eine Kopie des Mietvertrags beigelegt werden.
- **Arbeitnehmer** aus der **BR Jugoslawien** (Serbien, Montenegro, Kosovo) und **Bosnien-Herzegowina** nach dem nur noch mit diesen Staaten weiter geltenden Sozialabkommen von 1968/1974 mit der SFR Jugoslawien.¹⁴ Als **Arbeitnehmer** i.S.d. Abkommen gilt nach Auffassung der Arbeitsagentur nur, wer in Deutschland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt ist oder Kranken- oder Arbeitslosengeld I bezieht.¹⁵ Für Zeiten, in denen sich ihre Kinder im Heimatland aufhalten, können in Deutschland tätige Arbeitnehmer aus diesen Ländern ebenfalls Kindergeld beanspruchen, allerdings nur das erheblich geringere "Abkommenskindergeld". Vgl. dazu Merkblatt über Kindergeld für Staatsangehörige Bosnien-Herzegowinas, Serbiens und Montenegros unter: www.arbeitsagentur.de > Bürgerinnen & Bürger > Familie und Kinder > Kindergeld, Kinderzuschlag > Merkblätter zum Kindergeld.

Familienleistungen für die Vergangenheit, Nachzahlungen

Ansprüche auf Familienleistungen für die Vergangenheit sind auf mehreren rechtlichen Grundlagen möglich:

1. aufgrund der in den jeweiligen **Gesetzen** selbst geregelten Antragsfristen,
2. aufgrund der **Übergangsregelungen** im Gesetz zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss vom 13.12.06,
3. im Wege des **sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs** bei falscher Beratung oder falscher Rechtsanwendung durch die zuständigen Behörden, sowie

¹⁰ Abkommen v. 11.12.53, BGBl. II 1956, 508, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1709.pdf, www.conventions.coe.int. Nach Auffassung des BSG soll das Abkommen nur einen Anspruch auf Kindergeld, aber nicht auf Erziehungsgeld vermitteln, BSG B 10 EG 3/04 R, U.v. 23.09.04, www.asyl.net/dev/M_Doc_Ordner/6287.pdf

¹¹ Abkommen v. 11.12.53, BGBl. II 1956, 508, a.a.O.; vgl. Weisung Bundeszentralamt für Steuern vom 13.06.07, a.a.O.

¹² vgl. Weisung Bundeszentralamt für Steuern vom 13.06.07, a.a.O. Das Abkommen v. 11.12.53, a.a.O., mit Liste der Unterzeichner über www.conventions.coe.int, haben u. a. Deutschland und die Türkei unterzeichnet, nicht aber Jugoslawien. Nach Auffassung des BSG vermittelt das Abkommen nur einen Anspruch auf Kindergeld, aber nicht auf Erziehungsgeld, BSG B 10 EG 3/04 R, U.v. 23.09.04, www.asyl.net/dev/M_Doc_Ordner/6287.pdf

¹³ Merkblatt zum Kindergeld für Angehörige der Türkei: www.arbeitsagentur.de > Bürgerinnen & Bürger > Familie und Kinder > Kindergeld, Kinderzuschlag > Merkblätter zum Kindergeld.

¹⁴ Sozialabkommen BRD-SFR Jugoslawien, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1592.pdf v. 1968, BGBl. II 1969, 1438, aktualisiert 1974, BGBl. II 1975, 390. Das Abkommen gilt nur noch im Verhältnis zu den genannten Nachfolgestaaten weiter, jedoch wegen neuer Abkommen, die keine Kindergeldansprüche mehr beinhalten, seit 01.12.98 nicht mehr mit Kroatien, seit 01.09.99 nicht mehr mit Slowenien, und seit 01.01.05 nicht mehr mit Mazedonien (vgl. Sozialabkommen Mazedonien, BGBl. II v. 27.07.04). Anspruch auf Familienleistungen besteht für Angehörige dieser Staaten nur für Zeiträume vor Inkrafttreten der neuen Abkommen. Slowenen können aber ab 01.05.04 als Inlandsbürger Familienleistungen unabhängig vom Aufenthaltstitel erhalten, sofern sie ein Freizügigkeitsrecht besitzen

¹⁵ Das Sozialabkommen BRD / SFR Jugoslawien, bezieht sich auf Kindergeld, aber nicht Erziehungsgeld bzw. "Familienleistungen", vgl. Art. 28 des Abkommens.

4. wegen **Verfassungswidrigkeit** der früheren sowie ggf. der bestehenden gesetzlichen Regelungen zu den Familienleistungen.

Ggf. kommt auch eine Kombination aus den o.g. Ansprüchen in Frage. Zu beachten sind ggf.

5. die Auswirkungen einer **Nachzahlung** auf andere Sozialleistungen.

Zu 1. Das **Kindergeld** nach EStG kann gemäß §§ 169, 170 Abgabenordnung rückwirkend für das Jahr der Antragstellung sowie die letzten **vier abgelaufenen Kalenderjahre** vor Antragstellung beansprucht werden, maximal jedoch bis einschließlich Juli 1997, § 52 Abs. 62 EStG.

Das Kindergeld nach BKGG kann grundsätzlich unbefristet rückwirkend für sämtliche Zeiträume beansprucht werden, in denen ein Anspruch bestand, maximal jedoch bis einschließlich Juli 1997, § 5 i.V.m. § 20 II BKGG.¹⁶

Elterngeld kann rückwirkend für den Antragsmonat sowie für **3 Kalendermonate** vor Antragstellung beansprucht werden, § 7 I BEEG. Erziehungsgeld kann rückwirkend für 6 Monate vor Antragstellung beansprucht werden, § 4 II BErzGG.

Unterhaltsvorschuss kann rückwirkend für den Antragsmonat sowie für 1 Kalendermonat vor Antragstellung beansprucht werden, § 4 UhVorschG.

Beispiel: Die Antragsteller besaßen aufgrund einer Bleiberechtsregelung seit 1999 eine Aufenthaltsbefugnis, die als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 I AufenthG verlängert wurde. Sie haben im Oktober 2004 erstmals Kindergeld beantragt. Eine Entscheidung über ihren Widerspruch gegen die im Dezember 2004 erfolgte Ablehnung des Kindergeldes, den sie mit dem Beschluss des BVerfG zum Kindergeld für Ausländer begründet hatten, wird aufgrund eines Aussetzungsantrags erst nach Abwarten auf die gesetzliche Neuregelung und die Weisung hierzu im August 2007 getroffen.

Anspruch auf Kindergeld besteht dann rückwirkend für vier Kalenderjahre vor Antragstellung (hier: Januar 2000 bis Dezember 2003), für das laufende Jahr bis zur Antragstellung (hier: Januar bis Oktober 2004), ab Antragstellung bis zur Entscheidung (hier November 2004 bis August 2007), sowie darüber hinaus bis auf weiteres für die Zukunft. Bei zwei Kindern ergibt sich eine Nachzahlung für das rechtswidrig vorenthaltene Kindergeld für Januar 2000 bis August 2007 = 92 Monate x 154 € x 2 Kinder = 28.336 €.

Das Beispiel macht deutlich, dass es sich wegen möglicher Nachzahlungen in einer Größenordnung von **10.000 € pro Kind** lohnt, Rechtsmittel einzulegen und ggf. einen Anwalt mit der Durchsetzung zu beauftragen.

Zu 2. Das Gesetz zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss" vom 13.12.06 enthält **Übergangsregelungen** zur Rückwirkung von Anträgen auf Familienleistungen, die vor Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung gestellt, jedoch erst danach bestandskräftig entschieden werden.

§ 52 Abs. 61a EStG bestimmt, dass für das Kindergeld nach EStG in solchen Fällen ebenfalls - auch für Zeiten vor dem 01.01.06 - die Neuregelung anwendbar sei. Das FG Köln hält diese Regelung für verfassungswidrig, soweit die Antragsteller dadurch rückwirkend schlechter gestellt werden als ohne die Übergangsregelung.¹⁷

§ 20 I BKGG bestimmt hingegen, dass für das Kindergeld nach BKGG in solchen Fällen - auch für Zeiten vor dem 01.01.06 - die Neuregelung nur anwendbar sei, wenn dies für den Antragsteller günstiger ist, ebenso § 24 III BErzGG für das Erziehungsgeld und § 11 UhVorschG für den Unterhaltsvorschuss. Die genannten Regelungen¹⁸ verweisen darauf, dass Aufenthaltsgenehmigungen nach AuslG in entsprechender Anwendung des § 101 AufenthG den Aufenthaltstiteln nach AufenthG gleichzustellen sind.

Zu 3. Ist eine Ablehnung ergangen und bestandskräftig geworden, können Familienleistungen rückwirkend

¹⁶ vgl. § 20 II BKGG, die Rückwirkung auf Zeiträume bis Juli 1997 beschränkt, und insoweit für Zeiten vor dem 01.01.98 auf den früheren § 5 II BKGG verweist, der einen rückwirkenden Anspruch von maximal 6 Monaten vorsah.

¹⁷ FG Köln 10 K 4132/05, U.v. 10.05.07 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2020.pdf

¹⁸ In § 52 Abs. 61a EStG fehlt ein Hinweis auf § 101 AufenthG, dieser dürfte dennoch auch für das Kindergeld nach EStG entsprechend anwendbar sein.

grundsätzlich nur bis zum Datum dieses Bescheides beansprucht werden.¹⁹ Allerdings kann man im Wege des **sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs** nach § 44 SGB X eine rückwirkende Gewährung von Sozialleistungen beanspruchen, wenn die Behörde es z. B. versäumt hat, im Rahmen ihrer Beratungspflicht nach § 14 ff SGB I auf die Möglichkeit hinzuweisen, im Hinblick auf die Beschlüsse des BVerfG das Ruhen des Verfahrens zu beantragen, und die Ablehnung nur deshalb bestandskräftig geworden ist.²⁰

Eine vergleichbare Beratungspflicht der Kindergeldkassen enthält § 89 AO. Eine rückwirkender Kindergeldanspruch trotz Bestandskraft ist aus "Billigkeitsgründen" nach § 163 i.V.m. § 155 IV AO²¹, wegen nachträglich bekannt gewordener Tatsachen nach § 173 AO²², oder bei materiellen Fehlern nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO möglich²³. Ob der sozialrechtliche Herstellungsanspruch auch für das steuerrechtliche Kindergeld entsprechend anwendbar ist, ist offen.²⁴

Zu 4. Bei absehbarem Daueraufenthalt dürfte die Voraussetzung des dreijährigen Mindestaufenthalts, vor allem aber die **Erwerbstätigkeitsvoraussetzung** klar verfassungswidrig sein.

Für Ansprüche für Zeiträume vor Bekanntgabe des Neuregelungsgesetzes im BGBl v. 18.12.06, über die zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestandskräftig entschieden war, könnte die bis 1993/94 geltende Rechtslage anwendbar sein, die auch **Asylsuchenden** und **Geduldeten** nach Aufenthalt von einem Jahr Familienleistungen zusprach. Das BVerfG hatte dem Gesetzgeber auferlegt, bis zum 01.01.06 ein verfassungskonformes Gesetz zu schaffen. Da er dies nicht bis zum genannten Zeitpunkt getan hat, ist nach Maßgabe der BVerfG-Beschlüsse in den genannten Fällen altes Recht anwendbar. Die gegenteilige Regelung des § 52 Abs. 61a EStG dürfte daher verfassungswidrig sein.²⁵

Zu 5. Eine Antragstellung bzw. Rechtsdurchsetzung ist ggf. auch noch **nach Rückkehr ins Herkunftsland** möglich. Ggf. sollte damit ein Anwalt oder Steuerberater in Deutschland beauftragt werden. Rechtsberatungs- und Steuerberatergesetz verbieten die regelmäßige Geltendmachung durch andere Personen.

Steuerlich bereits geltend gemachte **Kinderfreibeträge** werden auf nachgezahltes Kindergeld angerechnet, sind jedoch meist erheblich niedriger als das Kindergeld. Die Sozialämter können das Kindergeld *vor* dessen Auszahlung bis zur der Höhe auf sich überleiten, in der sie für denselben Monat, für den Kindergeld beansprucht werden kann, Leistungen nach SGB II, SGB XII, BSHG bzw. AsylbLG gezahlt haben, § 102 ff. SGB X.

Nach erfolgter Auszahlung des Kindergeldes an den Antragsteller ist eine derartige Überleitung nicht mehr möglich. Auch eine Aufhebung und **Rückforderung der Sozialhilfe, der Leistungen nach AsylbLG oder SGB II** oder des Kindergeldes ist nicht möglich, da alle Leistungen rechtmäßig gewährt wurden und somit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aufhebung nach §§ 44 bis 49 SGB X bzw. § 70 III EStG nicht vorliegen.

Die Leistung kann - wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Auszahlung Leistungen nach AsylbLG, SGB II oder SGB XII bezieht - im Zuflussmonat als Einkommen und anschließend - unter Berücksichtigung der jeweiligen Freibeträge - als "Vermögen" nach Maßgabe der insoweit geltenden Freibeträge angerechnet werden. Sie ist leistungsrechtlich wie ein Lottogewinn zu behandeln. Ergibt sich ein zu hohes Vermögen, entfällt der Sozialleistungsanspruch, bis das Vermögen verbraucht ist. Der Antragsteller ist nicht verpflichtet auf Sozialleistungsniveau zu leben, darf aber auch nicht vorsätzlich seine Bedürftigkeit herbeiführen, § 34, 43 SGB II, § 26 I, 103 SGB XII

¹⁹ so für das Kindergeld nach EStG BFH VI R 164/98, U.v. 25.07.01, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1681.pdf

²⁰ so zum Erziehungsgeld nach der BVerfG-Entscheidung SG Oldenburg S 36 EG 6/06, U.v. 27.03.07, www.asyl.net/Magazin/Docs/2007/M-7/10348.pdf

²¹ BFH VI R 78/98 und VI R 164/98, U.v. 25.07.01, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1681.pdf

²² BFH IV R 125/00, U. v. 23.11.01, www.bundesfinanzhof.de

²³ Bundesamt für Finanzen, DA v. 16.11.00, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1743.pdf

²⁴ dazu kritisch BFH III B 167/06 v. 31.01.07, BFH/NV 2007, 865

²⁵ FG Köln 10 K 4132/05, U.v. 10.05.07 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2020.pdf

Ausbildungs- und Arbeitsförderung für MigrantInnen

(c) Georg Classen 11/2008

Ausbildungsförderung nach BAföG und SGB III

Eine umfassende Erweiterung der **Ansprüche von Ausländern** auf Ausbildungsförderung aufgrund des Aufenthaltsstatus erfolgte zum **01.01.2008** mit dem 22. BAföG-ÄndG.¹ Die die Ausbildungsförderung für Ausländer regelnden § 8 BAföG und § 63 SGB III wurden neu gefasst. Ausländer erhalten nunmehr Ausbildungsförderung, wenn sie ein Aufenthaltsrecht besitzen, mit der sie voraussichtlich auf Dauer in Deutschland bleiben können. Wie bei Deutschen müssen auch die übrigen Voraussetzungen nach BAföG bzw. SGB III (materielle Bedürftigkeit, ggf. Altersgrenze, förderungsfähige Ausbildung etc.) erfüllt sein.²

Ausbildungsförderung aufgrund des Aufenthaltsstatus

Anspruch auf Ausbildungsförderung aufgrund des Aufenthaltsstatus haben:

- Ausländer mit **Niederlassungserlaubnis**,
- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus **humanitären oder familiären Gründen** nach den § 22, 23 I oder II, § 23a, § 25 I oder II, § 28, § 37, § 38 I Nr. 2 oder § 104a AufenthG,
- Nach einer Voraufenthaltsdauer von mindestens **vier Jahren** Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus **humanitären oder familiären Gründen** nach § 25 III, § 25 IV S. 2, § 25 V oder § 31 AufenthG,
- **Neu seit 1.1.2009**: Nach einer Voraufenthaltsdauer von mindestens **vier Jahren** Ausländer mit einer **Duldung**,³
- Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis aus **familiären Gründen** nach §§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG als Ehegatte oder Kind eines Ausländers *mit Niederlassungserlaubnis* besitzen,
- Nach einer Voraufenthaltsdauer von mindestens **vier Jahren** Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis aus **familiären Gründen** als Ehegatte oder Kind eines Ausländers *mit Aufenthaltserlaubnis* eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG besitzen, und
- **Unionsbürger**, EWR-Angehörige und Schweizer, sofern sie auch unabhängig von der Ausbildung ein Aufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU besitzen, sowie deren aus der EU oder einem Drittstaat stammende **Ehepartner und Kinder**.⁴
- Auch ohne die vorgenannten Voraussetzungen Ausbildungsförderung beanspruchen können Staatsangehörige der **Türkei**, deren Eltern in Deutschland als "**Arbeitnehmer**" im Sinne des Art. 1 des Assoziationsratsbeschlusses (ARB) 3/80 EWG/Türkei anzusehen sind.⁵

Für die ggf. erforderliche vierjährige Wartefrist zählen auch Zeiten mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung, Unterbrechungen bis zu 6 Monaten sind unschädlich.⁶ Eine aufgrund des Aufenthaltsstatus aufgenommene Ausbildungsförderung eines **Ehepartners** läuft auch weiter, wenn die Partner sich trennen, auf die Dauer der Ehe kommt es nicht an.⁷

Ausbildungsförderung aufgrund einer Erwerbstätigkeit der Eltern

Keinen Anspruch aufgrund des Aufenthaltsstatus haben z.B. **Asylsuchende** und **Geduldete**, Ausländer mit einer nur zum Studium, zur Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit erteilten Aufenthaltserlaubnis (§§ 16 - 21 AufenthG), Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach §§ 24, 25 IV S. 1 oder 25 IVa AufenthG, sowie Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die kein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige, Daueraufhältige oder aufgrund einer längerfristigen vorherigen Erwerbstätigkeit besitzen.

¹ BGBl. I v. 31.12.07, S. 3254 ff, Inkrafttreten § 8 BAföG und § 63 SGB III n.F. gemäß Art. 21 Abs. 1 des 22. BAföG-ÄndG am Tag nach Verkündung im BGBl, also am 01.01.08. Zur Begründung des 22. BAföG-ÄndG vgl. BT-Drs. 16/5172 v. 27.04.07 und BT-Drs. 16/7214 v. 15.11.07, www.bundestag.de

² Ausführliche Infos zum BAföG, Antragsformulare, Adressen der zuständigen Ämter für Ausbildungsförderung unter www.bafög.bmbf.de

³ § 8 IIa BAföG, § 63 IIa SGB III, eingefügt durch Art 2a und 2b ArbeitsmigrationssteuerungsG, BT-Drs. 16/10914

⁴ Dazu ausführlich Classen, Sozialleistungen, a.a.O. Kapitel 7.5

⁵ EuGH C-374/03 U.v. 07.07.05 (Gürol), InfAuslR 2005, 354, vgl. Classen, Sozialleistungen, a.a.O. Kapitel 7.5

⁶ § 51 I Nr. 7 AufenthG.

⁷ § 8 IV BAföG, § 63 IV SGB III

Ausländer, die den geforderten Aufenthaltsstatus nicht besitzen, können jedoch Ausbildungsförderung beanspruchen, wenn zumindest ein **Elternteil** in Deutschland während der letzten sechs Jahre insgesamt mindestens **drei Jahre** eine existenzsichernde (kein ALG II-Bezug) Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, *oder* der **Antragsteller selbst** vor Beginn der Ausbildung mindestens **fünf Jahre** in Deutschland erwerbstätig war. Die Frist wird - mit Ausnahme einer Mindesterwerbstätigkeitszeit von 6 Monaten - auch durch Zeiten erfüllt, in denen der Elternteil in Deutschland gelebt hat, aber aus wichtigem Grund (Krankheit, Kindererziehung, nicht jedoch fehlende Arbeitserlaubnis) nicht arbeiten konnte.⁸ Werden die Zeiten der Erwerbstätigkeit der Eltern erst im Laufe der Ausbildung erfüllt, besteht ab diesem Zeitpunkt ein Anspruch. Zeiten eigener Erwerbstätigkeit müssen zu Beginn der Ausbildung erfüllt sein.

Altersgrenze

Voraussetzung einer BAföG-Förderung ist, dass der Antragsteller zu Beginn der geförderten Ausbildung noch keine 30 Jahre alt ist. Ein Überschreiten der Altersgrenze ist gemäß § 10 III BAföG möglich

- für anerkannte **Flüchtlinge**, denen ein Studium bzw. eine Ausbildung aufgrund der Verfolgungssituation im Heimatland nicht möglich waren,⁹
- für anerkannte Flüchtlinge, die für die Anerkennung ihres im Herkunftsland erworbenen Berufsabschlusses eine ergänzende oder mangels Verwertbarkeit dieses Berufsabschlusses eine weitere Ausbildung im Inland benötigen,¹⁰
- für Absolventen des **Zweiten Bildungsweges**, oder
- wenn aus persönlichen Gründen, insbesondere längerer **Krankheit** oder Erziehung von **Kindern** unter 10 Jahren die Ausbildung nicht früher begonnen werden konnte.¹¹

Voraussetzung einer Förderung ist in allen o.g. Fällen, dass das Studium bzw. die Ausbildung **unverzüglich** nach Wegfall des Hindernisses aufgenommen wird, z. B. nach Flüchtlingsanerkennung und dem damit verbundenen Wegfall eines ausländer- oder asylrechtlichen (faktischen) Studierverbots, oder nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung auf dem Zweiten Bildungsweg.

Auch der Besuch eines **Studienkollegs** für ausländische Studierende ist eine nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung,¹² § 2 III BAföG i.V.m. § 1 I Nr. 2 der "Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen".¹³ Der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung auf dem Studienkolleg rechtfertigt jedoch nicht die Überschreitung der Altersgrenze, da es sich um keine Einrichtung des zweiten Bildungswegs handelt.¹⁴

Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III

Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) stellt ähnlich wie das BAföG den Lebensunterhalt während einer betrieblichen oder überbetrieblichen **beruflichen Ausbildung** oder einer berufsvorbereitenden Maßnahme sicher, ggf. auch ergänzend zu einer zu geringen Ausbildungsvergütung. Im Falle einer rein schulischen Berufsausbildung werden hingegen Leistungen nach BAföG gewährt. Voraussetzungen und Höhe der BAB sind in §§ 59 bis 76 SGB III geregelt. Der Antrag ist bei der Arbeitsagentur am Wohnsitz des Auszubildenden zu stellen.¹⁵ Eine Altersgrenze gibt es bei der BAB nicht, allerdings ist nur eine erstmalige berufliche Ausbildung förderungsfähig, § 60 II SGB III.

Ausländische Jugendliche erhalten BAB unter denselben, oben erläuterten Voraussetzungen des aufenthaltsrechtlichen Status bzw. Erwerbstätigkeitszeiten wie die Ausbildungsförderung nach BAföG. Die früher in § 63 SGB III genannte zusätzliche Voraussetzung einer voraussichtlichen Erwerbstätigkeit nach Ende der Ausbildung ist zum 1.1.2008 entfallen.

⁸ Für die BAB kann auch von der Mindesterwerbstätigkeit von 6 Monaten abgesehen werden, und statt der Eltern kann auch ein das Kind in seinem Haushalt betreuender Verwandter die Erwerbstätigkeitsvoraussetzungen nachweisen, § 63 III Nr. 2 SGB III

⁹ Vgl. BVerwG 5 C 5/97, U.v. 28.04.98, NVwZ-Beilage 1998, 481.

¹⁰ Nr. 10.3.4a BAföG-VwV, www.bafoeg-rechner.de/FAQ/gesetz.php

¹¹ Nr. 10.3.4 BAföG-VwV, www.bafoeg-rechner.de/FAQ/gesetz.php, bei der Prüfung der Frage, ob die Ausbildung früher begonnen werden konnte, bleibt eine Orientierungsphase von bis zu 3 Jahren zwischen Schulabschluss und Beginn der Kindererziehung außer Betracht.

¹² VGH Hessen 9 UE 3511/88, U.v. 29.10.91; OVG NRW 16 A 3390/00, B.v. 29.11.00.

¹³ www.bundesrecht.juris.de/af_gvorkhsv/index.html

¹⁴ OVG NRW 16 A 3390/00, B.v. 29.11.00.

¹⁵ Zur BAB siehe www.arbeitsagentur.de > Bürgerinnen & Bürger > Ausbildung > Finanzielle Hilfen > Berufsausbildungsbeihilfe, sowie 'Leitfaden für Arbeitslose', www.fhverlag.de, Kapitel M 'Berufliche Ausbildung - BAB'.

Leistungen für Auszubildende nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG

Während einer dem Grunde nach BAföG oder SGB III förderungsfähigen Ausbildung keine Leistungen nach SGB II, AsylbLG (§ 2) oder SGB XII möglich. Dies gilt nicht, wenn lediglich das "Mini-BAföG" bzw. "Mini-BAB" von 211 €/Monat beansprucht werden kann, oder wenn ausnahmsweise ein besonderer Härtefall anerkannt wird, oder soweit ein nicht durch die Ausbildung bedingter Unterhaltsbedarf (Krankheit, Schwangerschaft, Alleinerziehung, Bedarf für Kinder etc.) vorliegt.¹⁶ Seit dem 01.01.07 ist zudem bei einer schulischen oder beruflichen Ausbildung sowie für bei ihren Eltern wohnende Studierende nach dem neuen **§ 22 VII SGB II** von der ARGE ein **ergänzender Zuschuss für Miete** und Heizung zu erbringen, wenn BAföG oder BAB insoweit keine ausreichende Förderung vorsehen.¹⁷

Arbeitsförderung nach dem SGB III¹⁸

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I) setzt keine **Arbeitserlaubnis** voraus.¹⁹ Es muss aber zumindest ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang bestehen. Das ALG I kann bei nachrangigem Arbeitsmarktzugang mangels Verfügbarkeit eingestellt werden, wenn die Arbeitsagentur ein Jahr lang intensive, aber vergebliche Vermittlungsbemühungen unternommen hat.²⁰

Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem SGB III (z.B. **Vermittlungsgutschein**) können auch ALG II-Empfänger erhalten, wobei es sich aber nach § 16 I SGB II nur um Ermessensleistungen handelt.²¹ In der Praxis werden ALG I-Empfänger bevorzugt, zudem ist statistisch nachgewiesen, dass MigrantInnen weit unterdurchschnittlich berücksichtigt werden.

Für die Vermittlung in **Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen** (ABM) nach § 260 ff. SGB III nennt das Gesetz keine Anforderungen an den ausländerrechtlichen Status. In der Praxis scheitert die Teilnahme häufig am Fehlen des ALG I-Bezugs, der gesetzlich aber nicht zwingend vorausgesetzt ist, vgl. § 263 II SGB III.

Maßnahmen der **beruflichen Weiterbildung** (früher: Fortbildung und Umschulung) umfassen die Vermittlung eines beruflichen Abschlusses, die berufliche Anpassung oder die Befähigung für eine andere berufliche Tätigkeit. Die Weiterbildung muss wegen fehlenden Berufsabschlusses notwendig sein, um den Arbeitslosen beruflich einzugliedern oder eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden, § 77 SGB III. Der Arbeitnehmer erhält einen entsprechenden "Bildungsgutschein". Anforderungen an den ausländerrechtlichen Status nennt das Gesetz nicht.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sollen junge Leute befähigen, eine Ausbildung zu suchen und erfolgreich aufzunehmen, § 61 SGB III. Gefördert werden die Kosten der Maßnahme sowie Leistungen zum Lebensunterhalt (BAB). Bei Ausländern müssen die Voraussetzungen des § 63 SGB III vorliegen, dazu weiter unten. Eine Arbeitserlaubnis ist nicht erforderlich.

Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung für **lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche** umfassen ausbildungsbegleitende Hilfen (Stützunterricht, Nachhilfe und sozialpädagogische Betreuung), die Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung, z. B. einem Berufsbildungswerk, sowie Übergangshilfen nach Abschluss der Ausbildung, § 241 SGB III.²²

Weitere Leistungen²³ nach SGB III sind die Hilfen bei Arbeitsuche und Arbeitsaufnahme (z. B. Bewerbungs- und Reisekosten, auch Kosten der Übersetzung fremdsprachiger Zeugnisse), Hilfen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Reha, Weiterbildung, ABM, Werkstatt für Behinderte u. a.), Hilfen zur Existenzgründung (Überbrückungsgeld; Existenzgründungszuschuss; Ich-AG), sowie das Kurzarbeiter- und das Insolvenzgeld. Die Arbeitsagentur kann aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds ESF als Ermessensleistungen u. a. Unterhaltsgeld bei beruflicher Weiterbildung sowie Deutschkurse für Migranten gewähren, wenn insoweit eine Förderung nach SGB III nicht möglich ist. Die genannten Leistungen werden an Deutsche und Ausländer unter den gleichen Voraussetzungen gewährt.

¹⁶ Dazu ausführlich Classen, Sozialleistungen, Kapitel 5.5.

¹⁷ Vgl. www.berlin.de/jobcenter/lichtenberg/leistungsabteilung/mietzuschuss.html

¹⁸ Vgl. auch Leitfaden für Arbeitslose - Der Rechtsratgeber zum SGB III, www.fhverlag.de

¹⁹ Zum Anspruch von Ausländern auf ALG II vgl. §§ 7 I und 8 II SGB II, § 1 I AsylbLG sowie Classen, Sozialleistungen, a.a.O. Kapitel 4.

²⁰ § 119 V Nr. 1 SGB III, dazu BSG v. 09.09.86, InfAusIR 87, 156; BSG B 11 AL 75/97 R v. 26.03.98, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1277.pdf, kritisch Gagel, SGB III, § 119 Rn 447., der darauf hinweist, dass seit Einführung der Arbeitslosenversicherung anerkannt ist, dass die Versicherung gerade das Risiko abdecken soll, dass Arbeitsplätze zwar vorhanden, aber - weil besetzt - nicht frei sind. Einer Vermittlung entgegenstehende Umstände, die ihren Grund in der Arbeitsmarktlage haben, könnten daher keine Auswirkungen auf die Verfügbarkeit haben.

²¹ Zum Ermessen beim Vermittlungsgutschein vgl. Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, www.fhverlag.de

²² Auf die Voraussetzung der voraussichtlichen künftigen Erwerbstätigkeit kommt es seit 1.1.2009 nicht mehr an, allerdings sind nach § 63 IIa SGB II geförderte Geduldete ausgeschlossen. § 242 Abs. 2 wurde durch das ArbeitsmigrationssteuerungsG, BT-Drs. 16/10914 entsprechend geändert.

²³ Vgl. dazu ausführlich Leitfaden für Arbeitslose - Der Rechtsratgeber zum SGB III, www.fhverlag.de

Rechtsprechung zum Härtefall nach § 7 Abs. 2 Satz 5 SGB II wg. Vertrauensschutz

Anerkannte Härtefälle:

Die Rechtsprechung leitet aus einer begonnenen, durch öffentliche Stellen anfinanzierten Ausbildung ggf. einen Anspruch auf Weiterförderung im Rahmen eines Härtefalles ab:

LSG Hessen L 9 AS 14/05 ER B.v. 11.08.05, ZFSH/SGB 2005, 672 www.sozialgerichtsbarkeit.de sowohl über die Härtefallregelung (§ 7 Abs. 5 SGB II) wie auch über § 34 SGB X (Zusicherung) auch bei Übergang der Zuständigkeit auf einen anderen Leistungsträger (hier: vom BSHG zum SGB II) Möglichkeiten, die Fortsetzung einer begonnenen Ausbildung über das SGB II zu finanzieren und dadurch den Ansprüchen des Vertrauensschutzes gerecht werden (hier: Studium für eine alleinerziehende Mutter mit 4 Kindern, von denen das jüngste 6 Jahre alt ist).

LSG Hamburg L 5 B 256/05 ER AS B.v. 24.11.05 www.sozialgerichtsbarkeit.de Pflicht zur Weitergewährung der nach BSHG in Anerkennung eines Härtefalls bewilligten Leistungen für afghanische Studierende mit Aufenthaltserlaubnis bzw. Niederlassungserlaubnis nach § 26 IV AufenthG. Das LSG sieht aufgrund der nach BSHG als Härtefall aufgenommenen Förderung einen Härtefall i. S. d. § 7 Abs. 5 S. 2 SGB II. Es ist unerheblich, dass die auf der Erlasslage in Hamburg beruhende Förderung nach BSHG durch die Rspr. der OVG zum Härtefall nach § 26 BSHG nicht gedeckt war. Die Antragsteller haben ihr Studium aber in der legitimen Hoffnung aufgenommen, dafür eine gesicherte finanzielle Grundlage zu haben. Ohne den Übergang vom BSHG zum SGB II wäre die Sozialhilfe weitergezahlt worden. Die Antragsteller haben im Vertrauen auf die Förderung bereits nennenswerte Anstrengungen im Studium unternommen. Bei dieser Sachlage ist es ihnen nicht zuzumuten, das Studium abzubrechen und auf den Ertrag ihrer Anstrengungen zu verzichten.

LSG Niedersachsen-Bremen L 8 AS 36/05 ER, B.v. 14.04.05, FEVS 2005, 511

www.sozialgerichtsbarkeit.de Härtefall i. S. d. § 7 Abs. 5 S. 2 SGB II, wenn die finanzielle Grundlage für die Ausbildung, die zuvor gesichert war, entfallen ist (hier: Wegfall der Förderung nach BSHG; Erhöhung der Unterkunftskosten durch Auszug der Freundin), sofern dies vom Hilfesuchenden nicht zu vertreten ist, die Ausbildung schon fortgeschritten ist und der Hilfesuchende begründete Aussicht hat, nach der Ausbildung eine Erwerbstätigkeit ausüben zu können (für eine nach dem SGB III förderungsfähige, zu einem Drittel absolvierte berufliche Ausbildung). Es ist nicht im Sinne des Gebotes für erwerbsfähige Hilfebedürftige, ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts einzusetzen (§ 2 Abs. 2 SGB II), wenn bedürftige junge Menschen daran gehindert werden, Bildungsziele anzustreben und damit die Voraussetzungen für eine effektivere Einsetzung ihrer Arbeitskraft zu schaffen.

SG Hannover S 31 AS 132/06 ER, B.v. 09.03.06 www.asyl.net/dev/M_Doc_Ordner/8047.pdf Anspruch auf Leistungen als Darlehen nach § 7 Abs. 5 S. 2 SGB II wegen besonderer Härte für einen türkischen Staatsangehörigen, der seit 2004 die Berufsfachschule Technik besucht, und diese Ausbildung dem Grunde nach BAföG förderungsfähig ist. Vom Bezug des BAföG ist er lediglich deshalb ausgeschlossen, weil er die besonderen Voraussetzungen für ausländische Auszubildende nach § 8 BAföG nicht erfüllt. Der Antragsteller lebte seit Jahren in Jugendhilfeeinrichtungen. Ihm wurden bis Oktober 2005 Leistungen nach SGB VIII einschließlich Hilfe zum Lebensunterhalt und Miete gewährt. Sein allein sorgeberechtigter Vater war in Deutschland 1997 untergetaucht, wurde in der Türkei zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt, und befand sich dort bis zu seinem Tod im November 2005 in Strafhaf. Seine Mutter lebt in der Türkei. Er erhält deshalb auch ein Kindergeld.

Eine besonderen Härte ist zu bejahen, wenn die zuvor gesicherte finanzielle Grundlage für eine Ausbildung entfallen ist, der Auszubildende dies nicht zu vertreten hat, die Ausbildung schon fortgeschritten ist und die begründete Aussicht besteht, dass die Notlage des Hilfe Suchenden nur vorübergehend ist (OVG Lüneburg 4 M 6332/95, B.v. 29.09.95, FEVS 46, 422 ff).

Für den Bereich des SGB II haben sich dieser Rechtsprechung u.a. das LSG Nds-Bremen L 8 AS- 36/05, B.v. 14.04.05, FEVS 56, 511, das LSG Hessen K 9 AS 14/05 ER, B.v. 11.08.05, ZFSH/SGB 2006, 672 und das LSG Hamburg L 5 B 256/05 ER, B.v. 24.11.05 sowie L 5 B 396/05 ER AS, B.v. 02.02.06 angeschlossen. Danach ist der Begriff der besonderen Härte in § 7 Abs. 5 SGB II mit Rücksicht auf die in § 1 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB II genann-te Zielvorstellung des Gesetzgebers auszulegen, Hilfebedürftige bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen und sie in die Lage zu versetzen, ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu bestreiten. Für die Arbeitsmarktintegration ist ein qualifizierter Ausbildungsabschluss besonders bedeutsam. Deshalb wäre für den Antragsteller ein durch die Verweigerung der Leistungen zum Lebensunterhalt zum jetzigen Zeitpunkt erzwungener Abbruch des Schulbesuchs unzumutbar.

Antragstellung und Rechtsdurchsetzung

Für das **Verwaltungsverfahren** nach dem AsylbLG und dem AufenthG (einschl. Arbeitserlaubnis und Deutschkurse) sind das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes bzw. die weitgehend inhaltsgleichen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder zu beachten.

Für das Verwaltungsverfahren für alle anderen Sozialleistungen gelten die Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB) I und X. Für das Verwaltungsverfahren beim zum Einkommenssteuerrecht gehörenden Kindergeld gilt die Abgabenordnung (AO).

Die genannten Gesetze regeln unter anderem den Anspruch auf einen **schriftlichen Bescheid**, das Recht, zum Amt eine Unterstützungsperson als "**Beistand**" mitzubringen und das Recht, bei strittigen Ansprüchen und laufendem Widerspruchsverfahren beim Sozialamt **Akteneinsicht** zu nehmen.

Für die genannten Leistungen ist der Widerspruch und der Rechtsweg entweder zum Verwaltungs- oder zum Sozialgericht gegeben. Das **Widerspruchs- und das Gerichtsverfahren** ist in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bzw. dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) geregelt. In Kindergeldsachen ist der Einspruch und der im Finanzgerichtsgesetz geregelte Rechtsweg zum Finanzgericht gegeben.

Zuständigkeit der Sozialgerichte

- AsylbLG – Asylbewerberleistungsgesetz (neu seit 01.01.05, vorher waren die Verwaltungsgerichte zuständig)
- SGB XII – Sozialhilfe (neu seit 01.01.05, für Sozialhilfe nach dem BSHG waren die Verwaltungsgerichte zuständig)
- SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende
- SGB III – Arbeitsförderung und Arbeitslosenversicherung
- SGB V – gesetzliche Krankenversicherung
- SGB VI – gesetzliche Rentenversicherung
- SGB VII – gesetzliche Unfallversicherung
- SGB XI – gesetzliche Pflegeversicherung
- SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Schwerbehindertenrecht
- BKGG – Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- BEEG und BErzGG – Elterngeld und Erziehungsgeld
- BVG – Bundesversorgungsgesetz – Entschädigungsleistungen für Kriegsoffer, Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden
- OEG – Opferentschädigungsgesetz (Hilfen für Opfer von Gewalttaten)
- SchwHilfeG – Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte

- AufenthG – Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsrecht, Deutschkurse und Arbeitserlaubnis)
- FreizügG/EU – Freizügigkeitsgesetz EU
- AsylVfG – Asylverfahrensgesetz
- BVFG – Bundesvertriebenengesetz – Aufnahme und Eingliederungsleistungen für Spätaussiedler
- SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
- UhVorschG – Unterhaltsvorschussgesetz
- BAföG – Ausbildungsförderung
- WoGG – Wohngeld
- WoFG – Wohnraumförderungsgesetz (u.a. Wohnberechtigungsschein für sozialen Wohnungsbau)

Zuständigkeit der Finanzgerichte

- EStG – Kindergeld nach Einkommensteuergesetz (keine Sozialleistung nach SGB)

Name

Anschrift

Ort

den
(Datum)

An den Sozialleistungsträger

.....
Adresse.....
Ort**Antrag auf Sozialhilfe / Grundsicherung für Arbeitsuchende / Leistungen nach AsylbLG**

Ich beantrage folgende Leistungen:

- Regelsatz/Regelleistung/Sozialgeld/ Grundleistungen für mich /und für meine Angehörigen
.....
- Miete kalt/warmEuro/Monat ab Monat
- Heizkosten/Heizkostennachzahlung/ Brennstoffbeihilfe für (Heizungsart)
- Betriebskostennachzahlung lt. Abrechnung vom für
- einen Mietübernahmeschein und einen Maklerkostenübernahmeschein für die Wohnungssuche.
Ich brauche eine (andere) Wohnung, weil
.....
- Nachweis von und / Kostenübernahme für Unterkunft im Wohnheim, da ich/wir wohnungslos bin/sind
- Ernährungszulage /Mehrbedarfszuschlag (Krankheit/Schwangerschaft/Alter bzw. Erwerbsunfähigkeit
und Gehbehinderung/ Alleinerziehende)
wegen..... für:
- den notwendigen Bedarf an Kleidung / für mich/ und für alle Haushaltsangehörigen laut anliegender
Auflistung (Erstausstattungen, sowie zusätzlicher/besonderer Bedarf wegen Krankheit, Behinderung etc.)
- den notwendigen Bedarf an Hausrat, Haushaltsgeräten und Möbeln laut anliegender Auflistung (Erstausstattungen,
sowie zusätzlicher/besonderer Bedarf wegen Krankheit, Behinderung etc.)
- Klassenreise für die Kinder
- Übernahme der Beiträge für meine Krankenversicherung bei der
- Leistungen der Krankenversicherung nach § 264 SGB V von der
- Krankenscheine vom Sozialamt für Arzt und Zahnarzt für mich/ und jeden meiner Familienangehörigen/
zum Zwecke der Vorsorge und ggf. der Akutkrankenbehandlung
- Sozialhilfeausweis für mich/ und für alle Haushaltsangehörigen als Grundlage für Ermäßigungen in öff. und
privaten Einrichtungen, Verkehrsmitteln etc.
- Bestätigung für Telefongebührenermässigung / und für Rundfunkgebührenbefreiung
- eine/...../Sozialhilfebescheinigung/en zur Vorlage bei
- einen schriftlichen Bescheid mit einer Berechnung der Höhe und Zusammensetzung der gezahlten
Sozialleistung seit dem...../ab Antragstellung am
-

Ich bitte darum, diesen Antrag - **ggf. als Anlage zum amtlichen Antragsformular** - zur Akte zu nehmen.Ich beantrage zu allen o.g. Anträgen einen begründeten schriftlichen Bescheid gemäß §§ 33/35 SGB X bzw. §§37/39 VwVfG mit einer Berechnung, wie sich die Leistung zusammensetzt und welche Leistungen Dritter Sie ggf. verrechnet haben bzw. was ggf. direkt an Dritte geleistet wurde......
(Unterschrift)

Name

Anschrift

Ort

den
(Datum)

An den Sozialleistungsträger

Adresse.....

Ort.....

Antrag auf Möbel und Hausrat gemäß § 21 SGB II, § 31 SGB XII bzw. § 3 AsylbLG

Ich /Wir beantrage/n die folgenden Sachen, weil ich/wir sie als Erstaustattungen oder als Sonderbedarf wg. Krankheit oder Behinderung benötigen.

im Falle der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft: der Wohnheimbetreiber hat uns die beantragten Dinge leider nicht zur Verfügung gestellt.

- Betten / mit Matratze für Erwachsene und große Kinder (100 x 200 cm)
- Bettdecken (135 x 200 cm) / und Kopfkissen (80 x 80 cm) für Erwachsene und große Kinder
- Garnituren Bettwäsche für Erwachsene und große Kinder (Bettlaken, Bettbezug, Kopfkissenbezug)
- Betten / mit Matratze für kleine Kinder (70 x 140 cm)
- Bettdecken (100 x 135 cm) / und Kopfkissen (40 x 60 cm) für kleine Kinder
- Garnituren Bettwäsche für kleine Kinder (Bettlaken, Bettbezug, Kopfkissenbezug)
- Frottierhandtücher/Badetücher Geschirrtücher
- Stühle für die Küche Kühlschrank
- Küchentisch Waschmaschine
- Küchenschrank Wäscheständer
- Kleiderschrank für Erwachsene Wohnzimmertisch
- Kleiderschrank für die Kinder Couch
- Wohnzimmerschrank Sessel
- (Schreib)tisch + Stuhl für Kinder (Hausaufgaben) Bücherregal
- Teppich/Teppichboden für (Raum/Räume) zusammenm²
- Gardinen und/oder Vorhänge fürFenster (Wohnung ist sonst von Nachbarn einsehbar)
- Teller Kochtöpfe Lampen für (Räume)
- Tassen Pfannen
- Gläser Wasserkessel Wandspiegel
- Gabeln Kaffee/Teekanne Klobürste
- Löffel Mülleimer
- Messer Besen/Schrubber
- Teelöffel Handfeger/Schaufel
- Dosenöffner Staubsauger

Möbel und Hausrat sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG zusätzlich zu den lfd. Grundleistungen als einmalige Beihilfen zu erbringen.

Möbel und Hausrat sind nach SGB II bzw. SGB XII als Erstaustattungen für die Wohnung nach § 21 SGB II, § 31 SGB XII, bzw. nach § 23 SGB II, § 28 SGB XII als Sonderbedarf wg. Krankheit oder Behinderung zu erbringen.

Ich/wir bitte/n darum, diesen Antrag zur Akte zu nehmen, und um einen begründeten schriftlichen Bescheid gem. §§ 33/35 SGB X bzw. 37/39 VwVfG mit Angabe der Einzelpreise.

.....
(Unterschrift)

Name

Anschrift.....

Ort

den
(Datum)

An den Sozialleistungsträger

Adresse

Ort

Antrag auf Schwangerschafts Kleidung und Klinikausstattung, Kinderwagen und Kinderbett, Babykleidung und Babybett, Babypflegemittel und Hausrat

Wegen der bevorstehenden Geburt meines Kindes (voraussichtlich am) beantrage ich Folgendes:
(benötigte Dinge ankreuzen)

1. Schwangerschafts Kleidung

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 6 AsylbLG -

- 2 Umstandskleider
- 2 Umstandshosen
- 3 BHs/Still BHs,
- 7 Unterhosen, 4 Unterhemden
- 3 Blusen, 2 Pullover
- 1 Schwangerschaftsbadeanzug

2. Klinikausstattung

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / §§ 3+ 6 AsylbLG -

- 6 Nachthemden, vorn zu öffnen
- 10 kochfeste Slips
- Einlagen für Still BHs
- 1 Morgenrock, 1 Bettjacke
- 1 Paar Hausschuhe
- 5 Paar Kniestrümpfe
- 1 Waschbeutel, 6 Waschlappen
- 6 Frottierhandtücher

3. Babykleidung

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / §§ 3+ 6 AsylbLG -

- 20 Windeln
- 5 Moltonunterlagen
- 2 Gummiunterlagen
- 5 Babyjäckchen
- 5 Babystrampler
- 5 Babyhemdchen
- 40 Wickelfolien
- 5 Frotteehöschen
- 2 Badelaken 100 x 100 cm

4. Kinderwagen

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -

- 1 Kinderwagen,
- 1 Kinderwagenmatratze
- 1 Kinderwagenbettdecke
- 3 Garnituren Kinderwagenbettwäsche

5. Kinderbett

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -

- 1 Kinderbett, 1 Matratze fürs Kinderbett
- 1 Kopfschutz fürs Kinderbett
- 1 Bettdecke, 1 Kopfkissen, 1 Federbett
- 3 Garnituren Bettwäsche
(3 Laken, 3 Bettbezüge, 3 Kopfkissenbezüge)

6. Babyausstattung

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -

- 6 Nabelbinden, 3 Packungen Mullkompressen
- 2 Wolljäckchen, 3. Paar Wollsockchen/Wollschühchen
- 2 Mützchen, 2 Paar Wollhandschuhe

7. Pflegeutensilien

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / §§ 3+6 AsylbLG -

- 1 Babybadewanne mit -gestell, 1 Babybadethermometer
- 1 Babyschaumbad und Babyseife
- 3 Badetücher, 6 Babymullwaschlappen
- Babyöl, Babycreme, Spezialsalbe für den Po
- 1 Baby Nagelschere, 1 Packung Wattestäbchen
- 1 Haarbürste, 1 Fieberthermometer
- 6 Fläschchen mit Sauger (a 250g), 1 Flaschenbürste
- 3 Nuckel, 1 Wärmflasche

8. Hausrat, Möbel, Kühlschrank, Waschmaschine

- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -

- 1 Kleiderschrank, 1 Wickelaufgabe
- 1 Windeleimer, 1 Eimer für schmutzige Wäsche
- 1 Wäscheständer
- 1 Kühlschrank
- 1 Waschmaschine

9. Mehrbedarf für Ernährung

- § 21 SGB II / § 30 SGB XII / § 6 AsylbLG -

- 17% des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes ab der 13 Schwangerschaftswoche = 17 % von Euro = Euro/Monat

bei Antragstellung nach §§ 3 - 7 AsylbLG:

Den o.g. Bedarf beantrage ich als **zusätzlichen Bedarf nach §§ 3+ 6 AsylbLG**. Der beantragte Bedarf an Kleidung, Ernährung und Körperpflege kann aus den deutlich unterhalb des Existenzminimums nach SGB XII liegenden, laufenden Leistungen nach § 3 AsylbLG keinesfalls gedeckt werden.

Die Leistungen für **Hausrat** einschl. Handtüchern, Bettwäsche, Kinderwagen, Babyfläschchen usw. sind als **einmalige Beihilfen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG** zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen zu erbringen. Ich verweise auf die nach dem Urteil d. Bundesverfassungsgerichtes v. 28.5.1993 zu achtenden Grundsätze des Schutzes der Schwangerschaft.

Ich bitte darum, den Antrag zur Akte zu nehmen. Ich bitte um begründeten schriftlichen Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

.....
 Straße den
 (Datum)

.....
 Ort

An den Sozialleistungsträger

.....

.....
 Straße

.....
 Ort

Antrag auf Leistungen nach SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG

in Abschiebehaft, Untersuchungshaft, bei Krankenhausaufenthalt etc.

Als Ausländer habe ich nach §§ 7 und 8 SGB II bzw. § 23 SGB XII, im Falle einer vorläufig vollziehbaren Ausreisepflicht nach § 1 AsylbLG einen Rechtsanspruch auf Leistungen für den notwendigen Bedarf nach § 19 ff SGB II, § 27ff. SGB XII bzw. §§ 3 bis 7 AsylbLG bis zum Zeitpunkt der Ausreise oder der Abschiebung. Leistungsberechtigung und -bedarf bestehen auch während **Abschiebehaft, Untersuchungshaft** oder **Krankenhausaufenthalt**.

Sollten Sie nach § 98 SGB XII/ § 10a AsylbLG nicht **örtlich zuständig** sein, bitte ich Sie hiermit darum, diesen Antrag mit allen zugehörigen Unterlagen unverzüglich an den zuständigen Träger zur Entscheidung über die beantragte Leistung weiterzuleiten, und mir einen schriftlichen Bescheid über die erfolgte Weiterleitung und die Zuständigkeit zukommen zu lassen.

Ich beantrage hiermit den u.g. "nicht vorhandenen", von der Anstalt / Einrichtung bisher konkret nicht gedeckten Bedarf an **Grundleistungen für den notwendigen Bedarf nach § 27ff. SGB XII / § 3 AsylbLG für:**

1. Gesundheits- und Körperpflege: aus hygienischen Gründen und zur Vermeidung von Infektionsgefahr (Hepatitis, HIV, Pilzkrankungen, Läuse und Krätze etc. etc.) benötige ich zur individuellen Verfügung die nicht vorhandenen Dinge. Dinge mit * werden nur beantragt, soweit aufgrund des Geschlechts ein Bedarf besteht.

	vorhanden	nicht vorhanden		vorhanden	nicht vorhanden
1 Rasierapparat*	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	20 Damenbinden*	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1 Zahnbürste	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1 Zahncreme	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1 Haarbürste	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1 Haarshampoo	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1 Seife	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1 Hautcreme	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
30 Papiertaschentücher	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1 Rolle Klopapier	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
1 Nagelknipser	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1 Waschbeutel	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

2. den Barbetrag für persönliche Bedürfnisse nach § 3 AsylbLG von 40,90 Euro/Monat (in Abschiebehaft 28,63 Euro/Monat), bzw. nach § 35 SGB XII 26 % des Sozialhilferegelsatzes:

Ich habe nur noch Euro an Bargeld.

3. den notwendigen Bedarf an Kleidung gemäß §§ 3 und 6 AsylbLG, § 23 SGB II, § 31 SGB XII:

Dinge mit * werden nur beantragt, soweit aufgrund des Geschlechts ein Bedarf besteht.

bereits vorhanden (Anzahl)		bereits vorhanden (Anzahl)	
1 Mantel (auch Regenschutz bei Hofgang bzw. Entlassung) Stück	2 Hosen Stück
7 Unterhosen/Slips Stück	2 Kleider* Stück
2 Nachthemden/Schlafanzüge Stück	2 Unterhemden Stück
4 T-Shirts Stück	3 BHs* Stück
2 Pullover Stück	3 Hemden Stück
3 Paar Socken/Strümpfe Stück	1 Jacke Stück
1 Trainingsanzug Stück	3 Paar Strumpfhosen* Stück
1 Paar Halbschuhe Stück	1 Paar Turnschuhe Stück
2 Frottierbadetücher Stück	1 Paar Hausschuhe Stück
		1 Bademantel Stück

4. besondere Ernährung (§ 6 AsylbLG / § 21 SGB II, § 30 SGB XII) wegen Krankheit bzw. Schwangerschaft

..... (hier ggf die Krankheit /Schwangerschaft angeben)

5. Krankenbehandlung (§§ 4/6 AsylbLG / § 47ff. SGB XII / §§5, 264 SGB V) durch einen Arzt/Facharzt/Zahnarzt wegen folgender Krankheit/Symptome:

.....(hier ggf die Symptome/ Krankheit angeben!).

Ich beantrage **zu allen beantragten Leistungen einen schriftlichen begründeten Bescheid** gemäß §§37/39 VwVfG / §§ 33/35 SGB X mit einer Berechnungsgrundlage der bewilligten Leistungen.

Mit freundlichen Grüßen

Name geb.

K 1

Anschrift

Ort

den

(Datum)

(ggf. Mitgliedsnummer).....

An die Krankenversicherung

.....

Adresse

Ort

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich beantrage bei Ihnen als Krankenkasse meiner Wahl die **Aufnahme in die Krankenversicherung** nach **§ 264 SGB V** sowie die Ausstellung einer Versichertenkarte, hilfsweise zunächst Krankenscheine für Arzt und Zahnarzt, da ich vom Sozialamt Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII / nach § 2 AsylbLG erhalte.

Ich beantrage die **Familienversicherung**¹⁷ und die sofortige Ausstellung einer Versichertenkarte, hilfsweise zunächst Krankenscheine für Arzt und Zahnarzt für mich selbst (Name, geb.) für mein/e Kind/er (Name, geb.).....
Ich selbst bin/mein Ehepartner..... ist bei Ihnen versichert /hat die Versicherung beantragt.

Ich beantrage wegen Überschreitung der zumutbaren Belastung durch die in diesem Jahr von mir bereits geleistete Zuzahlungen die **Befreiung von weiteren Zuzahlungen**. Quittungen lege ich vor.

Ich beantrage wegen von mir bereits zuviel geleisteter Zuzahlungen die **Erstattung des die zumutbare Belastung übersteigenden Zuzahlungsbetrags**. Quittungen lege ich vor.

Ich beantrage wegen geringen Einkommens eine Kostenübernahmebescheinigung für einen **Schwangerschaftsabbruch**. Ich bin bei Ihnen versichert. / Ich gehöre keiner gesetzlichen Krankenversicherung an und beantrage den Kostenübernahmeschein bei Ihnen als Krankenkasse meiner Wahl an meinem Wohnort (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen). Einkommensnachweis bzw. Sozialhilfebescheinigung sowie Nachweis über die Schwangerschaft liegen bei.

Ich bin in..... (Herkunftsland) versichert bei der gesetzlichen /staatlichen Versicherung¹⁸..... Ich beantrage bei Ihnen als Krankenkasse meiner Wahl an meinem derzeitigen Aufenthaltsort aufgrund des **Sozialabkommens mit meinem Herkunftsland** die sofortige Ausstellung von Krankenscheinen für Arzt und/oder Zahnarzt und/oder die Kostenübernahme für eine Krankenhausbehandlung zur Behandlung für mich selbst/für mein/e Kind/er.....
Folgende Krankheiten /Symptome sind akut behandlungsbedürftig.....

Ich bitte, diesen Antrag zur Akte zu nehmen. Ich bitte um Mitteilung, welche Unterlagen Sie zur Bearbeitung meines Antrages ggf. noch benötigen. Ich bitte um einen begründeten schriftlichen rechtsmittelfähigen Bescheid auf meinen Antrag gemäß §§ 33, 35 SGB X.

mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

¹⁷ Als Nachweise der Familienzugehörigkeit sollten ggf. Heiratsurkunde bzw. Geburtsurkunden, Anmeldung und Nachweis über den Aufenthaltsstatus sowie Einkommensnachweise vorgelegt werden. Das monatliche Einkommen des beitragsfrei mitversicherten Familienangehörigen darf 340 Euro/Monat (Betrag für das Jahr 2003) nicht übersteigen.

¹⁸ Nachweis der Versicherung im Herkunftsland erforderlich

UNTERMIETVERTRAG

F1

.....
(Name des Hauptmieters)

.....
(Name des Untermieters)

.....
(Anschrift)

.....
(Anschrift)

.....
(Ort)

.....
(Ort)

Vermietet werden in der **Wohnung** des Hauptmieters (Anschrift, Lage im Haus).....
.....Zimmer, zusammenm².

Mitbenutzt/Aleinbenutzt werden können in der Wohnung **Küche/Bad/Toilette**.

Der Wohnraum wird **ab dem** vermietet.

Für beide Seiten gelten die gesetzlichen Kündigungsbestimmungen.

Die **Miete** beträgt monatlich Euro kalt/warm. Sie ist im voraus, spätestens am 3. Tag des jeweiligen Monats an den Hauptmieter zu zahlen.

In der Miete enthalten sind die Kosten für die Benutzung folgender **Möbel**:

.....
.....

Der Wohnraum ist überwiegend vom Hauptmieter/überwiegend vom Untermieter zu möblieren/ wird leer vermietet.

Folgende **Kosten** sind in der Miete enthalten oder zusätzlich zu zahlen:
(Zutreffendes ankreuzen, Nichtzutreffendes durchstreichen)

Heizkosten für (Heizungsart)

- sind in der Miete enthalten
- sind zusätzlich zur Miete anteilig nach Verbrauch vom Untermieter an den Hauptmieter zu zahlen
- sind vom Untermieter nach Verbrauch an das Energieversorgungsunternehmen zu zahlen
- der Untermieter hat die Kohlen/den Brennstoff..... / auf eigene Kosten zu besorgen

Strom/ Gas

- sind in der Miete enthalten
- sind zusätzlich zur Miete anteilig nach Verbrauch vom Untermieter an den Hauptmieter zu zahlen
- sind vom Untermieter nach Verbrauch an das Energieversorgungsunternehmen zu zahlen.

Schönheitsreparaturen im üblichen Umfang sind bei Einzug/ bei Auszug/ nach dem üblichen Fristenplan

- vom Untermieter
- vom Hauptmieter durchzuführen.

Mieterhöhungen, die der Hauptmieter erhält

- hat der Untermieter auf Verlangen des Hauptmieters anteilig/ voll zu tragen.

.....
(Unterschrift Untermieter)

.....
(Unterschrift Hauptmieter)

Literatur und Kommentare zum Zuwanderungsgesetz und zum Flüchtlingssozialrecht

Zuwanderungsgesetz

Deutsches Ausländerrecht, Textausgabe, Beck-dtv 5537, 11.- €

AusländerRecht, Textausgabe, von Loeper Literaturverlag, 2. A. Anfang 2008, www.vonLoeper.de

EuropaRecht für Flüchtlinge, Verordnungen und Richtlinien der EU, Textausgabe, von Loeper Literaturverlag, 1. A. Anfang 2008, www.vonLoeper.de

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, 6. Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, August 2005, Abschnitt C - Entwicklung des Rechts, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/Lagebericht_2005.pdf

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, 7. Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, Dezember 2007, Abschnitt III - Entwicklung des Rechts, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/Lagebericht_2007.pdf

Flüchtlingsrat Thüringen, Ratgeber für Flüchtlinge in Thüringen zum Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht, Neuauflage 2007 in arabisch, deutsch, englisch und russisch, online unter www.fluechtlingsrat-thr.de

Fritz, R., Gemeinschaftskommentar zum AsylVfG, Loseblatt, Luchterhand, 109.- €, Nachlieferungen ggf. über 100 €/Jahr.

Fritz, R., Gemeinschaftskommentar zum AufenthG, Loseblatt, Luchterhand, 119.- €, Nachlieferungen ggf. über 100 €/Jahr.

Heinhold, H, Recht für Flüchtlinge, von Loeper Literaturverlag, Neuauflage Herbst 2007, www.vonLoeper.de

Hofmann/Hoffmann, Ausländerrecht - AufenthG, FreizügG/EU, AsylVfG, StAG, Nomos, 1. A. Oktober 2008, 128 €

Huber/Göbel-Zimmermann, Ausländer- und Asylrecht, 2. A. August 2008, Beck-Verlag, 68 €

Marx, R., Kommentar zum AsylVfG, 7. A. 2008, Luchterhand, 165 €

Marx, R., Ausländer- und Asylrecht, Januar 2008, Nomos, 98 €

Melchior, K, Internet-Kommentar zur Abschiebungshaft. Mit Rechtsprechungsdatenbank. www.abschiebungshaft.de

Renner, G., nunmehr Bergmann/Dienelt/Röseler, Ausländerrecht, 9. A. Kommentar, Beck, Frühjahr 2009, ca. 98.- €

Westphal/Stoppa, Ausländerrecht für die Polizei, 3. A. 2007, 39 €, www.westphal-stoppa.de

Asylmagazin (Fachzeitschrift), Hrsg. Informationsverbund Asyl, www.asyl.net

ZAR – Zeitschrift für Ausländerrecht und -politik (Fachzeitschrift), Nomos-Verlag

Informationsbrief Ausländerrecht (Fachzeitschrift), Luchterhand-Verlag

AsylbLG und Flüchtlingssozialrecht

Classen, G., Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Handbuch für die Praxis, Januar 2008, 304 S., 14,90 €
www.vonloeper.de/migrationssozialrecht

Classen, G., Die Gesundheitsreform und die medizinische Versorgung von Sozialhilfeberechtigten und Flüchtlingen, in Barwig, K., Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 2003/2004, Nomos 2004, www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung

Classen, G., Krankenhilfe nach §§ 4 und 6 AsylbLG. Umfang der Krankenhilfe, Zuständigkeiten, Krankenhilfe für Migranten ohne Aufenthaltsstatus. www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung

Classen, G., Rechtsprechungsübersichten zum Flüchtlingssozialrecht, Urteile1.pdf, Urteile2.pdf, www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung

Classen, G., Rothkegel, R., Die Existenzsicherung für Ausländer nach der Sozialhilfereform, in Barwig, K., Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht 2005/2006, Nomos 2007, www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung

Frings, D., Sozialrecht für Zuwanderer, Nomos, April 2008, 39 €

Hohm, K., Gemeinschaftskommentar zum AsylbLG, Loseblatt, Luchterhand. Mit Landesaufnahmegesetzen, Ländererlassen zum AsylbLG und Rechtsprechung. Grundwerk 88 €, Nachlieferungen ggf. über 100 €/Jahr.

Hohm, K., Kommentierung des AsylbLG, in Schellhorn/Schellhorn/Hohm, Kommentar zum SGB XII, 17. A. 2006, Luchterhand

Meyer, H., Röseler, S. Kommentierung d. AsylbLG, in Huber, Handbuch d. Ausl.- u. Asylrechts, Beck-Verlag, EL 12/2004.

Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitsuchende

SGB II/SGB XII Textausgabe, Beck-dtv 5767, 10.- €

Gesetze für Sozialberufe, Nomos-Verlag, 26.- € (jährlich neu aufgelegt)

Brühl u. A., Handbuch Sozialrechtsberatung - HRSB, Nomos, 2. A. 2007

Grube/Wahrendorf, SGB XII, Kommentar, 2. A. Beck 2008

Eicher/Spellbrink, SGB II, Kommentar, 2. A. Beck 2008

LPK-SGB II, Lehr- und Praxiskommentar Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitsuchende, Hrsg. Johannes Münder, Nomos-Verlag, 2. A. Januar 2007

LPK-SGB XII, Lehr- und Praxiskommentar SGB XII – Sozialhilfe, Hrsg. Christian Armbrorst u. a., Nomos-Verlag, 2. A. 2008

Leitfaden für Arbeitslose, Rechtsratgeber zum SGB III, Fachhochschulverlag Frankfurt/M, www.fhverlag.de, 11.- €, jährlich neu aufgelegt

Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, Rechtsratgeber zum SGB II, Fachhochschulverlag Frankfurt/M, www.fhverlag.de, 11.- €, jährlich neu aufgelegt

Leitfaden ALG II / Sozialhilfe von A - Z, Hrsg. AG Tuwas Frankfurt/M, 8.- € incl. Versand, ISBN 3-932246-40-3, www.agtuwas.de, www.tacheles-sozialhilfe.de, Nov. 2006, Neuauflage Herbst 2008

Niesel, K. Der Sozialgerichtsprozess, Einführung mit Schriftsatzmustern, 4.A., Beck Verlag 2005, 23.- €.

Schellhorn/Schellhorn/Hohm, Kommentar zum SGB XII, 17. A. 2006, Luchterhand

info also, Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht (Fachzeitschrift), Nomos Verlag

Internet

Online-Leitfaden zum Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht, Hrsg. Flüchtlingsrat Niedersachsen, Januar 2008
www.nds-fluerat.org/infomaterial/leitfaden-fuer-fluechtlinge

Materialien zum Zuwanderungsgesetz, Aufenthalts- und Asylrecht
www.fluechtlingsrat-berlin.de > "Gesetzgebung" und www.asyl.net

Materialien und Rechtsprechung zum AsylbLG und zum Flüchtlingssozialrecht
www.fluechtlingsrat-berlin.de > "Gesetzgebung"

Materialien zur Grundsicherung für Arbeitsuchende und zur Sozialhilfe
www.tacheles-sozialhilfe.de, www.bag-shi.de, www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik

Adressen von Beratungsstellen, Initiativen und Anwälten
www.asyl.net > Links und Adressen
www.fluechtlingsrat-berlin.de > Links > Adressbuch Flüchtlingsberatung

Rechtsprechungsdatenbank zum Ausländer- und Asylrecht
www.asyl.net

Rechtsprechungsdatenbank zum Sozialrecht
www.sozialgerichtsbarkeit.de

Datenbank zur Lage in den Herkunftsländern weltweit
www.ecoi.net

Deutsche Gesetze und Rechtsverordnungen
www.gesetze-im-internet.de

Richtlinien, Rechtsverordnungen und Rechtsprechung der EU
www.europa.eu > Dokumente

Weisungen zu ALG II, Beschäftigungserlaubnis und Kindergeld
ALG II: www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitslosengeld II
Beschäftigungserlaubnis: www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitgeber
Merkblätter zum Kindergeld nach Abkommensrecht u.a.: www.arbeitsagentur.de > Bürgerinnen & Bürger > Familie und Kinder > Kindergeld > Merkblätter zum Kindergeld
Weisungen zum Kindergeld nach Abkommensrecht u.a.: www.bzst.de > Kindergeld > Familienkassen